

Vorblatt

zum Entwurf einer Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung)

A. Problemlage und Zielsetzung

Die derzeit gültige Lebensordnung ist in ihrer ursprünglichen Fassung 1961 verabschiedet worden. Im Laufe der Jahre erfolgten Überarbeitungen einzelner Abschnitte. So waren 1979 die Neufassung des Abschnitts II „Von der Heiligen Taufe“ und zuletzt 1998 Abschnitt I „Vom Leben in der Gemeinde und von der kirchlichen Arbeit“ beschlossen worden. Der Abschnitt V „Von Ehe und Trauung“ ist gänzlich unverändert geblieben.

Die Revision der Lebensordnung hatte sich somit über mehr als 25 Jahre hingezogen und dazu geführt, dass die Texte von sehr unterschiedlicher Gestalt sind. Deswegen hat die Kirchenleitung am 17. November 2002 eine Kommission für die Revision der Lebensordnung berufen und sowohl eine Neufassung für den Abschnitt IV „Von Ehe und Trauung“ als eine Überarbeitung der gesamten Lebensordnungen in Auftrag gegeben.

Der Entwurf einer neu gefassten Lebensordnung wurde dann der Synode im April 2007 vorgelegt (Drucksache 26/07) und von der Kirchenleitung zurückgezogen, um diesen Entwurf auf Wunsch der Synode allen Kirchengemeinden und Dekanaten zur Stellungnahme bis April 2008 zuleiten zu können.

Es folgte ein reger Diskurs in Kirchengemeinden und Dekanaten. Es haben 196 Kirchengemeinden, 14 Dekanatssynoden, 11 Pfarrkonvente und 20 Einzelpersonen eine Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf abgegeben.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergab in großer Übereinstimmung, dass im damaligen Entwurf die Lebenswirklichkeit der Kirchengemeinden zu wenig in den Blick genommen worden sei und eine biblisch-theologische Begründung vermisst wird. Insgesamt erschien der Entwurf zu sehr auf die rechtlichen Regelungen reduziert und für Kirchenvorstände und Gemeindeglieder als wenig hilfreich zur theologischen Orientierung.

Beispielhafte Zitate aus den Stellungnahmen von Kirchenvorständen:

„Die Lebensordnung soll nicht nur eine möglichst kurze Zusammenfassung der wichtigsten Grundlagen und Regelungen im Bezug auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens sein, sondern zugleich ein inhaltliches und informatives Kompendium für alle, die das Leben vor Ort praktisch gestalten...“

„Wir denken, dass der Sinn einer LO darin liegt, eine Orientierung zu geben, wie kirchliches Handeln aussieht...“

„Es fehlt die geistliche Dimension der Sprache. Wenn auch in der alten LO für viele zu viele Bibelstellen benannt waren, erscheint uns der derzeitige Entwurf zu einseitig. Eine Reihe der Kolleginnen und Kollegen vermissen die biblischen Begründungen...“

„Ganz allgemein bemängeln wir die Reduzierung der jeweils vorangestellten Bibeltexthe einhergehend mit einer Einschränkung der theologischen Vielfalt, die der kirchlichen Praxis nicht gerecht wird...“

„Vieles wesentliche scheint verloren gegangen. Wir meinen, die Kirche als trostreiche Institution tritt hinter einen im technokratischen Stil verfassten Text zurück. Die LO verliert dadurch ihren Charakter als sensible Handreichung, aus der auch ein Ermessen mancher Einzelfälle angemessen erwogen werden kann.“

„Es freut uns, dass der Versuch unternommen wurde, einen möglichst kurzen und dennoch klaren und präzisen Text zu verfassen. Allerdings bedauern wir, dass darunter der theologische Gehalt oftmals leiden musste.“

„Beim genauen Lesen des neuen Entwurfes im Vergleich zur bisherigen Fassung der Lebensordnung empfinden wir eine Verschiebung von theologisch-biblich begründeten inhaltlichen Aussagen hin zu eher formalen äußerlich orientierten Aussagen, in denen das geistliche Leben der Kirche eher nur am Rande auftaucht.“

Das, was in diesen Zitaten in Bezug auf den Gesamtentwurf der Lebensordnung gesagt wird, wiederholt sich in der Aussage auch im Blick auf einzelne Abschnitte.

Eine große Zahl übereinstimmender Voten gab es zur Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Hier wurde insbesondere die Behandlung im Zusammenhang sonstiger Gottesdienstformen als unangemessen angesehen.

Beispielhafte Zitate aus den Stellungnahmen von Kirchenvorständen:

„Dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Abschnitt II/6 behandelt wird, erscheint uns fragwürdig. Ebenso erstaunt es uns, dass die Segnung keine Amtshandlung ist und deshalb nicht in Kirchenbücher eingetragen wird.“

„Wir fragen uns, warum die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften unter Abschnitt II abgehandelt wird und nicht unter Abschnitt V (Die Trauung) oder als eigener Abschnitt (dann VI). Auch bei einer Trauung ist nach reformatorischem Verständnis das Eigentliche der Segen, der dem Brautpaar zugesprochen wird, so dass es – aus protestantischer Sicht – nicht möglich scheint, theologisch begründete Unterschiede im Ablauf beider Handlungen zu machen. Die Unterscheidung „Amtshandlung – keine Amtshandlung“ ist theologisch fragwürdig.“

„Aufgefallen ist uns, dass ein Abschnitt Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in die Lebensordnung aufgenommen wurde, was wir begrüßen. Wenig glücklich erscheint uns allerdings, dass dies unter andere Gottesdienstformen, zwischen Kindergottesdienste und Gottesdienste aus öffentlichen Anlässen (Abs.6.3.) aufgeführt ist.“

„... dass die Segnung dann aber anders als die Trauung nicht als kirchliche Amtshandlung gilt, erscheint uns nicht konsequent.“

„Wir verstehen nicht, warum die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften im Abschnitt besondere Gottesdienste aufgeführt wird (II 6,3).“

„Auch die Trauung ist „nur“ eine Segenshandlung und kein Sakrament. Sie unterscheidet sich demzufolge nicht von der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Folgerichtig gehört die „Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“ zu Abschnitt V, der dann konsequenterweise in „Segnungen von Trauungen und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften“ umbenannt werden müsste.“

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 31.01.2008 eine Arbeitsgruppe mit der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und einer entsprechenden Überarbeitung der Lebensordnung beauftragt.

B. Lösung

Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, den vorgelegten Entwurf einer Lebensordnung nach Analyse der Stellungnahmen, grundständig zu überarbeiten mit dem Ziel, den Handelnden vor Ort theologische Entscheidungen verständlich zu machen und ihre Verantwortung zu stärken für jene Bereiche, die einen Ermessensspielraum erfordern.

Zeitgemäß und verständlich in der Formulierung soll die Lebensordnung Perspektiven für einen Entscheidungsrahmen geben und zugleich Handlungsspielräume eröffnen. Um den oben genannten Anforderungen Rechnung zu tragen, folgen die einzelnen Abschnitte der Ordnung nach einer voran gestellten konzeptionellen Grundlegung nun der Gliederung:

1. Herausforderungen,
2. biblisch-theologische Orientierungen,
3. Richtlinien und Regelungen.

Dabei wird in einem ersten Schritt die Situation skizziert, auf die hin entschieden werden soll. Hier kommen auch Unterschiede zur Sprache, die sich aus unterschiedlichen Bekenntnissituationen ergeben. Im zweiten Schritt werden theologische Orientierungen formuliert, die in Auseinandersetzung mit Heiliger Schrift und Lehrtradition der Kirche die Situation bedenken. In einem dritten Schritt werden dann verbindliche Richtlinien und Regelungen formuliert, die Lehre und Leben der Kirche in Beziehung setzen. Dabei ist jeweils ein bestimmter Ermessensspielraum eingeräumt.

Als Orientierung bei der Überarbeitung dienten der Arbeitsgruppe die Lebensordnung der Evangelischen Kirche der Union von 1999 und die Lebensordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands aus dem Jahr 2003.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Beteiligung

Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Entwurfes der Lebensordnung:

Sabine Bäuerle, Christine Noschka, Dr. Sigurd Rink, Christa Ruf, Dr. Peter Scherle, Harald Storch, Dr. Ulrike Wagner-Rau, Petra Zander.

Endredaktion:

Dr. Volker Jung, Dr. Kristian Fechtner, Stefan Knöll, Dr. Jörg Lauster, Christine Noschka, Volker Rahn, Dore Struckmeier-Schubert, Petra Zander.

Federführende Referentin der Kirchenverwaltung: OKRin Christine Noschka

F. Beteiligte Gremien

Kirchenleitung

G. Anlagen

Geltende Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) vom 7. Juni 1961.

Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung)

vom

INHALT

Einführung

Grundlegung

Abschnitt I

Der Auftrag der Kirche und die Ordnung des kirchlichen Lebens

1. Herausforderungen für die Ordnung des kirchlichen Lebens
2. Biblisch-theologische Orientierung: Die Herkunft der Kirche und ihr Auftrag
 - 2.1 Das Gottesvolk Israel und die Kirche Jesu Christi
 - 2.2 Die Bilder der Kirche
 - 2.3 Die verborgene und die sichtbare Kirche
 - 2.4 Woran die Kirche zu erkennen ist
 - 2.5 Die kirchlichen Dienste
 - 2.6 Die Hoffnung der Kirche
3. Die Mitgliedschaft in der Kirche
 - 3.1 Die Begründung der Mitgliedschaft in der Kirche
 - 3.2 Doppelmitgliedschaft
 - 3.3 Der Übertritt aus einer anderen Kirche und der (Wieder-)Eintritt
 - 3.4 Rechtliche Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft
 - 3.5 Beendigung der Kirchenmitgliedschaft: Fortzug, Übertritt, Austritt
 - 3.6 Beurkundung und Bescheinigung
 - 3.7 Gemeindegliederverzeichnis und kirchliches Meldewesen
 - 3.8 Umgang mit Menschen, die nicht der Kirche angehören

Leitlinien des gottesdienstlichen Lebens

Abschnitt II

Der Gottesdienst und das Abendmahl

1. Herausforderungen
2. Biblisch-theologische Orientierungen
 - 2.1 Die Struktur des Gottesdienstes
 - 2.2 Der Ort des Gottesdienstes: Das Kirchengebäude
 - 2.3 Die Zeit des Gottesdienstes: Das Kirchenjahr
 - 2.4 Die Musik im Gottesdienst
 - 2.5 Gottesdienste mit Menschen anderer Religionen

3. Richtlinien und Regelungen
 - 3.1 Zeit und Ort des Gottesdienstes
 - 3.2 Ordnung und Leitung des Gottesdienstes
 - 3.3 Die Abendmahlsfeier
 - 3.4 Die Teilnahme am Abendmahl

Abschnitt III

Die Taufe

1. Herausforderungen
2. Biblisch-theologische Orientierungen
3. Richtlinien und Regelungen
 - 3.1 Voraussetzungen und Anmeldung
 - 3.2 Taufgespräche und Taufvorbereitung
 - 3.3 Gültigkeit und Anerkennung der Taufe
 - 3.4 Der Taufgottesdienst
 - 3.5 Die Verantwortung der Eltern oder Sorgeberechtigten und der Gemeinde bei der Taufe von Kindern
 - 3.6 Das Patenamnt
 - 3.7 Taufaufschub, Ablehnung der Taufe und Rechtsbehelfe
 - 3.8 Rechtliche Wirkungen der Taufe
 - 3.9 Beurkundung und Bescheinigung
 - 3.10 Taferinnerung

Abschnitt IV

Die Konfirmation und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

1. Herausforderungen
2. Biblisch-theologische Orientierungen
 - 2.1 Die Konfirmation als kirchliche Handlung
 - 2.2 Die verschiedenen Motive der Konfirmation
 - 2.3 Die Verantwortung der Kirche für die Konfirmierten
3. Richtlinien und Regelungen
 - 3.1 Die Verantwortung für den Konfirmationsunterricht und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
 - 3.2 Taufe, Kirchenmitgliedschaft und Konfirmation
 - 3.3 Einladung und Anmeldung
 - 3.4 Die Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden an Gottesdienst und Abendmahl
 - 3.5 Der Vorstellungsgottesdienst
 - 3.6 Der Konfirmationsgottesdienst
 - 3.7 Die Konfirmationsfeier
 - 3.8 Die Konfirmation Einzelner
 - 3.9 Ablehnung oder Zurückstellung von der Konfirmation und Rechtsbehelfe
 - 3.10 Rechtliche Wirkungen der Konfirmation
 - 3.11 Beurkundung und Bescheinigung
 - 3.12 Jubiläen

Abschnitt V

Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

1. Herausforderungen
2. Biblisch-theologische Orientierungen
 - 2.1 Schriftauslegung und Pluralität der Auslegungen
 - 2.2 Theologie der Lebensgemeinschaft
 - 2.3 Die Trauung als Gottesdienst
 - 2.4 Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften
 - 2.5 Die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften
 - 2.6 Die Offenheit von Lebensbündnissen für das Leben mit Kindern
3. Richtlinien und Regelungen
 - 3.1 Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - 3.2 Die Anmeldung
 - 3.3 Das vorbereitende Gespräch
 - 3.4 Zeit und Ort des Gottesdienstes
 - 3.5 Ablehnung der Trauung oder der Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Rechtsbehelfe
 - 3.6 Beurkundung und Bescheinigung
 - 3.7 Jubiläen

Abschnitt VI

Die Bestattung

1. Herausforderungen
2. Biblisch-theologische Orientierungen
3. Richtlinien und Regelungen
 - 3.1 Die seelsorgerliche Verantwortung der Gemeinde, die Zuwendung zu Kranken, Sterbenden und Trauernden
 - 3.2 Die Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung
 - 3.3 Die Anmeldung und das Gespräch mit den Angehörigen
 - 3.4 Die kirchliche Bestattung (Trauerfeier)
 - 3.5 Die Gestaltung des Gottesdienstes zur Bestattung
 - 3.6 Läuten zur kirchlichen Bestattung
 - 3.7 Ablehnung der Bestattung und Rechtsbehelfe
 - 3.8 Beurkundung und Bescheinigung
 - 3.9 Die Friedhofsgestaltung
 - 3.10 Das Gedenken an die Toten und die Mitwirkung an Gedenktagen

Einführung

Diese Ordnung des kirchlichen Lebens (Lebensordnung) beschreibt vor allem das gottesdienstliche Leben der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und tritt an die Stelle der bisherigen Ordnung aus dem Jahr 1962 in der zuletzt gültigen Fassung. Die Neuformulierung hat die Synode in Auftrag gegeben, da die alte Lebensordnung auch in der revidierten Fassung nach ihrer Einsicht den veränderten Bedingungen in Kirche und Gesellschaft nicht mehr gerecht wird.

Viele Fragen stellen sich heute anders als vor Jahrzehnten. Die Herausforderungen haben sich geändert. In einer Zeit, in der sich der früher feste Zusammenhang zwischen Kirche und anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen gelockert oder aufgelöst hat, ist das Angebot einer verständlichen Ordnung des gottesdienstlichen Lebens besonders wichtig.

Aus vielfältigen Anlässen kommen Menschen mit dem kirchlichen Leben in Berührung. Sie bringen ihre persönlichen Erfahrungen und Vorstellungen mit. Sie wollen sich engagieren oder hoffen auf Orientierung und Hilfe. In solchen Situationen will die Ordnung des kirchlichen Lebens zu einem abgestimmten und verbindlichen Handeln der Kirche beitragen. Sie ist für alle Menschen bestimmt, die in Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen Verantwortung tragen und Auskunft geben müssen. Ihr Ziel ist es, allen kirchlichen Leitungsgremien Perspektiven zu bieten, die einen Entscheidungsrahmen vorgeben und zugleich Handlungsspielräume eröffnen.

Nach einer vorangestellten konzeptionellen Grundlegung wird in den einzelnen Kapiteln der Ordnung zuerst die Situation skizziert, auf die hin entschieden werden soll. Dabei kommen auch Unterschiede zur Sprache, die sich aus unterschiedlichen Traditionen ergeben. In einem zweiten Schritt werden theologische Orientierungen formuliert, die in Auseinandersetzung mit der Heiligen Schrift und der Lehrtradition der Kirche die Situation bedenken. In einem dritten Schritt werden verbindliche Richtlinien und Regelungen formuliert, die Lehre und Leben der Kirche in Beziehung setzen. Dabei ist jeweils ein bestimmter Ermessensspielraum eingeräumt.

Die Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN orientiert sich an Schrift und Bekenntnis, dabei an den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen, den geltenden reformatorischen Bekenntnisschriften, der theologischen Erklärung von Barmen, der Ordnung des kirchlichen Lebens der Union Evangelischer Kirchen (UEK) und den Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Sie berücksichtigt aber auch die immer enger werdende Zusammenarbeit der Kirchen. Wie alle kirchliche Praxis muss sich die Ordnung des kirchlichen Lebens daran messen lassen, wie sie der Einheit der Kirche auch unter den Bedingungen des Getrenntseins Ausdruck verleiht.

Das schließt ein, dass Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitglieder kirchlicher Leitungsorgane in ihrer Entscheidung in allen Fällen der persönlichen Verantwortung nicht enthoben sind.

Es ist die Aufgabe der Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen sowie der Gesamtkirche, der Lebensordnung in der gottesdienstlichen Praxis zur Geltung zu verhelfen.

Grundlegung

Abschnitt I

Der Auftrag der Kirche und die Ordnung des kirchlichen Lebens

1 Welchen Auftrag hat die Kirche? Was gilt in der Kirche? Welche Gestalt soll die Kirche haben? Wie kann die Kirche Christinnen und Christen helfen, ihren Glauben zu leben? – Jede Zeit und jede Situation stellen diese Fragen neu. Antworten werden im Hören auf die Bibel und auf die Mütter und Väter des Glaubens gesucht. Die Lebensordnung, die daraus erwächst, soll helfen, „den Glauben ins Leben zu ziehen“ (Martin Luther). Sie soll Entscheidungen verständlich machen und die Verantwortung stärken für jene Bereiche, in denen ein Ermessensspielraum notwendig ist. Die Lebensordnung will also Perspektiven eröffnen, die klärend für das kirchliche Handeln wirken. Sie soll allen, die in der Kirche Verantwortung tragen, Orientierung bieten und verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen benennen.

2 Die einzelnen Abschnitte dieser Lebensordnung folgen der Gliederung:

1. Herausforderungen,
2. Biblisch-theologische Orientierungen,
3. Richtlinien und Regelungen.

So wird deutlich: Lebensordnungen sind wandelbar, weil sie auf immer neue Herausforderungen antworten. Ebenso wird sichtbar, dass Orientierungen für die Gegenwart auf das Gespräch mit der Bibel angewiesen bleiben. Schließlich soll Klarheit entstehen über die geltenden rechtlichen Regelungen in der EKHN.

3 Die folgenden Abschnitte der Lebensordnung beschränken sich auf die Ordnung des gottesdienstlichen Lebens der Kirche. Notwendig ist jedoch, alle Aspekte der Gestaltung des kirchlichen Lebens vom Auftrag der Kirche her zu bestimmen. Was dieser Abschnitt I ausführt, ist also auch für alle anderen Handlungsfelder (Seelsorge und Beratung, Bildungshandeln, diakonisches Handeln und gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene) sowie für die gesamte organisatorische Gestaltung der Kirche bedeutsam.

4 Eine evangelische Lebensordnung kann und soll nicht alle Einzelheiten regeln. Sie ist eine befreiende Ordnung, die zum christlichen Leben ermutigen soll, denn: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit! So steht nun fest und lasst euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen!“ (Gal 5,1). Jede Lebensordnung ist vorläufig. Sie verpflichtet die Kirche, ihre Ordnungen zum Wohle der Menschen und zur Ehre Gottes zu gestalten. Denn auch durch ihre Ordnungen bezeugt sie mit Blick auf Jesus Christus, „dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte“ (Barmer Theologische Erklärung von 1934, These 3).

1. Herausforderungen für die Ordnung des kirchlichen Lebens

5 Die Arbeit der evangelischen Kirche erfährt unter ihren Mitgliedern und in der Gesellschaft eine hohe Wertschätzung. Das kirchliche Leben, das von vielen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden getragen wird, ist reich und vielfältig. Durch ihre Gottesdienste und musikalischen Angebote, durch die Begleitung in Notlagen und an Lebensübergängen, durch den Einsatz für die Schwachen und Ausgegrenzten und durch ihre Bildungsarbeit erreicht die Kirche große Teile der Bevölkerung. So wird erkennbar: Al-

les geschieht zur Ehre Gottes und zum Wohle der Menschen. Dazu tragen die unterschiedlichen Sozialgestalten der verfassten Kirche sowie die freien Werke, Verbände, Vereine und Stiftungen gemeinsam bei.

- 6 Eine grundlegende Herausforderung für kirchliche Lebensordnungen besteht heute darin, dass die Menschen ihre Beziehung zur Kirche selbst bestimmen. Das evangelische Christsein kann sich auch weitgehend abseits vom kirchlichen Leben vollziehen. Einer Kirche verbunden und gleichzeitig frei zu sein in den christlichen Lebensformen, ist für die Mitglieder evangelischer Kirchen die Regel. Dies hat Folgen für das Kirchenverständnis, das der Ordnung des kirchlichen Lebens zugrunde liegt.
- 7 Zu Beginn des 21. Jahrhunderts gehört etwa ein Drittel der deutschen Bevölkerung keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft an. Viele dieser Konfessionslosen wurden getauft und verstehen sich auch nach ihrem Austritt als evangelische Christinnen oder Christen. Sie wollen nicht selten kirchliche Amtshandlungen und Angebote in Anspruch nehmen. Das Gleiche gilt für Menschen, die nicht getauft sind, sich aber der Kirche oder bestimmten Gruppen in den Gemeinden (z.B. Kantoreien) zugehörig fühlen. – Wie soll die Kirche mit solchen Anfragen von Konfessionslosen umgehen?
- 8 Durch die weltweite Migration gibt es inzwischen zahlreiche christliche Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in Deutschland. Viele von ihnen gehören keiner der klassischen Konfessionen an und sind auch nicht in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) organisiert. Vor allem in größeren Städten zeigt sich, ob die Kirche diese Gemeinden als Geschwister in der einen Kirche Jesu Christi annimmt. – Wie geht die Kirche verbindlich mit Kirchen und Gemeinden um, die nicht zur ACK gehören? Lässt sie diese Kirchen beispielsweise an ihren Ressourcen (z.B. kirchliche Räume) teilhaben?
- 9 Migration und berufliche Mobilität bringen unterschiedliche kirchliche Ordnungen in einen Kontakt, der spannungsreich sein kann. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche wird in anderen Kirchen (zum Beispiel in Osteuropa oder Nordamerika) anders verstanden und rechtlich festgehalten. Die Mitgliedschaft in einer Kirche und sogar Taufen oder Konfirmationen können nicht immer nachgewiesen werden. – Wie geht die Kirche mit Christinnen und Christen um, deren Kirchenmitgliedschaft uneindeutig bleibt?
- 10 Die Entstehung von unterschiedlichen christlichen Kirchen steht in einer Spannung zum Glauben an die eine Kirche Jesu Christi. Weil die Kirchenspaltungen als schmerzliches Versagen erlebt wurden, haben sich ökumenische Bewegungen gebildet. Alle Kirchen stehen vor der Herausforderung, Vertrauen zu entwickeln, dass die Frömmigkeitskulturen, die Lebensformen, die Sozialgestalten und die Leitungsstrukturen der jeweils anderen Kirchen von demselben Glauben an den dreieinigen Gott zeugen. – Wie groß ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung, die sich daraus ergibt? Welche Formen von Kirchengemeinschaft sind hilfreich?
- 11 Eine weitere Herausforderung entsteht durch das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher religiöser Überzeugungen und kultureller Prägungen. Durch Arbeitsmigration und demografische Entwicklung sind Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtungen und Weltanschauungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts ein fester Teil der deutschen Bevölkerung. Die Kirchen sind aufgefordert, sich zur öffentlichen Präsenz anderer Religionen zu verhalten. Sie tragen Verantwortung dafür, dass ein friedliches Miteinander von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit gelingt. Hinzu kommt eine zunehmende Individualisierung der Lebensformen: Nicht wenige Menschen stützen ihre Religion nicht mehr auf eine Tradition, sondern fühlen sich in mehreren Religionen und Weltanschauungen gleichzeitig zu Hause.

2. Biblisch-theologische Orientierung: Die Herkunft der Kirche und ihr Auftrag

- 12 Die Ordnung des kirchlichen Lebens orientiert sich am Verständnis der Kirche Jesu Christi. Im Grundartikel hat die EKHN zum Ausdruck gebracht, wie sie sich als Kirche sieht: „Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.“ Was Menschen von der Kirche glauben und wie sie die Kirche gestalten, muss aufeinander bezogen sein.

2.1 Das Gottesvolk Israel und die Kirche Jesu Christi

- 13 In der Bibel wird Israel als Volk Gottes angesprochen. Gott befreit es aus der Sklaverei und schließt am Sinai einen Bund mit ihm. Gott gibt dem Volk Israel Weisungen zum Leben in seiner neuen Heimat, dem Land Israel, damit es zum Licht der Völker werde. Aber Gottes Weisungen, die Sorge um die Schwachen, die Armen und die Fremden werden immer wieder verletzt. Dagegen wird, nicht zuletzt durch die Prophetinnen und Propheten, Gottes Verheißung laut, dass seine Liebe alle Lebensverhältnisse umfasst.
- 14 Jesus von Nazareth, der den Gott Israels Vater nennt, bestimmt diese Zusage durch sein Leben neu: Er verkündigt das Reich Gottes, heilt Kranke und befreit Menschen von ihren dämonischen Besessenheiten. So gerät er in Konflikt mit den Mächtigen seiner Zeit. Er wird hingerichtet. Danach erscheint er vielen seiner Jüngerinnen und Jünger. Sie glauben, dass Gott Jesus von den Toten auferweckt und die Verwandlung der ganzen Schöpfung unwiderruflich begonnen hat. In Jesus erkennen sie den von Gott gesalbten Retter. Mit ihm verbinden sie, dass Gott einen neuen Himmel und eine neue Erde verspricht, in denen Gerechtigkeit und Friede herrschen, die Schöpfung heil wird und alle Kreatur in das Lob Gottes einstimmt.
- 15 Dieser Glaube verbreitet sich durch die Jüngerinnen und Jünger. Er zieht immer mehr Menschen aus verschiedenen Völkern an. Als die ersten Gemeinden sich entscheiden, dass Christen nicht zuerst Juden werden müssen, beginnen sich die Wege von Christentum und Judentum zu trennen. Die Kirche Jesu Christi tritt neben das Gottesvolk Israel. Die Taufe auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes begründet die Zugehörigkeit zum Leib Christi. Im Mahl des Herrn sehen sich die Christinnen und Christen untrennbar mit ihrem Herrn verbunden. Sie sehen sich als „Botschafterinnen und Botschafter der Versöhnung“ (2 Kor 5,20), denn sie glauben „Gott war in Jesus Christus und versöhnte die Welt mit sich selber“ (2 Kor 5,19).
- 16 Die EKHN hat eine grundsätzliche theologische Herausforderung der Kirche benannt, als sie 1991 den Grundartikel um zwei Sätze erweiterte: „Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis mit ein.“ Die Kirche Jesu Christi hat also das Gottesvolk Israel nicht abgelöst, sondern lebt mit und neben ihm. Die Wiederentdeckung des biblischen Zeugnisses von der unverbrüchlichen Treue Gottes zu seinem Volk ist für die Kirche wesentlicher Grund, sich selbst auf Gottes Treue verlassen zu können.

2.2 Die Bilder der Kirche

- 17 Die christlichen Gemeinden der biblischen Zeit wollten dieser Botschaft entsprechend leben. Immer wieder gibt es jedoch Konflikte um die solidarische Lebensordnung. In solchen Situationen haben die neutestamentlichen Schriften den Konfliktparteien Bilder der Kirche entgegeng gehalten, welche die Beteiligten erinnern und ermahnen sollten. Das

neue Testament versteht die Kirche als „Volk Gottes“, als „Leib Christi“, als „Tempel des Heiligen Geistes“. Bilder, die aus der sozialen Lebenswelt (Volk, Herde) stammen, eröffnen andere Bezüge als organische (Leib, Weinstock) oder dingliche (Tempel, Haus). Diese biblischen Bilder können auch heute noch orientierend wirken.

- 18 Besondere Wirkung hat das Bild des Leibes Christi entfaltet. Paulus macht damit deutlich, wovon die Kirche lebt: Christinnen und Christen haben Anteil am Leib Christi. In der Kirche erkennen Menschen einander als Glieder an diesem Leib (vgl. 1 Kor 12,27). Sie sind ein Leib, weil Christus sie zusammengefügt hat – nicht weil sie sich gegenseitig gewählt haben. Ihre Gaben und Fähigkeiten können sich in diesem Leib nur entfalten, wenn sie sich füreinander in Dienst nehmen lassen.
- 19 Das Bild von der Kirche als Volk Gottes zeigt, wie eng die Kirche sich an das Gottesvolk Israel gebunden sieht. Das Neue Testament verwendet dieses Bild, um eine Kirche, die mut- und perspektivlos geworden ist, an ihre Herkunft und ihre Zukunft zu erinnern (vgl. Hebr 4,9-11). Christinnen und Christen sind aus den Besessenheiten und Versklavungen ihres Lebens befreite Menschen. Sie sind gemeinsam unterwegs. In ihrem Leben gibt es Wüstenzeiten, die Zweifel wecken und müde machen. Es gibt auch das Leben wie in einem Land, in dem Milch und Honig fließen. Vor allem aber gibt es eine unstillbare Sehnsucht nach jener Welt, die Gott versprochen hat und in der alle Menschen ihre Zuflucht finden.
- 20 Es können sich auch neue Bilder entwickeln (wie etwa das Bild vom „Netzwerk“), die in den Herausforderungen der jeweiligen Zeit Orientierung bieten. Wie zu biblischer Zeit wird es immer Auseinandersetzungen über die Bilder geben, weil sie eine bestimmte Ausrichtung der Kirche nahelegen.

2.3 Die verborgene und die sichtbare Kirche

- 21 Das griechische Wort „ekklesia“ bezeichnet summarisch alle, die aus ihren alten Lebensverhältnissen herausgerufen worden sind, und kann sowohl mit „Kirche“ als auch mit „Gemeinde“ übersetzt werden. In ihm findet die kirchliche Lebensordnung eine grundlegende Orientierung. Ekklesia meint einerseits die verborgene, nur von Gott her sichtbare Gemeinschaft der Christinnen und Christen aller Orte und Zeiten – die Gemeinschaft der Heilige, die Kirche. Ekklesia meint andererseits jede Versammlung von Christinnen und Christen an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten (vgl. 1 Kor 11,18) – z. B. die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde. Auch alle an einem Ort lebenden Christinnen und Christen können als Ekklesia (vgl. Apg 8,1) bezeichnet werden – z. B. die Kirchengemeinde, das Dekanat. Beispielsweise durch Grüße, gegenseitige Briefe und Kollekten bringen Kirchengemeinden auch ihre Zusammengehörigkeit untereinander zum Ausdruck. Damit ist eine grundlegende Spannung kennzeichnend für die Kirche. Die Gemeinschaft der Heiligen ist nur in der sichtbaren Gestalt konkreter Versammlungen greifbar. Jede Form der versammelten Gemeinde darf sich als Teil der umfassenden Gottesgemeinschaft der Heiligen verstehen, in der die Ausgrenzungen menschlicher Gemeinschaften aufgehoben sind (vgl. Gal 3,28).
- 22 Die verborgene und die sichtbare Kirche sind untrennbar miteinander verbunden, und doch sind sie zu unterscheiden. Die verborgene, die geglaubte Kirche ist in den vorfindlichen Kirchen greifbar. So wie das „Wort Fleisch wurde“ (Joh 1,14), so gibt es den Schatz des Glaubens nur in irdenen Gefäßen. Dieser Zusammenhang verwehrt es, die real existierenden Kirchen abzuwerten oder zu überhöhen. Nach evangelischem Kirchenverständnis ist die Kirche „creatura verbi“ (im Lateinischen ein Geschöpf des Wortes des lebendigen Gottes) und „ecclesia semper reformanda“ (im Lateinischen eine immer zu erneuernde Kirche). Das Heil liegt nicht in der Kirchenorganisation, aber es braucht die or-

ganisierte Kirche, um das Heil zu bezeugen.

- 23 Wenn die EKHN sagt, sie stehe „in der Einheit der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche“ (Grundartikel der EKHN), dann ist das eine Glaubensaussage. Die Einheit der Kirche ist also Gegenstand des Glaubens und nicht Ergebnis menschlicher Anstrengung. Die Einheit der Kirche ist eine Gabe Gottes. Für die getrennten Kirchen geht es darum, die Gottesgabe der Einheit anzunehmen und Trennungen zu überwinden. Ökumenische Bewegung entsteht, wenn die eigene Frömmigkeitskultur, Lehre, Organisationsgestalt oder Gottesdiensttradition nicht für die einzig mögliche gehalten wird. Ökumenische Bewegung entsteht, wenn Christinnen und Christen mit Jesus beten, „damit sie alle eins seien“ (Joh 17,21).

2.4 Woran die Kirche zu erkennen ist

- 24 Nach dem Augsburgischen Bekenntnis (Confessio Augustana, CA) von 1530 reicht es „für die wahre Einheit der christlichen Kirche“ aus, dass „einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“ (CA, Artikel 7). Damit erinnert die CA an das Versprechen Christi: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Und es wird die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass der Heilige Geist Wort und Sakrament als „Mittel“ nutzt (CA, Artikel 5), um in Menschen jenen Glauben zu wecken, der „nicht allein eine gewisse Erkenntnis“ ist, sondern „ein herzliches Vertrauen“ (Heidelberger Katechismus, Frage 21).
- 25 Wo Menschen vom Heiligen Geist geführt in Christi Namen zusammenkommen, stimmen sie in den Lobpreis Gottes ein und tragen Sorge für die Schöpfung Gottes. Aus dieser Haltung heraus haben Christinnen und Christen zu allen Zeiten Seelsorge betrieben, haben sich für Solidarität und Gerechtigkeit eingesetzt, für Bildung und eine Kultur des Erbarmens. Daraus haben sich wechselnde Formen der Diakonie entwickelt, Bildungseinrichtungen aller Art und die Teilhabe am politischen Diskurs.
- 26 Woran ist die Kirche zu erkennen? – In ihr gehört beides untrennbar zusammen: Gottesdienstliches Feiern und die Sorge um Gottes Welt. Beides geschieht zur Ehre Gottes und zum Wohl der Menschen. Wo das gottesdienstliche Leben folgenlos bleibt für das gesellschaftliche Leben, stellt sich die Frage, ob wirklich im Namen Gottes gefeiert wird. Die Sorge der Christinnen und Christen um die Welt bezeugt Gott und verkündigt so die frohe Botschaft.

2.5 Die kirchlichen Dienste

- 27 Alle Christinnen und Christen haben durch die Taufe Teil am allgemeinen Priestertum. Das bedeutet zweierlei: Zum einen haben alle unmittelbaren Zugang zu Gott. Sie brauchen keine priesterliche Vermittlung. Zum anderen sind alle Christinnen und Christen berufen zum „Dienst (diakonia) der Versöhnung“ (2 Kor 5,20). Sie alle können beten, das Evangelium bezeugen und Gott im Alltag dienen. Dabei orientieren sie sich am „diakonos“ (im Griechischen Diener) Jesus Christus (vgl. Mk 10,45), der die Menschen miteinander und mit Gott versöhnt (Eph 2,11-22). Sie orientieren sich am Leben und Wirken Jesu, der Gottes neue Welt verspricht, der Kranke heilt und Menschen von ihren Zwängen und Besessenheiten befreit.
- 28 Christliches Leben ist möglich, weil Gott Menschen dazu begabt. Die biblischen Schriften bezeugen eine Vielfalt von Charismen – von Begabungen –, die Gott gegeben hat. Da die Gaben als Gottes Geschenk wahrgenommen werden, ist mit Charismen zu rechnen, die sich in neuen Formen äußern können. Die evangelische Kirche orientiert sich in ihrer

Arbeit an den Gaben, die Gott in jeder Zeit schenkt. Sie lebt davon, dass sich Menschen mit ihren Gaben in Dienst nehmen lassen. Entsprechend ordnet sie die Vielfalt kirchlicher Dienste und ermutigt Christinnen und Christen zum Dienst am Gemeinwesen.

- 29 Aus- und Fortbildungen sowie die Auswahl für Dienste und Berufe in der Kirche sollen dem Auftrag der Kirche angemessen gestaltet werden. In gottesdienstlichen Einführungen wird die Berufung öffentlich und die jeweilige Beauftragung mit der Bitte um Gottes Segen erteilt.

2.6 Die Hoffnung der Kirche

- 30 Die Kirche lebt zur Ehre Gottes und zum Wohle der Menschen. Ihre Hoffnung umfasst alle Kreatur, den ganzen Kosmos. Sie versucht „Salz der Erde“ und „Licht der Welt“ (Mt 5,13f) zu sein. Ihre Hoffnung wurzelt in der Überzeugung, dass Gott will, „dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen“ (1 Tim 2,4).
- 31 Die biblischen Bilder für die neue Welt Gottes, in der „Gerechtigkeit und Friede sich küssen“ (Ps 85,11) und der Tod besiegt ist, sind aus dem Alltag der Menschen entnommen. Das himmlische Jerusalem wird als Stadt erträumt, in der Gott selbst zum Licht der Völker wird, eine Stadt, in der die Menschen gemeinsam in Sicherheit leben (vgl. Offb 21). Das Bild vom erneuerten Paradiesgarten malt die Harmonie aller Kreatur und die „Heilung der Völker“ (Offb 22,2). Das Bild vom hochzeitlichen Festmahl (Mt 22,114; Lk 14,16-24) macht deutlich, dass die Freude Gottes erst vollkommen ist, wenn alle Verlorenen und Ausgegrenzten mit am Tisch des Herrn sitzen und sich von Gottes erlösendem Lachen anstecken lassen.
- 32 Weil die Kirche diese Hoffnung pflegt, kann sie die Rettung der Welt und der Menschen getrost Gott überlassen und Christinnen und Christen ermutigen, mit sich und allen Menschen barmherzig umzugehen. Auch Menschen, die anders glauben und leben, sind willkommen und laden ein zum Dialog.
- 33 Eine hoffnungsvolle Kirche blendet die eigene Verstrickung in Schuld nicht aus und stellt sich der Brüchigkeit des Lebens. Ihre Hoffnung richtet sich nicht nur auf die Gegenwart und die Zukunft, sondern auch auf die Vergangenheit. Gott, der Jesus von den Toten auferweckt hat, wird auch im Gericht das vergangene Leben nicht preisgeben. Das Bild vom Gericht Gottes sagt: Das vergangene wird ans Licht gebracht und mit einem neuen Ziel versehen. Gottes Gericht eröffnet neues Leben. Opfern wird Gerechtigkeit widerfahren, Täterinnen und Täter dürfen auf Vergebung hoffen. Christinnen und Christen können sich als gerechtfertigte Menschen sehen – sogar dann, wenn persönliche Erfahrungen dagegen zu sprechen scheinen.

3. Die Mitgliedschaft in der Kirche

- 34 Die Kirche Jesu Christi weiß sich von Gott berufen und beauftragt. Sie versteht sich als Schöpfung des Wortes Gottes, die neben das Gottesvolk Israel gestellt ist und die Hoffnung auf die umfassende Verwandlung des Kosmos bezeugt. Zugleich ist die Kirche von Menschen gestaltbar und gestaltet. Diese Spannung ist grundlegend für das Leben und die Ordnung der Kirche. Eine unmittelbare Folge ist die doppelte Bestimmung der Christenmenschen als „Glieder am Leib Christi“ und als Mitglieder der kirchlichen Organisation. Rechtlich regelbar sind lediglich die Fragen der Mitgliedschaft. Wie sie geregelt werden, das soll aber bestimmt sein von dem Versprechen Gottes, nach dem die Getauften Glieder am Leib Christi sind.

3.1 Die Begründung der Mitgliedschaft in der Kirche

- 35 Die Taufe begründet die Zugehörigkeit zu einer Kirche. Die evangelisch Getauften mit Hauptwohnsitz innerhalb der EKHN werden Mitglieder der EKHN und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie im Regelfall Mitglieder der Kirchengemeinde ihres ersten Wohnsitzes, sofern sie nicht Mitglieder einer Personal- oder einer Anstaltsgemeinde werden. Möchte das Mitglied zu einer anderen Kirchengemeinde gehören, muss es sich bei der bisherigen Kirchengemeinde ab- und bei der aufnehmenden Kirchengemeinde anmelden. Die Kirche bescheinigt dem Mitglied die Umgemeindung.
- 36 Bei einer Umgemeindung in eine Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der EKD oder aus der Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche sind die Vereinbarung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen¹ und das Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft² zu beachten. Eine Umgemeindung endet in diesen Fällen mit dem Wegzug aus der Gemeinde des Wohnsitzes.³

3.2 Doppelmitgliedschaft

- 37 Die Mitgliedschaft in der EKHN lässt nach dem Kirchenmitgliedschaftsrecht der EKD keine weitere Mitgliedschaft in einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft zu.⁴ Nur für die Herrnhuter Brüdergemeine hat die EKD die nach altem Recht bestehende Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft fortgeführt. Die Mitglieder der Brüdergemeine können zugleich Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein.

3.3 Der Übertritt aus einer anderen Kirche und der (Wieder-)Eintritt

- 38 Getaufte, die nicht der evangelischen Kirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft setzt einen entsprechenden Antrag der eintrittswilligen getauften Person, die zustimmende Entscheidung einer dazu bevollmächtigten Person sowie bei einem Übertritt den wirksamen Austritt aus der bisherigen Kirche oder Religionsgemeinschaft voraus.
- 39 Erklärt werden kann der Eintritt, Wiedereintritt und Übertritt in die EKHN gegenüber jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer der EKHN oder den Bevollmächtigten in Kircheneintrittsstellen⁵ – hier sogar mit Wirkung für alle Gliedkirchen der EKD. Sie entscheiden nach einem Gespräch über den Kircheneintritt. Eine Bescheinigung (Dimissoriale) ist nicht erforderlich, weil die Mitgliedschaft erst begründet wird.
- 40 Ein in einer anderen christlichen Kirche getauftes Kind wird bis zum 14. Lebensjahr Mitglied durch eine übereinstimmende schriftliche Erklärung der Eltern oder Sorgeberechtigten, nach der das Kind der evangelischen Kirche angehören soll. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann diese Erklärung nicht gegen seinen Willen abgegeben werden. Die Eintrittserklärung muss das Versprechen enthalten, das Kind am evangelischen Religionsunterricht und am Konfirmationsunterricht teilnehmen zu lassen.
- 41 Die Bestimmungen des Gesetzes über religiöse Kindererziehung⁶ sind zu beachten.
- 42 Ein Übertritt setzt voraus, dass die Übertrittswilligen zuvor förmlich ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche oder Religionsgemeinschaft erklären. Sofern der Übertritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft erfolgt, die staatlicherseits als Körperschaft des öf-

¹ s. Nr. 83

² s. Nr. 82

³ s. § 5 Abs. 1 der Vereinbarung, Nr. 83

⁴ s. § 1 Abs. 1 KMitG-EKD, Nr. 81

⁵ vgl. § 7a KMitG-EKD, Nr. 81, § 4 Abs. 2 KGO, Nr. 10

⁶ s. § 5 Gesetz über religiöse Kindererziehung, Nr. 192

fentlichen Rechts anerkannt ist, erfolgt der Austritt in Hessen bei den Amtsgerichten⁷ und in Rheinland-Pfalz bei den Standesämtern⁸.

- 43 Aus dem Ausland zuziehende Evangelische erwerben die Mitgliedschaft durch eine entsprechende Erklärung. Als Erklärung gilt auch die Angabe der Kirchen- und Bekenntniszugehörigkeit bei den kommunalen Meldebehörden⁹.
- 44 Der Kirchenvorstand soll sich zeitnah um Kontakt zu neuen Mitgliedern der Kirchengemeinde bemühen.
- 45 Christinnen und Christen, die (wieder) in die evangelische Kirche eintreten oder aus einer anderen Kirche übertreten, sollen eingeladen werden, diesen Schritt in einem Gottesdienst zu feiern, der sie zu einem christlichen Leben ermutigt.

3.4 Rechtliche Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft

- 46 Kirchenmitglieder haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf die Vornahme von Amtshandlungen, wobei die Amtshandlungen selbst kostenfrei durchzuführen sind. Sie haben – bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen – das Patenrecht und das Wahlrecht.

3.5 Beendigung der Kirchenmitgliedschaft: Fortzug, Übertritt, Austritt

- 47 Die evangelische Kirche setzt sich nicht nur für die freie Religionsausübung (positive Religionsfreiheit) ein, sondern respektiert auch die negative Religionsfreiheit, wonach niemand gegen seinen Willen von ihr vereinnahmt werden darf. Die Kirchenmitgliedschaft endet nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD daher außer durch Tod auch durch Austritt oder durch Übertritt zu einer anderen Kirche.¹⁰
- 48 Die Kirchenmitgliedschaft endet nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD grundsätzlich auch bei einem nicht nur vorübergehenden Fortzug aus dem Gebiet der EKD.¹¹ Nur bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt wird die Kirchenmitgliedschaft fortgeführt.¹² Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland auf, kann es die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der EKHN durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Kirchenvorstand fortführen.¹³
- 49 Mit Wirksamwerden der Austrittserklärung gegenüber staatlichen Stellen endet die Kirchenmitgliedschaft.¹⁴
- 50 Die Kirchenmitgliedschaft endet auch, wenn ein Kirchenmitglied ohne förmlichen Austritt Mitglied einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft wird.¹⁵ Das Ende der Kirchenmitgliedschaft stellt der Kirchenvorstand fest.
- 51 In diesen Fällen gehen die Rechte aus der Mitgliedschaft verloren (wie Patenrecht, Wahlrecht). Auch besteht kein Anspruch auf die Gewährung kirchlicher Amtshandlungen mehr. Ein bestehendes Patenamnt ruht.

⁷ vgl. § 1 Hessisches Gesetz zum Kirchenaustritt, Nr. 86

⁸ vgl. § 2 Landesgesetz zum Austritt aus Religionsgemeinschaften Rheinland-Pfalz, Nr. 87

⁹ vgl. § 9 Abs. 3 KMitG-EKD, Nr. 81

¹⁰ vgl. § 10 KMitG-EKD, Nr. 81

¹¹ § 10 Nr. 1 KMitG-EKD, Nr. 81

¹² § 11 KMitG-EKD, Nr. 81

¹³ § 2 Abs. 2a KGO, Nr. 10

¹⁴ vgl. § 10 Nr. 3 KMitG-EKD, Nr. 81

¹⁵ § 10 Abs. 1 KGO, Nr. 10

3.6 Beurkundung und Bescheinigung

- 52 Über die neue Mitgliedschaft wird eine Bescheinigung erteilt. Über den Kircheneintritt ist die zuständige Kirchengemeinde zu unterrichten. Liegt die Kirchengemeinde des neuen Mitglieds außerhalb des Gebietes der EKHN, ist die entsprechende Verwaltungsverordnung zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD¹⁶ zu beachten.
- 53 Kircheneintritt wie -austritt sind entsprechend der Kirchenbuchordnung zu beurkunden.

3.7 Gemeindegliederverzeichnis und kirchliches Meldewesen

- 54 Für jede Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Gemeindeglieder geführt. Es enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen.¹⁷ Dieses Verzeichnis ist mit Hilfe der Daten, die von den staatlichen Meldbehörden und Standesämtern gemeldet werden, stets aktuell zu halten. Die Regelungen des Datenschutzgesetzes der EKD sind anzuwenden.

3.8 Umgang mit Menschen, die nicht der Kirche angehören

- 55 Der Kirchenaustritt kann die in der Taufe zugesagte Gliedschaft am Leib Christi nicht rückgängig machen. Den Ausgetretenen soll dies deutlich gemacht werden. Sie verlieren zwar die Rechte aus der Mitgliedschaft, aber nicht das Versprechen Gottes für ihr Leben. In dieser Hoffnung soll für Ausgetretene gebetet werden. Sie sollen in der Kirche willkommen geheißen werden und – wenn sie das wünschen – teilhaben am Leben und der Arbeit der Kirche. Das kann den Wunsch zur Rückkehr in die Kirche wecken.
- 56 Menschen, die weder Kirchenmitglied sind noch einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, sich aber der Kirchengemeinde verbunden fühlen, kirchliche Angebote nutzen oder kirchliche Aufgaben unterstützen, sind in der Kirche willkommen.

¹⁶ vgl. Nr. 81a

¹⁷ s. Nr. 970a

Leitlinien des gottesdienstlichen Lebens

Abschnitt II

Der Gottesdienst und das Heilige Abendmahl

1. Herausforderungen

- 57 Die christliche Tradition, an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst zu feiern, hat auch die gesellschaftlichen Rhythmen geformt. Der Sonntag ist hierzulande ein durch die Verfassung geschützter Ruhetag.
- 58 Der sonntägliche Gottesdienst in der Kirchengemeinde, der man angehört, ist nicht mehr selbstverständlicher Teil sozialer Praxis. Heute ist Begegnung an vielen Orten möglich. Die Teilnahme an Gottesdiensten wird bewusst überlegt. Menschen wählen die Gottesdienste, die sie besuchen, gezielt aus. Manche nehmen in großer Regelmäßigkeit an den sonntäglichen Gottesdiensten teil, andere gezielt an einzelnen gottesdienstlichen Formen. Sie entscheiden sich für bestimmte Zeiten im Kirchenjahr oder sind durch die Gottesdienste anlässlich bestimmter Lebenssituationen in das gottesdienstliche Leben eingebunden. Wieder anderen genügt es, zu hören und zu sehen, dass der Gottesdienst stellvertretend für sie gefeiert wird.
- 59 Herausgefordert ist die Kirche auch, weil sich das gottesdienstliche Leben inzwischen so reich und bunt gestaltet, dass es für viele Menschen schwierig ist, sich im Gottesdienst zu Hause zu fühlen. Wer den Ablauf kennt und nicht Sorge haben muss aufzufallen, wird den Gottesdienst freudiger feiern können. In einer Zeit, in der Menschen Gottesdienste nicht regelmäßig besuchen, wird es wichtig, dass die Grundstruktur des Gottesdienstes erkennbar ist.
- 60 Eine weitere Herausforderung ergibt sich hinsichtlich der Gottesdienstorte. Hier sind gegenläufige Bewegungen festzustellen. Einerseits werden die Wünsche, Gottesdienste an besonderen Orten zu gestalten, heute deutlich formuliert und auch von Kirchengemeinden selbst angestrebt, etwa im Kontext von Vereinen, an besonderen öffentlichen Orten und zu besonderen Anlässen. Andererseits wird die Bedeutung des Kirchenraums als eines besonderen Raumes, der durch die Gebete und Gesänge von Generationen geprägt ist, wieder bewusster und neu betont. Manchmal geraten Kirchenvorstände in ein Spannungsfeld: Einerseits soll die Kirche als öffentlicher Raum dem christlichen Glauben aller zur Verfügung stehen, andererseits wollen Menschen Kirchenräume durch ihre private Frömmigkeit prägen.
- 61 Für die Vielfalt ökumenischer Gottesdienste kann die Kirche dankbar sein. Dennoch bleibt die Herausforderung, dass römisch-katholische Christinnen und Christen an Sonntagen und gebotenen kirchlichen Feiertagen vorrangig zur Teilnahme an einer römisch-katholischen Messe verpflichtet sind. Das erschwert die Weiterentwicklung einer gemeinsamen ökumenischen Gottesdienstkultur.
- 62 Das Abendmahl hat in den evangelischen Kirchen in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. Es wird häufiger als früher gefeiert und mehr Menschen nehmen daran teil. Dazu mag eine einladende Gestaltung ebenso beigetragen haben wie die Betonung der erneuernden und versöhnenden Kraft des Abendmahls. Umso schmerzlicher erfahren Menschen, dass die kirchliche Zulassung zum Abendmahl Grenzen setzt. Evangelische Christinnen und Christen erfahren das im Blick auf die römisch-katholischen Zulassungsregeln. Das erfahren Ausgetretene oder Ungetaufte – manchmal auch Kinder – ebenso im Blick auf die evangelischen Zulassungsregeln. Allein der Herr der Kirche lädt

ein. Das fordert die Kirchen heraus, die jeweils gültigen Zulassungsregeln dazu in ein nachvollziehbares Verhältnis zu setzen. Ob ihre Gastbereitschaft sich auf alle Menschen erstrecken soll, ist in den evangelischen Kirchen umstritten (bitte beachten Sie Randziffer 66a).

2. Biblisch-theologische Orientierungen

- 63 Christinnen und Christen versammeln sich im Namen des dreieinigen Gottes zum öffentlichen Gottesdienst. In der gottesdienstlichen Feier begegnen sie sich als Gemeinde von Schwestern und Brüdern, „in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt“ (Barmer Theologische Erklärung von 1934, 3. These). Gott wendet sich den Menschen in seinem Wort und seinen Sakramenten zu. Darauf antworten sie mit Gebet und Bekenntnis, mit Lob und Dank. Sie empfangen Gottes Segen und lassen sich zum Gottesdienst im Alltag der Welt (Röm 12,1ff) senden. Sie tun das in der Hoffnung auf das Reich Gottes, die Auferstehung der Toten sowie den neuen Himmel und die neue Erde.
- 64 Die christliche Gemeinde feiert den Sonntag als Tag der Auferstehung Jesu Christi (Mk 16,2). Der Sonntag hat sich als unverwechselbares Zeichen christlicher Gottesdiensttradition herausgebildet. Dabei hat der Sonntag Qualitäten des jüdischen Sabbats auf sich gezogen (3. Gebot, Heiligung des Feiertags). Im christlichen Abendland setzte sich der staatliche Schutz des Sonntags als Ruhetag durch.
- 65 Im Gottesdienst stimmt die christliche Gemeinde in ihrer Feier der Auferstehung des Herrn auch in das Gotteslob des Volkes Israel ein, indem sie auf dieselben Texte der Hebräischen Bibel hört und Gott mit der Sprache der Psalmen lobt. Die Kirche Jesu Christi ist sich dieser Verbindung bewusst.

2.1 Die Struktur des Gottesdienstes

- 66 In den ersten Gemeinden wurde der christliche Gottesdienst in den Häusern gefeiert. Im Zentrum dieser Feier stand das Brotbrechen. Dieses Mahl wurde und wird in Erinnerung an das Abschiedsmahl Jesu gefeiert (vgl. Mt 26,26-28; Mk 14,22-24; Lk 22,19-20 und 1 Kor 11,23-26), aber auch zur Erinnerung an die Mahlzeiten Jesu mit den Seinen und den Ausgegrenzten sowie in Erwartung des himmlischen Festmahls. In Anlehnung an Paulus wird es heute in den Kirchen Abendmahl (1 Kor 11,20) beziehungsweise Herrenmahl genannt. Andere Bezeichnungen sind Danksagung (griechisch: „eucharistia“) oder Gemeinschaftsmahl (lateinisch: „communio“) Diese Mahlfeier, darin sind sich die christlichen Kirchen einig, macht sichtbar, dass die Teilnehmenden der Leib Christi sind. Am Tisch des Herrn eröffnet sich ein Raum für die Erfahrung der Gegenwart Gottes und der Vergebung von Sünde und Schuld. Menschen erfahren eine Stärkung des Glaubens und der Gemeinschaft. Die Feier des Abendmahls ist leibhafte Erfahrung des Evangeliums.
- a) Im Verständnis dieser Mahlfeier haben sich die reformierten, lutherischen und unierten Kirchen nach Jahrhunderten des Ringens aufeinander zu bewegt. Die Leuenberger Konkordie aus dem Jahr 1973 formuliert als gemeinsame Überzeugung: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein“ (Leuenberger Konkordie, Nr. 18). Evangelische Kirchen, die diese Überzeugung teilen, gewähren sich gegenseitig Abendmahlsgemeinschaft. Sie können sich auch den Christinnen und Christen gegenüber gastbereit zeigen, deren Kirchen evangelischen Christinnen und Christen nicht zum Abendmahl zulassen.
- b) Die Einladung durch Christus, der selbst der Gastgeber dieses Mahls ist, und die

Zulassungsregeln der Kirchen, die die Ernsthaftigkeit der Teilnehmenden sichern sollen, müssen zusammen gesehen werden. Diese Spannung kann nicht aufgelöst werden. Die Kirche Jesu Christi verfügt nicht über das Abendmahl und muss es gleichzeitig verantwortlich gestalten (bitte beachten Sie Abschnitt d).

c) Die Teilnahme am Abendmahl geschieht auf Einladung Gottes. Daher ist die Zulassung zum Abendmahl nicht an ein Alter, an bestimmte geistige Fähigkeiten oder an die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirche gebunden. Dementsprechend wird die Regel, nach der erst die Konfirmation die Zulassung zum Abendmahl ermöglicht, heute vielfach nicht mehr angewandt. Die Zulassung von Kindern ist in vielen Kirchengemeinden erfolgt und hat die Abendmahlsfrömmigkeit bereichert.¹⁸ Auch die Zulassung von Christinnen und Christen anderer Konfessionen wird in der Regel ausdrücklich benannt.

d) Grundsätzlich kann am Abendmahl teilnehmen, wer sich von Jesus Christus eingeladen weiß und die Einladung in die christliche Gemeinde annehmen will.

67 In der Feier des Gottesdienstes treten Gott und die versammelte Gemeinde in eine lebendige Beziehung zueinander. Für die Reformatoren war wichtig: Im Gottesdienst dient Gott dem Menschen auf zweierlei Weise: durch Wort und Sakrament (Taufe und Abendmahl). Gott dient dem Menschen, indem er ihm aus freien Stücken seine Gnade erweist und sich mit ihm versöhnt. Mit dieser – im Evangelium Jesu Christi gründenden – Überzeugung (vgl. Mk 10,45) grenzte man sich von einem Verständnis des Gottesdienstes ab, das damals davon ausging: Der Mensch müsse zuerst Gott dienen und durch Werke und Opfer seine Gnade und Versöhnung bewirken.

68 Für die evangelischen Kirchen gehört deshalb neben der Abendmahlsfeier das Hören und Verstehen des Wortes Gottes in Schriftlesung und Evangeliumsverkündigung zum Kerngeschehen des christlichen Gottesdienstes. Im Gottesdienst redet Gott selbst jeden einzelnen Menschen an. Sein Wort, das sich in jedem Gottesdienst neu und aktuell ereignet, will die Hörenden zum Glauben „anhalten, locken und reitzen“ (M. Luther, Weimarer Ausgabe, WA 30/1,234,27). Es ermuntert die Menschen, Gott zu antworten und zu ihm in eine vertrauensvolle Beziehung zu treten. Es deutet dem Menschen seine Lebenssituation und eröffnet neue Wege in eine gute Gemeinschaft mit anderen. Es ruft und befähigt zur Verantwortung für Gottes Schöpfung.

69 Der evangelische Gottesdienst gestaltet einen strukturierten Weg und folgt darin der Grundstruktur (vgl. Evangelisches Gottesdienstbuch):

- Eröffnung und Anrufung
- Verkündigung und Bekenntnis
- Abendmahl
- Fürbitte und Segen

Diese Grundstruktur liegt auch den Gottesdienstordnungen in den Kirchengemeinden zugrunde. Die Entwicklung neuer Gottesdienstordnungen soll sich an den Formen I und II des Evangelischen Gesangbuches (EG) und des Evangelischen Gottesdienstbuches orientieren.

70 Kindergottesdienste sind vollwertige Gottesdienste in eigenständiger Form. Sie orientieren sich in ihrer Gestalt an den Möglichkeiten und Begabungen von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen. Die Grundstruktur dieses Gottesdienstes wird auf vielfältige Weise gefüllt: Die Elementarisierung der Verkündigung, die Zuwendung des Kindes zu Gott, die Ernsthaftigkeit des Fragens und die spielerische Darstellung des Glaubens geben Kin-

¹⁸ vgl. Beschluss der 6. Synode der EKHN zum Kinderabendmahl vom 17.03.1984

dergottesdiensten ihre eigene Gestalt. Kindergottesdienste werden daher auch von Erwachsenen gerne mitgefeiert. Sie machen die Teilnehmenden mit grundlegenden Ausdrucksformen des Glaubens vertraut.

- 71 Darüber hinaus gibt es weitere eingeführte Gottesdienstformen. Erwähnenswert sind heute:
- a) Gottesdienste, zu denen bestimmte Gruppen von Menschen eingeladen werden (solche, die thematische Schwerpunkte setzen, sowie Gottesdienste an speziellen Orten und zu hervorgehobenen Zeiten),
 - b) Gottesdienste, die sich auf besondere Anlässe im Gemeinwesen beziehen, wie zum Beispiel Erinnerungstage und die Einweihung öffentlicher Orte,
 - c) ökumenische Gottesdienste, die den Glauben an den ungeteilten Leib Christi feiern und die gemeinsame Hoffnung der Kirchen zum Ausdruck bringen,
 - d) Gottesdienste in Rundfunk, Fernsehen und im Internet, die auch Menschen in anderer Weise die Teilhabe am Gottesdienst ermöglichen.

2.2 Der Ort des Gottesdienstes: Das Kirchengebäude

- 72 Seit jeher haben Christinnen und Christen Gottesdienste an unterschiedlichen Orten gefeiert: in Häusern, Markthallen oder ehemaligen Tempeln. Das, was sie darin taten, machte diese Gebäude zu christlichen Kirchen: die Bibel lesen, beten, singen, taufen und das Abendmahl feiern. Jedes Gebäude, jeder Ort kann zum Ort der Begegnung mit Gott werden. Die feiernde Gemeinde heiligt Raum und Ort und öffnet das Leben für die Heiligkeit Gottes. Gottesdienst kann an jedem Ort gefeiert werden.
- 73 Deshalb sind auch Kirchen keine heiligen Räume im engeren Sinn, sondern menschliche Orte im Umgang mit dem Heiligen. Denn schon immer haben Menschen solche Orte gebraucht, die jenseits der alltäglichen Zwecke stehen. Sie stehen für die Gewissheit, dass das Leben auch anders sein könnte, dass Menschen mehr sind als ein Rädchen im Getriebe der Welt.
- 74 Dort, wo Räume dauerhaft zum Ort christlicher Gottesdienste wurden, prägte sich das Geschehen in die Räume ein. Die Atmosphäre der Gottesdienste, die Abläufe und die Handlungsorte von Taufe, Abendmahl und Predigt formten den Raum. Er nahm durch spezielle Merkmale immer mehr einen Grenzcharakter ein. Dazu gehören seine besondere Ausstattung (Taufstein, Altar und Kanzel), die Ausrichtung nach Osten (auf die aufgehende Sonne als Sinnbild für die Auferstehung Jesu Christi von den Toten), seine Tiefe (um die Toten einzubeziehen) und Höhe (um sich Gott entgegenzustrecken). Neue Kirchen werden bis heute vom Gottesdienst her entworfen.
- 75 Deshalb sollen Kirchen mit Leben erfüllt werden. Denn wo regelmäßig und dauerhaft Gottesdienst gefeiert wird, wo gebetet und gesungen, wo das Wort Gottes gehört wird oder die Erinnerung daran lebendig ist, sind und bleiben diese Räume Kirchen.

2.3 Die Zeit des Gottesdienstes: Das Kirchenjahr

- 76 Die kirchlichen Feiertage und Feste prägen das christliche Abendland nachhaltig und gestalten christliches Leben und christlichen Glauben. Advent und Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind auch heute noch im Rhythmus des Lebens gegenwärtig.
- 77 Das Kirchenjahr ist Ausdruck einer Spannung zweier Formen menschlicher Zeiterfahrung: der zyklischen, die sich an kosmischen und biologischen Rhythmen orientiert, und der zielgerichteten, die sich an geschichtlich einmaligen Vorgängen orientiert. Das Kir-

chenjahr durchläuft zyklisch die einmalige Geschichte Jesu Christi.

- 78 Diese Spannung findet sich auch schon in der Bibel. Im frühen Israel war der Rhythmus der großen Feste zunächst am Ablauf des Naturjahres orientiert. Aber diese Feste wurden dann auf Ereignisse in der Geschichte des jüdischen Volkes bezogen, die es als Heils- und Rettungstaten Gottes erlebte. Nicht die endlose Wiederkehr der immer gleichen Abläufe und die Wiederholung der göttlichen Schöpfung standen im Zentrum, sondern die unverwechselbare Geschichte des Volkes Gottes. Alle Feste, die das Volk Gottes feierte, hatten darum eine doppelte Ausrichtung: Sie erinnerten an Gottes rettendes und segnendes Handeln in der Vergangenheit und sie erwarteten das Ende und die Vollendung der Geschichte durch Gott.
- 79 Das Kirchenjahr erlebt durch kulturelle Einflüsse immer wieder Veränderungen. So ist zum Beispiel der Ewigkeitssonntag (Totensonntag) in den letzten Jahrzehnten zunehmend wichtiger geworden. Und die Passionszeit wird durch Fastenaktionen neu akzentuiert. Auch individuelle Lebensthemen verändern das Kirchenjahr. So werden vielerorts der Schulbeginn, der Martinstag, der Nikolaustag und neuerdings auch der Valentinstag als (christlicher) Feiertag für Verliebte und Paare mit besonderen Gottesdiensten begangen.
- 80 Mit dem sonntäglichen Gottesdienst und der Vielfalt an Festen im Kirchenjahr hat die Kirche für Christinnen und Christen eine Fülle an Möglichkeiten geschaffen, sich gemeinsam im Gottvertrauen zu stärken. Daraus ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten, Menschen mit unterschiedlichen Lebensstilen zu Gottesdiensten einzuladen.

2.4 Die Musik im Gottesdienst

- 81 Von Anfang an wurde in den christlichen Gemeinden gesungen. Die christliche Musik geht auf die jüdische Tradition des Psalmsingens und die Musik der hellenistischen Spätantike zurück. Zunächst war der Gesang den Geistlichen vorbehalten. Erst im späten Mittelalter entwickelten sich geistliche Lieder in der jeweiligen Volkssprache. Sie wurden zu geistlichen Spielen und zu Prozessionen gesungen.
- 82 Die Reformatoren haben diese Linie fortgesetzt und über das gemeinsame Singen die Gemeindebeteiligung im Gottesdienst gefördert, indem sie zunächst gregorianische Choräle ins Deutsche übersetzten. Später dichtete Martin Luther zahlreiche neue Kirchenlieder, die weite Verbreitung fanden und so die evangelische Kirchenmusik stark prägen konnten. Noch heute gehören seine Dichtungen und Kompositionen zum Kernbestand evangelischer Kirchenlieder.
- 83 Auch wenn Luthers Anhänger manche seiner Lieder in kämpferischer Haltung gegen die damals verfasste Kirche sangen, ging es den Reformatoren in erster Linie um die Musik als Gabe Gottes speziell für den geistlichen Gebrauch. Dabei kam dem Gemeindegesang und dem deutschsprachigen Choral in den Gottesdienstordnungen der Reformationszeit eine zentrale Bedeutung zu.
- 84 In der Zeit des Hochbarock verfassten immer mehr Dichter geistliche, literarisch sehr wertvolle Texte, die auch heute noch von großer Bedeutung für den christlich-evangelischen Glauben sind. Für sie stehen Namen wie Martin Behm, Paul Gerhardt, Johann Heermann, Joachim Neander, Georg Neumark, Martin Rinckart, Gregor Ritzsch, Michael Schirmer oder Johann Wilhelm Simler. Ihre Texte vertonten so bekannte Komponisten wie Johann Crüger, Johann Georg Ebeling oder Heinrich Schütz.
- 85 Einen besonderen Höhepunkt erreichte der evangelische Gemeindegesang in der Zeit des Pietismus. Das wichtigste pietistische Gesangbuch umfasste damals 1.500 Lieder in zwei Bänden. Nikolaus Graf von Zinzendorf, einer seiner berühmtesten Vertreter, dichtete

allein etwa 2.000 Lieder. In der Epoche der Aufklärung und der Klassik nahm das Interesse am Kirchenlied als Kunstform stark ab. Erst in der Romantik kam es wieder zu einem neuen Höhepunkt geistlicher Dichtungen, in erster Linie jedoch für den Chor- und nicht den Gemeindegesang.

- 86 Heute gehört das von der Gemeinde gesungene Kirchenlied zum festen Bestandteil des christlichen Gottesdienstes. Das gemeinsame Singen ist die Antwort der Gemeinde auf das in den Schriftlesungen und der Predigt gehörte Wort Gottes, das den Glauben weckt. Der gemeinsame Gesang, der wie bereits das Gebet selbst Dank und Bitte ist, dient der Verinnerlichung und Festigung des Vertrauens gegenüber Gott und der Pflege der Gemeinschaft. Musik berührt die Herzen oft unmittelbarer als das gesprochene Wort. Singen tut Leib und Seele gut. Indem Menschen Texte und Melodien lernen, verinnerlichen sie die Grundbotschaft des Glaubens.
- 87 Je selbstverständlicher Wort und Musik bei der Planung des Gottesdienstes aufeinander bezogen werden, Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker dabei zusammen wirken¹⁹, umso schöner und überzeugender wird der Gottesdienst sein. Wechselseitiger Respekt vor den Aufgaben und Kompetenzen des anderen und die Bereitschaft zur Einstellung auf die Situation der Gemeinde sind dabei unabdingbar.
- 88 Die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes ist in vielen Gemeinden zu einer bleibenden Aufgabe für alle Beteiligten geworden. Die Fähigkeit zum Singen der Lieder kann aus vielfältigen Gründen längst nicht mehr bei allen Gemeindegliedern als selbstverständlich vorausgesetzt werden. In vielen Gemeinden ist zu beobachten: Viele Gemeindeglieder haben kein inneres Verhältnis zu den Liedern des Evangelischen Gesangbuches. Für manche Kirchenjahreszeiten (zum Beispiel Passionszeit) fehlt es an gut singbaren Liedern, die inhaltlich auch die heutigen Menschen ansprechen. Immer mehr Kirchengemeinden haben keine hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker, und auch Nebenamtliche sind nicht in ausreichender Zahl vorhanden. Und manche Gottesdienstgemeinden sind eben sehr klein geworden.
- 89 Anregungen, sich auf diese Herausforderungen einzustellen, können sein: Bei der Planung des Gottesdienstes im Kirchenjahr auf eine kontinuierliche Wiederkehr von zentralen Liedern des Evangelischen Gesangbuchs zu achten. Damit die Gemeinde ihr Repertoire erweitert, können Lieder in den unterschiedlichen Handlungsfeldern (Gottesdienst, Konfirmationsunterricht, Gemeindegruppen, Kinderarbeit) geübt werden. Insgesamt kann das Singen als gemeindepädagogische Aufgabe vom Kindergarten bis in den Kreis der Seniorinnen und Senioren gezielt gepflegt werden. Die haupt- und nebenamtlichen Chorleiterinnen und Chorleiter können neben der Chorleitung die Funktion einer Vorsängerin oder eines Vorsängers und einer Singleiterin oder eines Singleiters im Gottesdienst stärker ausbilden. Gefördert werden soll die Vermittlung von pädagogischen Grundfähigkeiten, andere zum Singen anzuleiten. Wenn Gesang nicht möglich ist, kann auf das Hören von Musik zurückgegriffen werden.
- 90 Auch für die Atmosphäre der Kasualgottesdienste im Kontext von Taufe, Konfirmation, Trauung oder Bestattung hat die Musik eine zentrale Bedeutung.²⁰ Der lebensgeschichtliche Anlass soll sich mit einer emotional besetzten Musik überzeugend verbinden. Für diese oft aus vielfältigen Milieus stammende Gemeinde ist die Einstellung auf den geprägten musikalischen Stil des Gottesdienstes eine Herausforderung. Bei der Vorbereitung der Kasualgottesdienste treffen unterschiedliche kulturelle Stile und Geschmacksrichtungen aufeinander.

¹⁹ s. § 5 Abs. 2 KirchenmusikG, Nr. 555a

²⁰ vgl. Richtlinien für die Musik bei kirchlichen Trauungen und kirchlichen Bestattungen, Nr. 370
vgl. Bekanntmachung zum leisen Orgelspiel, Nr. 371

- 91 Die Situation braucht Offenheit der gottesdienstlich Handelnden. Ihre Aufgabe ist eine fachkundige und einfühlsame Beratung, damit die musikalische Gestaltung der Kasualgottesdienste für alle Beteiligten ansprechend gelingen kann. Bei Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern ist die Bereitschaft notwendig, über ihr klassisches Repertoire hinaus musikalisch tätig zu sein und auch die ungeübte Gottesdienstgemeinde zum Singen zu motivieren. Pfarrerinnen und Pfarrer brauchen hermeneutisch-theologische Kompetenz, um Musik und Texte aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten in den inhaltlichen Zusammenhang des Gottesdienstes einzufügen.
- 92 Einem Musikwunsch, der dem christlichen Zeugnis widerspricht, wird man nicht entgegenkommen können. Insgesamt aber besteht in den Kasualgottesdiensten die Herausforderung, neben der Pflege der traditionellen kirchlichen Musikkultur Raum zu geben für den Musikgeschmack von Menschen, die eine emotionale und lebensgeschichtliche Bindung an andere musikalische Kulturen mitbringen.

2.5 Gottesdienste mit Menschen anderer Religion

- 93 Es gehört zum Alltag, dass Menschen, die anders glauben und leben, in christlichen Gottesdiensten (im Kindergottesdienst, beim Schulanfang, bei Hochzeiten und Bestattungen) anwesend sind. Kirchengemeinden zeigen sich hier gastfreundlich und respektvoll.
- 94 Im Rahmen liturgischer Gastfreundschaft können Menschen eingeladen werden, ein Gebet ihres Glaubens zu sprechen. Bei einer gemeinsamen (multi-)religiösen Feier (zum Beispiel Friedensgebet) sprechen die Teilnehmenden jeweils das Gebet ihres Glaubens. Diese Praxis kann den Frieden in der Gesellschaft auf eine besondere Weise fördern.

3. Richtlinien und Regelungen

3.1 Zeit und Ort des Gottesdienstes

- 95 Gottesdienste finden an jedem Sonntag und an kirchlichen Feiertagen statt. Gottesdienste können zu jeder Zeit gefeiert werden.
- 96 Kindergottesdienste sollen regelmäßig gefeiert werden.
- 97 Ökumenische Gottesdienste sollen zu besonderen Anlässen und an jenen Sonn- oder Festtagen im Kirchenjahr gefeiert werden, die es nahe legen, in besonderer Weise die Einheit der Kirche Jesu Christi zum Ausdruck zu bringen.
- 98 Gottesdienste finden in der Regel in Kirchengebäuden statt. Sie können auch an anderen Orten stattfinden, wenn diese zur öffentlichen Darstellung der Kirche geeignet sind. Gottesdienste sollen öffentlich und für alle zugänglich sein.
- 99 Zeiten und Orte der Gottesdienste bestimmt der Kirchenvorstand. Bei Veränderungen soll er auf die Festlegungen benachbarter Kirchengemeinden achten und sich durch die Dekanin oder den Dekan sowie die Pröpstin oder den Propst beraten lassen.
- 100 Das Abendmahl soll regelmäßig gefeiert werden.

3.2 Ordnung und Leitung des Gottesdienstes

- 101 Der Kirchenvorstand ist für die Gottesdienstordnung verantwortlich.
- 102 Änderungen der Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde bedürfen der Beratung durch die Dekanin oder den Dekan und die Pröpstin oder den Propst sowie der Genehmigung der Kirchenleitung. Änderungen sollen sich an der Form I und Form II im Evangelischen Gesangbuch oder am Evangelischen Gottesdienstbuch orientieren.

- 103 Ökumenische Gottesdienste können mit christlichen Kirchen und Gemeinschaften gefeiert werden, die mit der EKHN z.B. in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) verbunden sind und die Taufe gegenseitig anerkennen.
- 104 Pfarrerrinnen und Pfarrer oder zur öffentlichen Wortverkündigung Beauftragte leiten den Gottesdienst nach den dafür geltenden Ordnungen. Sie sollen andere Mitarbeitende in die Gestaltung einbeziehen. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auch für den Kindergottesdienst verantwortlich.
- 105 Die Verkündigung im Gottesdienst deutet die heutige Lebenswirklichkeit im Licht des Evangeliums, wie es die Heilige Schrift bezeugt. Die Predigt soll sich in der Regel an die Ordnung der vorgeschlagenen Predigttexte halten.
- 106 Die Gestaltung ist mit den jeweils verantwortlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zu planen. Die Lieder für den Gottesdienst werden in der Regel aus dem Evangelischen Gesangbuch sorgsam und angemessen ausgewählt. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Gottesdienstgemeinden aber auch mit altem und neuem Liedgut aus der weltweiten Christenheit vertraut machen.
- 107 Für die gottesdienstlichen Lesungen soll grundsätzlich der Text der Lutherbibel verwendet werden. Er kann durch andere Übersetzungen, die als solche zu nennen sind, ergänzt und erläutert werden.²¹
- 108 Die Bestimmungen über die liturgische Kleidung²² sind einzuhalten.
- 109 In Gottesdiensten werden Kollekten unter Angabe ihrer Zweckbestimmung gesammelt. Hierfür ist der gesamtkirchliche Kollektenplan verbindlich. Über Kollekten, deren Zweckbestimmung den Kirchengemeinden durch den Kollektenplan freigestellt ist, entscheidet der Kirchenvorstand.²³
- 110 Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und laden zum Gebet ein. Das Glockengeläut wird durch eine Läuteordnung²⁴ geregelt.
- 111 Zur Verantwortung für den Gottesdienst gehört der angemessene Umgang mit den gottesdienstlichen Räumen, Kirche, Sakristei und den liturgischen Geräten. Die Ausstattung des Raumes soll das Anliegen des Gottesdienstes unterstützen.
- 112 Der Kirchenvorstand legt fest, ob während des Gottesdienstes fotografiert oder gefilmt werden darf und legt die Regeln fest, die dabei – auch bei Amtshandlungen – einzuhalten sind. Das gilt auch für alle Funk- und Fernsehübertragungen.

3.3 Die Abendmahlsfeier

- 113 Das Abendmahl ist nach evangelischem Verständnis ein Sakrament. Dazu gehört, dass die Einsetzungsworte durch eine zu dieser Sakramentsverwaltung berufene Person gesprochen und Brot und Wein gereicht werden. Die Leitung des Abendmahls durch Gemeindemitglieder erfordert eine entsprechende Beauftragung.²⁵
- 114 Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Gemeinde verbindlichen Form gefeiert. Das Abendmahl kann auch als Krankenabendmahl, als Hausabendmahl, in Gottesdiensten bei Tagungen und weiteren Anlässen gefeiert werden.
- 115 Die neutestamentlichen Einsetzungsworte sind unverzichtbarer Bestandteil der Abend-

²¹ Beschluss der 6. Synode der EKHN vom 02.12.1985

²² Verwaltungsverordnung über liturgische Kleidung, Nr. 107

²³ §§ 3, 4 Kollektenordnung, Nr. 930

²⁴ § 28 Abs. 1 KGO, Benützung der Kirchenglocken und Verfügungsrecht hierüber, Nr. 865

²⁵ § 7 Abs. 1 PrädG, Nr. 782

- mahlsfeier. Sie sollen in der Fassung Martin Luthers (vgl. EG 806.5) gesprochen werden.
- 116 Die Elemente des Abendmahls sind Brot und Wein. Anstelle von Wein kann auch Traubensaft gereicht werden. In der Regel soll mit Gemeinschaftskelch gefeiert werden. Mit den Gaben des Abendmahls soll auch vor und nach der Abendmahlsfeier sorgsam umgegangen werden. Werden Einzelkelche verwendet, dann soll ein Gießkelch den Gemeinschaftscharakter des Abendmahls zum Ausdruck bringen.
- 117 Wenn Christinnen und Christen, die sich in Notsituationen befinden, das Abendmahl zu empfangen wünschen und keine Pfarrerin oder kein Pfarrer zu erreichen ist, kann jedes Kirchenmitglied das Abendmahl reichen. Dabei sollen die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein gereicht werden.
- 118 Abendmahlsfeiern sollen deutlich von Agapefeiern unterschieden sein, die eine gemeinsame Mahlzeit mit Musik, Gebeten, Lesungen und einem Segen verbinden. Beim Agapemahl werden weder die Einsetzungsworte gesprochen, noch ist eine bestimmte gottesdienstliche Ordnung vorgesehen.

3.4 Die Teilnahme am Abendmahl

- 119 Die Teilnahme am Abendmahl im evangelischen Gottesdienst setzt in der Regel die Taufe und die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche oder in einer anderen Kirche, mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, voraus. Da Jesus Christus selbst Gastgeber ist und zu seinem Mahl einlädt, können auch Angehörige anderer christlicher Konfessionen am Abendmahl in der evangelischen Kirche teilnehmen.
- 120 Kinder sollen ihrem Alter und ihren Möglichkeiten entsprechend auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet sein und von Erwachsenen begleitet werden.
- 121 Wurden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Rahmen des Konfirmationsunterrichts auf das Abendmahl vorbereitet, können sie bereits vor der Konfirmation eigenverantwortlich an der Feier des Abendmahls teilnehmen.
- 122 Die Einladung zum Abendmahl im Gottesdienst soll deutlich machen, dass alle, die sich von Christus eingeladen wissen und die Einladung in die christliche Gemeinde annehmen wollen, am Tisch des Herrn willkommen sind.

Abschnitt III

Die Taufe

1. Herausforderungen

- 123 Die Taufe begründet die Zugehörigkeit zur Kirche. Sie erfreut sich auch in der Gegenwart einer hohen Akzeptanz. Untersuchungen zur Kirchenmitgliedschaft zeigen: Nach wie vor würden fast alle Kirchenmitglieder, wenn sie vor dieser Entscheidung stünden, ihre Kinder taufen lassen. Die Eltern verstehen die Taufe oft als einen Schutz, den sie selbst ihren Kindern nur begrenzt geben können. Zugleich ist sie für viele Familien das erste Fest im Leben eines neugeborenen Kindes. Viele setzen damit bewusst eine Tradition fort, die sie von den vorausgegangenen Generationen übernommen haben.
- 124 In mancher Hinsicht ist ein neues Interesse an der Taufe zu beobachten, das sich zum Beispiel in Taufausstellungen und Tauffesten abbildet. Dieses Interesse korrespondiert mit der Aufmerksamkeit, die Kinder in ihrer Bedeutung für die Zukunft der Gesellschaft genießen. Die Eltern bringen selbst religiöse Überlegungen und Vorstellungen über die Bedeutung der Taufe mit, die von Pfarrerinnen und Pfarrern wahrgenommen und interpretierend berücksichtigt werden wollen. Oft fehlt den Eltern die geeignete Sprache, um ihre Erfahrungen ausdrücklich mit der christlichen Tradition zu verbinden. Darum sind sie in dieser Hinsicht auf Unterstützung angewiesen. Nicht wenige möchten ihr Kind taufen lassen, obwohl sie selbst nicht mehr in der Kirche sind oder auch nie getauft wurden. Trotzdem soll ihr Kind nicht nur zu ihnen, sondern auch zu Gott und zur christlichen Gemeinschaft gehören.
- 125 Schwierig ist für viele Familien die Suche nach Patinnen und Paten. Für das Patenamnt ist die Kirchenmitgliedschaft Voraussetzung, denn Patinnen oder Paten sollen eine christliche Erziehung unterstützen. Manche Eltern möchten vor allem Menschen für dieses Amt wählen, denen sie ihr Kind im Notfall anvertrauen würden. Diesem Motiv können nur Personen entsprechen, die ihnen vertraut sind und nahe stehen, die aber nicht immer der Kirche angehören. Darum müssen Wege gefunden werden, um Menschen, die nicht Mitglied der Kirche sind, aber von den Eltern in besonderer Nähe zu ihrem Kind gesehen werden, auch im Taufgottesdienst angemessen zu berücksichtigen.
- 126 In der Taufpraxis kann man eine wachsende Vielfalt der Lebensalter und der Lebenssituationen beobachten: Außer Säuglingen und Kleinkindern werden Kindergartenkinder, manchmal auch Schulkinder getauft. Neben die Entscheidung der Eltern tritt in solchen Fällen oft schon ein eigener Wunsch der Kinder, der im Taufgespräch aufgenommen werden will. Viele Jugendliche werden im Zusammenhang mit ihrer Konfirmation getauft, weil ihre Eltern diese Entscheidung über sie im Säuglingsalter nicht treffen wollten. Auch die Zahl der Erwachsenen, die getauft werden wollen, steigt leicht an.
- 127 Mit der Vielfalt des Taufalters differenzieren sich die Lebenssituationen, in die hinein die Taufe und ihre Bedeutungen zu vermitteln sind. Im Lebenshorizont eines erwachsenen Menschen vermittelt die Taufe eine andere Botschaft als in dem eines Säuglings und seiner Eltern. Auch die Frage nach dem richtigen Ort ist von der jeweiligen Situation her zu bedenken. Wo soll die Taufe stattfinden: im Gottesdienst am Sonntag, im Kinder(garten)-gottesdienst, im Familiengottesdienst oder in einem eigenen Kasualgottesdienst? Welche Gemeinde soll damit dargestellt werden: die Gemeinschaft aller Christinnen und Christen, die christliche Gemeinschaft vor Ort, die Gemeinschaft der Familie und ihres sozialen Umfeldes, die Gemeinschaft der Kinder oder der jungen Familien?

- 128 Besonders an der Frage der Taufe von Konfirmandinnen und Konfirmanden scheiden sich die Geister: Einige bestehen auf einer Taufe vor dem eigentlichen Konfirmationsgottesdienst, damit die Konfirmandinnen und Konfirmanden später gemeinsam mit der Gruppe eingesegnet werden können. Andere halten es für angemessener, die Taufe im Konfirmationsgottesdienst selbst zu vollziehen. Manche Gemeinden taufen ihre Konfirmandinnen und Konfirmanden im Osternachtsgottesdienst und wollen damit den Tauftermin der frühen Christenheit neu beleben.
- 129 Nicht nur bei den Erwachsenentaufen stellt sich die Frage, wie die Grundlagen religiöser Bildung angemessen zu vermitteln sind, um die Täuflinge auf die Taufe vorzubereiten. Genauso wichtig ist es, die Eltern, Patinnen und Paten in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Getauften christlich zu erziehen. Das ist für die Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch für die ganze Gemeinde eine große Aufgabe und eine große Verantwortung. Die Tauferinnerung im Rahmen von Gottesdiensten kann in diesem Zusammenhang eine neue Bedeutung gewinnen, weil sie mit der Möglichkeit verbunden ist, immer wieder darzustellen, was Taufe ist und bedeutet. Größere Gruppen von Kindern und Jugendlichen sind über die religiöse Erziehung im Kindergarten, im schulischen Religionsunterricht und vor allem im Konfirmationsunterricht zu erreichen.
- 130 Besondere Aufmerksamkeit und auch eigene Bemühungen verlangt die Tatsache, dass Alleinerziehende ihre Kinder deutlich seltener taufen lassen, als es in anderen Familien üblich ist. Darum ist es wichtig, dass die Kirche ihre häufig vorherrschende Orientierung am Modell der Kleinfamilie aus Vater, Mutter und Kind erweitert. Zugleich besteht hier eine besondere seelsorgerliche Aufgabe.

2. Biblisch-theologische Orientierungen

- 131 Seit den Anfängen christlicher Gemeinden ist die Taufe das Sakrament der Zugehörigkeit zum Leib Christi. Wer im Glauben mit Wasser „auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (Mt 28,19) getauft wird, ist mit Christus und der christlichen Gemeinschaft verbunden. Das Neue Testament geht wohl von der Praxis der Taufe in den Gemeinden aus. Dabei ist es eher unwahrscheinlich, dass Jesus selbst getauft hat. Die Taufe ist bis heute ein verbindendes Zeichen aller Christinnen und Christen – auch über theologische Differenzen und Unterschiede in der Glaubenspraxis hinaus. Taufen anderer christlicher Konfessionen werden von der evangelischen Kirche anerkannt.
- 132 Von Beginn an wurde die Taufe als eine umfassende Verwandlung und Erneuerung des Menschen durch die Kraft des Heiligen Geistes verstanden, mit der sich unterschiedliche Aspekte des Glaubens verbinden:
- a) Die Taufe macht jeden Menschen gewiss, Gottes Kind, akzeptiert und angenommen zu sein, so wie auch Jesus in seiner Taufe von Gott als Sohn angenommen wurde (vgl. Mk 1,11; Mt 3,17; Lk 3,22): Du bist mein lieber Sohn, meine liebe Tochter. Über alle Selbstzweifel und über alles Scheitern hinweg kann diese Zusage die Menschen ermutigen und ihnen vermitteln, dass sie gewollt, geliebt und wertvoll sind. Gegen alle Versuche, Menschen ihr Lebensrecht und ihre Würde zu nehmen, steht dieses Ja Gottes zu jedem einzelnen Menschen. Die Taufe schenkt eine Zugehörigkeit, die über die Zerbrechlichkeit menschlicher Beziehungen hinausreicht.
 - b) Mit der Taufe ist die Gabe des Heiligen Geistes verbunden (vgl. Apg 1,5; 1 Kor 6,11; 12,13 u.a.). In ihm verdichtet sich die heilsame Präsenz Gottes im Leben der Menschen. Im Geist ist Gott gegenwärtig und erweckt in jedem Menschen und zwischen den Menschen neues Leben. Er öffnet die Tür zu Gott, und in ihm öffnet Gott die Tür zum Menschen.

- c) Die Taufe hält die Gleichheit aller in ihrer Beziehung zu Christus fest (Gal 3,27f). Denn in seinem Namen sind die Differenzen aufgehoben, die sonst das Miteinander der Menschen schwierig und konfliktreich machen. Die Verschiedenheit der Menschen, die das Leben farbig und vielfältig macht, verschwindet im Glauben nicht, wohl aber werden die Differenzen bedeutungslos für ihre gemeinsame Zugehörigkeit zum Leib Christi. In dieser Hinsicht, die das Menschsein dem Glauben nach im Tiefsten bestimmt, sind alle gleich. Alle sind getauft. Alle sind unentbehrliche Glieder des Leibes Christi und als solche eingeladen, am Reich Gottes teilzuhaben.
- d) In der Taufe werden alle Christinnen und Christen mit ihren verschiedenen Gaben zu einer Gemeinschaft (1 Kor 12,12) verbunden. Sie reicht weiter als alle menschlichen Verbindungen, sie umfasst die gesamte Ökumene. Darum öffnet die Taufe die privaten Lebens- und Familienverhältnisse für einen weltweiten und Zeiten übergreifenden Horizont, in den das eigene Leben eingebunden ist und für den der einzelne Mensch seinen Teil an Verantwortung übernehmen soll.
- e) In der Taufe wird die Kraft Gottes wirksam, die im Namen Jesu Christi von der Macht des Bösen befreit und Vergebung schenkt. Menschen fällt es heute schwer, von der Sünde eines Menschen, vor allem aber der Sünde eines kleinen Kindes zu sprechen. Aber alle erfahren, dass es für jeden Menschen unmöglich ist, in seinem Leben vollkommen zu sein und Liebe und Gerechtigkeit zu verwirklichen.
- f) Die Taufe stellt eine geheimnisvolle Einheit her mit dem Weg, den Jesus Christus durch Tod und Auferstehung gegangen ist (vgl. Röm 6,3-5). Dieser Weg schließt die Erfahrung von Grenzen, Leid und Tod ein und führt zugleich über alle Grenzen hinaus. Er ist erhellt von einer Hoffnung, die durch den Tod hindurch Bestand hat. Martin Luther sagt, man könne aus der Geburt lernen, wie der Weg zum Leben durch eine enge Pforte führt. Ebenso müsse man sich im Durchgang durch die enge Pforte des Sterbens vor Augen halten, „dass danach ein großer Raum und Freude sein wird“. Erst damit komme die Taufe an ihr Ziel. Viele Menschen haben erfahren, dass ihnen durch die Enge von Leiden und Krisen hindurch neues Leben und neue Hoffnung geschenkt worden ist. Dass dies durch Tod und Auferstehung Jesu Christi auch im Tod so sein wird, ist das Geheimnis, das mit der Taufe verbunden ist.

133 Alle Motive, die im Glauben wirksam werden, werden im Vollzug der Taufe nicht nur sprachlich, sondern sinnlich anschaulich und erfahrbar durch leibliche Zeichen, die in die Taufpraktiken der jeweiligen Kirchen auf unterschiedliche Art und Weise eingegangen sind. Sie werden nicht überall in gleicher Weise praktiziert. Man tritt zur Taufe mit denen, die zu einem gehören oder wird zum Taufbecken getragen. Das Wasser der Taufe wird über den Kopf gegossen: das Element Wasser, das sowohl reinigt, als auch Grund allen Lebens ist. Das Zeichen des Kreuzes wird auf Stirn und Brust gezeichnet als Siegel einer neuen Zugehörigkeit. Der getaufte Mensch wird gesalbt als Zeichen der Zueignung des Heiligen Geistes. Er wird gesegnet mit aufgelegter Hand, die Schutz und Zuwendung Gottes repräsentiert. In allem wird sie oder er ein „neuer“ Mensch, was durch das Anlegen eines neuen Kleides sichtbar wird. Bei der Fülle von Traditionen zur Ausgestaltung der Taufe ist darauf zu achten, dass der Kern der Taufe erhalten bleibt und zur Anschauung kommt.

134 Auf je ihre Weise sind diese Überzeugungen in der Taufpraxis der Kirche zu unterschiedlichen Zeiten und an verschiedenen Orten zur Geltung gebracht worden.

In den Anfängen der Christenheit war die Taufe Ausdruck einer radikalen, das ge-

samte Leben bestimmenden Entscheidung, der eine umfassende Einführung in die christliche Lehre und Glaubenspraxis vorausging.

Als das Christentum zur Religion des ganzen Römischen Reiches geworden war, setzte sich die bis heute vorherrschende Praxis der Kindertaufe durch, auf die eine Einführung in den Glauben erst noch folgen muss.

Mit der Aufklärung wurde die Taufe in einen Zyklus von Kasualgottesdiensten einbezogen, die das Leben der Familie begleiteten. Die Taufe bekam ihre bis heute charakteristische Stellung als Sakrament der Kirche und zugleich Feier einer wichtigen Schwelle im Familienleben.

In der Gegenwart ist der konventionelle Zwang zur Taufe mehr oder weniger verschwunden. Zwar ist die Sitte der Familie nach wie vor prägend, aber man muss sich individuell für die Taufe entscheiden.

- 135 Heute geht es in der Taufpraxis besonders darum, in verschiedenen Situationen die heilsgeschichtlichen und die lebensgeschichtlichen Perspektiven in der Taufpraxis so zueinander in Beziehung zu setzen, dass sie sich wechselseitig erschließen.

3. Richtlinien und Regelungen

3.1 Voraussetzungen und Anmeldung

- 136 Die Taufe soll rechtzeitig, möglichst vier Wochen vor dem Tauftag, bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Kirchengemeinde angemeldet werden, der der Täufling angehört wird. Soll ein Kind unter 14 Jahren getauft werden, müssen beide Eltern oder Sorgeberechtigten der Taufe zustimmen. Für die Taufe heranwachsender Kinder gilt: Hat der Täufling das 14. Lebensjahr vollendet, so kann die Taufe nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin vollzogen werden. Das setzt eine angemessene Taufunterweisung voraus. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen getauft werden. Besteht keine Übereinstimmung beider Eltern über die kirchliche Zugehörigkeit eines Kindes oder bitten Pflegeeltern um eine Taufe, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung²⁶ zu beachten.
- 137 Soll die Taufe zwar in der zuständigen Kirchengemeinde aber nicht durch die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer durchgeführt werden, ist deren oder dessen Einverständnis notwendig.²⁷ Soll die Taufe in einer anderen Kirchengemeinde durchgeführt werden, ist keine Bescheinigung (Dimissoriale) erforderlich, da die Mitgliedschaft erst begründet wird.²⁸

3.2 Taufgespräche und Taufvorbereitung

- 138 Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings.
- 139 Wenn ein Kind getauft werden soll, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten – möglichst auch mit den Patinnen und Paten – ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe in ihrer persönlichen Lebenssituation. Größere Kinder sind ihrem Alter entsprechend in die Vorbereitung ihrer Taufe einzubeziehen.
- 140 Der Taufe Erwachsener und Jugendlicher geht eine Einführung in den christlichen Glauben voraus. Für Jugendliche geschieht das in der Regel im Zusammenhang mit dem

²⁶ vgl. Gesetz über die religiöse Kindererziehung, Nr. 192

²⁷ Art. 15 Abs. 1 KO, Nr. 1

²⁸ vgl. § 17 KGO, Nr. 10

Konfirmationsunterricht. Die Taufe kann dann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

3.3 Gültigkeit und Anerkennung der Taufe

- 141 Die evangelische Taufe setzt als Sakrament und kirchliche Amtshandlung voraus, dass die Taufhandlung im Regelfall durch eine zur ordnungsgemäßen Sakramentsverwaltung berufene Person mit Wasser auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen wird.
- 142 In Notsituationen kann eine Taufe von jeder Christin und jedem Christ als Nottaufe vollzogen werden, wenn keine Pfarrerin oder kein Pfarrer erreichbar ist. Dabei wird der Kopf des Täuflings – möglichst unter Anwesenheit von Zeugen – mit den Worten „Ich taufe dich auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“ dreimal mit Wasser begossen. Die Nottaufe ist dem zuständigen Pfarramt anzuzeigen, das den Vollzug feststellt und die Taufe ins Kirchenbuch einträgt.
- 143 Wenn möglich, soll das Taufgespräch im Rahmen der Seelsorge nachgeholt werden. Dabei sollen die Gesprächspartner auf die Möglichkeit hingewiesen werden, einen Dankgottesdienst zu feiern und eventuell Patinnen oder Paten einzusetzen.
- 144 Die evangelische Kirche erkennt Taufen anderer Kirchen an, sofern sie nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind. Eine auf diese Weise vollzogene Taufe bleibt gültig und darf nicht wiederholt werden.

3.4 Der Taufgottesdienst

- 145 Die Taufe wird im Gottesdienst, im Kindergottesdienst oder in einem eigenen Taufgottesdienst - in der Regel in der Kirche - vollzogen. Sie ist ein Fest der Gemeinde, das mit besonderer Aufmerksamkeit gestaltet werden soll. Täufling, Eltern, Geschwister, Patinnen und Paten sollten nach Möglichkeit in die Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes einbezogen werden. Haustaufen finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt. Ausnahmen sind durch den örtlich zuständigen Kirchenvorstand zu entscheiden und sollen mit den Regelungen anderer Kirchengemeinden im Umfeld abgestimmt werden.
- 146 Gibt es in einem Dekanat sogenannte Taufkirchen, so ist der Dienst im Dekanat abzustimmen. Auch besondere finanzielle Regelungen sollen im Dekanat abgestimmt werden, bevor sie vom örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.²⁹
- 147 Alle vollzogenen Taufen werden im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde betet für den Täufling, seine Eltern und die Patinnen und Paten.
- 148 Zum gottesdienstlichen Vollzug der Taufe gehören: Taufauftrag (Mt 28,18-20), Taufverkündigung, Glaubensbekenntnis, Taufversprechen, Taufhandlung (Taufformel, dreimaliges Übergießen mit Wasser), Fürbitte, Vaterunser und Segen. In der Regel erhält jeder Täufling ein Wort der Heiligen Schrift als Taufspruch.

3.5 Die Verantwortung der Eltern oder Sorgeberechtigten und der Gemeinde bei der Taufe von Kindern

- 149 Die Eltern oder Sorgeberechtigten versprechen, für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.

²⁹ s. § 27 Abs.3, Satz 3 KGO, Nr. 10; LO Randziffer 46

- 150 Mit der Taufe von Säuglingen und Kindern übernimmt die Gemeinde eine Verantwortung für eine kontinuierliche Begleitung der Getauften. Auch wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, soll die Gemeinde diese Kinder aufmerksam wahrnehmen und sie zum Gottesdienst, zu den Angeboten für Kinder und zum Konfirmationsunterricht einladen.

3.6 Das Patenamnt

- 151 Zur Taufe eines religionsunmündigen Kindes sollen Patinnen und Paten benannt werden. Sie versprechen, für die christliche evangelische Erziehung dieses Kindes zu sorgen. Sie begleiten seinen Weg und schließen es in ihre Fürbitte ein. Ihre Zahl soll vier nicht übersteigen. Das Patenamnt als kirchliches Amt endet mit der Konfirmation des Täuflings.
- 152 Patinnen und Paten sollen konfirmierte Glieder der evangelischen Kirche sein. Bei auswärtigen Patinnen und Paten wird die Kirchenmitgliedschaft durch einen Patenschein der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers nachgewiesen. Angehörige einer anderen christlichen Kirche können als Patin oder Pate zugelassen werden. Anstelle des Patenscheins ist eine Bescheinigung über ihre Kirchenzugehörigkeit vorzulegen. Jeder Patin und jedem Paten soll ein Patenbrief überreicht werden. Werden nachträglich Patinnen oder Paten benannt, soll der Patenbrief in einem Gottesdienst überreicht werden.
- 153 Bei der Taufe eines religionsunmündigen – noch nicht 14-jährigen – Kindes, dessen Eltern oder Sorgeberechtigten nicht der evangelischen Kirche angehören, ist eine gesonderte Erklärung der Patinnen oder Paten erforderlich, dass sie bereit sind, die Mitverantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen.
- 154 Wenn Eltern keine Patinnen oder Paten benennen können, bemüht sich die Gemeinde, geeignete Patinnen und Paten zu finden. Die Taufe soll jedoch nicht von der Benennung von Patinnen und Paten abhängig gemacht werden.
- 155 Die Streichung oder Aberkennung des Patenamnts sowie die Änderung der Eintragungen im Stammbuch und im Kirchenbuch sind nicht zulässig. Allerdings ist es möglich, im Kirchenbuch zu notieren, dass aufgrund der Mitteilung von Patinnen, Paten oder der Eltern des Täuflings ein Patenamnt nicht wahrgenommen wird. Es ist möglich, nachträglich Patinnen oder Paten zu benennen, die im Kirchenbuch eingetragen werden.
- 156 Wer keiner christlichen Kirche angehört oder wer das Patenrecht nach der kirchlichen Ordnung verloren hat, kann nicht Patin oder Pate sein.

3.7 Taufaufschub, Ablehnung einer Taufe und Rechtsbehelfe

- 157 Die Taufe von Kindern ist aufzuschieben, solange die Eltern oder Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung, besonders das Taufgespräch, verweigern oder wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt. Sie ist abzulehnen, wenn ein Elternteil oder eine sorgeberechtigte Person der Taufe nicht zustimmt, wenn die christliche Erziehung des Kindes abgelehnt wird oder wenn ein über 12-jähriges Kind sich gegen seine Taufe ausspricht.³⁰
- 158 Die Taufe von Erwachsenen ist aufzuschieben, solange sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben.
- 159 Die Verantwortlichen in der Gemeinde müssen sich bemühen, die Gründe für eine Ablehnung der Taufe oder einen Taufaufschub zu beheben, wenn diese nicht im Willen der zu Taufenden selbst begründet sind.

³⁰ s. Gesetz über die religiöse Kindererziehung, Nr. 192

- 160 Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet im Einzelfall, ob die Taufe nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann.³¹ Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über die Zulässigkeit der Amtshandlung.³² Wird die Taufe abgelehnt, ist das den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Den Eltern, den Sorgeberechtigten oder dem religionsmündigen Täufling ist mitzuteilen, dass sie gegen die Entscheidung Einspruch beim Dekanats-synodalvorstand erheben können.
- 161 Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Dekanats-synodalvorstands aufgrund des Ordinationsversprechens überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, so ist die Taufe von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.

3.8 Rechtliche Wirkungen der Taufe

- 162 Die evangelische Taufe begründet die Kirchenmitgliedschaft in der evangelischen Kirche.
- 163 Die Taufe enthält das Versprechen, dass die Getauften Glieder am Leib Christi sind (vgl. 1 Kor 12,13). Dieses Versprechen Gottes geht auch durch den Austritt aus der Kirche nicht verloren. Die Taufe ist deshalb nicht wiederholbar. In anderen christlichen Kirchen stiftungsgemäß vollzogene Taufen werden anerkannt.

3.9 Beurkundung und Bescheinigung

- 164 Die Taufe wird als kirchliche Amtshandlung nach der Kirchenbuchordnung beurkundet. Über die Taufe wird ein Taufschein ausgestellt.

3.10 Taufferinnerung

- 165 Die Taufferinnerung im Rahmen von Gottesdiensten kann eine neue Bedeutung gewinnen, weil sie mit der Möglichkeit verbunden ist, immer wieder darzustellen, was Taufe ist und bedeutet.

³¹ Art. 15 Abs. 1 KO, Nr. 1

³² § 26 Abs. 4 KGO, Nr. 10

Abschnitt IV

Die Konfirmation und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

1. Herausforderungen

- 166 Die Konfirmation ist ein bedeutsames Zeichen evangelischen Lebens. Fast alle getauften Kinder lassen sich konfirmieren und die Zahl der nicht getauften Kinder, die zum Konfirmationsunterricht angemeldet werden, wächst ständig. Auch die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in den Kirchengemeinden erfährt eine hohe Wertschätzung.
- 167 Eine Herausforderung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden besteht darin, dass christlicher Glaube und christliches Leben nicht mehr selbstverständlich in familiären Zusammenhängen eingeübt werden. Darauf haben viele Kirchengemeinden mit zusätzlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche reagiert: Tauferinnerungsgottesdienste, Kinderbibelwochen und besondere religionspädagogische Angebote in Kindergärten sind zum Beispiel weit verbreitete Formen. Da Kinder immer weniger Vorprägungen und Vorkenntnisse mitbringen, geht es in der Konfirmandenarbeit darum, sie mit christlichen Lebensformen vertraut zu machen.
- 168 Eine weitere Herausforderung ist die Ausweitung der schulischen Lebenswelt. Mit der Entwicklung hin zu Ganztagschulen verändert sich die Situation für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Die klassische Form des Konfirmationsunterrichts an einem Nachmittag ist trotz der sogenannten „freien“ Nachmittage für Konfirmandenarbeit oft nicht mehr möglich. Alternative Formen wie zum Beispiel Samstags-Unterricht oder neue Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden mit Schulen, einschließlich der Abstimmung mit dem Religionsunterricht, gewinnen an Bedeutung. Die Verantwortlichen in der Kirche bemühen sich auf allen Ebenen um entsprechende Regelungen und Koordination.³³
- 169 Die Zeit des Erwachsenwerdens hat sich gedehnt. Einerseits wird die Kindheit immer früher als leistungsorientierte Vorbereitung auf die Welt der Erwachsenen gestaltet. Andererseits reicht die Lebensphase der Jugend weit in das Erwachsenenleben hinein. Dennoch bleibt die Adoleszenz eine Zeit großer Veränderung und Krisen. Sie markiert in zunehmend diffusen und individuell unterschiedlichen Prozessen des Heranwachsens den lebensgeschichtlichen Übergang. Die Kirchen haben die Aufgaben, den Gedanken der Entbindung aus Kindheitsmustern aufzunehmen, ohne die Konfirmation darauf zu reduzieren.
- 170 In vielen Kirchengemeinden hat sich die Arbeit mit den Eltern beziehungsweise den Erziehungsberechtigten der Konfirmandinnen und Konfirmanden etabliert. Die Erwachsenen suchen nach Orientierung für die Aufgabe der Begleitung, was sich exemplarisch in Fragen zur Gestaltung der häuslichen Feier der Konfirmation zeigt. Fragen nach dem christlichen Glauben und Leben haben dabei auch einen festen Ort. Diese Fragen gilt es ernst zu nehmen.
- 171 Für die heutigen Lebenswelten der Jugendlichen ist es kennzeichnend, dass sie ihre Freizeit selbstbestimmt gestalten und sich nur ungern durch regelmäßige Gruppenangebote festlegen lassen. Gleichzeitig gibt es eine hohe Bereitschaft zum freiwilligen Engagement. Sie zeigt sich darin, dass sich jugendliche Konfirmierte zum Beispiel als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden engagie-

³³ vgl. Koordinierung des Konfirmandenunterrichts mit schulischen Belangen, Nr. 191

ren. Darin liegt für die Gemeinden eine große Chance.

- 172 In den letzten Jahren ist das Interesse an Jubiläen, vor allem an der Feier der Goldenen Konfirmation, stetig gewachsen. Diesem Interesse an besonderen Gottesdiensten gilt es zu entsprechen.

2. Biblisch-theologische Orientierungen

2.1 Die Konfirmation als kirchliche Handlung

- 173 Die Konfirmation bestärkt Leben und Glauben, die aus der Taufe erwachsen. Sie geht aus der Taufe hervor, jedoch nicht wie die Taufe selbst auf eine besondere biblische Weisung zurück. Vielmehr ist sie geschichtlich in den reformatorischen Kirchen gewachsen. In der Konfirmation verschmelzen miteinander verschiedene Elemente der kirchlichen Tradition. Deshalb bestimmen den Konfirmationsgottesdienst sehr verschiedene Motive. Sie können unterschiedlich betont werden. Der Konfirmation geht die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden voraus, in der die Jugendlichen die Bedeutung des christlichen Glaubens für ihr Leben erfahren. Über die Motive und Traditionen, die diese wichtige Arbeit leiten, sollen sich die Kirchenvorstände gemeinsam mit den Pfarrern und Pfarrerinnen Klarheit verschaffen.

2.2 Die verschiedenen Motive der Konfirmation

- 174 Die Konfirmation nimmt die kirchliche Tradition der Firmung auf. Die Firmung entstand nach Etablierung der Kindertaufe in einem langen Prozess, in dem sich der Zusammenhang von Wassertaufe, Geistgabe durch Salbungen und Kommunion mit Brot und Wein im Vollzug der Taufe aufzugliedern begann. In der römisch-katholischen Christenheit entwickelten sich drei gottesdienstliche Handlungen, die zu unterschiedlichen Zeiten im Leben eines Menschen stattfinden: Neben die Taufe mit Wasser traten die Erstkommunion und die vom Bischof zu vollziehende Firmung als Salbung mit dem Heiligen Geist. Die Firmung ist Bekräftigung der Taufe und soll den Firmling für das christliche Leben stärken. Die Handauflegung steht für die Stärkung durch den Heiligen Geist. Dieser Vorgang findet sich auch in der Grundform der Worte bei der Einsegnung in evangelischen Kirchen wieder: „Nimm hin den Heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hilfe zu allem Guten“ (Martin Bucer).
- 175 Die Konfirmation der reformatorischen Kirchen setzte einen neuen Akzent. Die Reformatoren bezogen die Konfirmation in erster Linie auf das Abendmahl. Es sollte würdig empfangen werden. Daraus entstand schließlich die Unterweisung vor der Zulassung zum Abendmahl. Die Konfirmation und die vorausgehende Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden stehen in dieser Tradition der unterweisenden Vorbereitung. Feier des Abendmahls und Konfirmation gehören deshalb thematisch zusammen.
- 176 Seit dem 18. Jahrhundert ist ein weiteres Motiv dazugekommen. Es speist sich aus der modernen Vorstellung, nach der die religiösen Überzeugungen des Menschen in seiner Subjektivität verankert sind: Die Konfirmation wurde vor allem im Pietismus als die Entscheidung der einzelnen Heranwachsenden verstanden, sich zu ihrer Taufe zu bekennen. Die Konfirmation wird in dieser Tradition als Entscheidung für den Glauben verstanden.
- 177 Dieser Vorstellung entsprach auch die aufgeklärte Überzeugung, dass Menschen mit dem Übergang ins Erwachsenenleben religionsmündig werden. Aus dieser Sicht ist die Konfirmation ein Übergangsritual, welches das Ende der Kindheit und den Beginn des Erwachsenenlebens markiert. Daraus ist die Gleichsetzung der Konfirmation mit dem

Beginn der mündigen Mitarbeit in der Kirchengemeinde und der Zuerkennung bestimmter Rechte erwachsen.

2.3 Die Verantwortung der Kirche für die Konfirmierten

- 178 Weil Gott die Menschen ihr ganzes Leben lang stärken und trösten will, endet die Verantwortung der Kirche für die Konfirmierten nicht mit der Konfirmation. Deshalb wird vom konfirmierenden Handeln der Kirche gesprochen, welches das ganze Leben der Getauften begleitet. Die frohe Botschaft, dass nichts uns von der Liebe Gottes scheiden kann (vgl. Röm 8,39), will die Kirche Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen so bezeugen, dass sie daraus Lebenssinn gewinnen können.
- 179 Die Konfirmierten sollen ermutigt werden, als Christinnen und Christen zu leben. Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen sollen deutlich machen, dass Konfirmierte am kirchlichen Leben teilhaben und Verantwortung übernehmen können. Der Weg der Konfirmierten in das Leben als erwachsene Christinnen und Christen soll durch Fürbitte begleitet werden.

3. Richtlinien und Regelungen

3.1 Die Verantwortung für den Konfirmationsunterricht und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

- 180 Für Ziele und Struktur der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden ist der Kirchenvorstand unter Beachtung der geltenden Rahmenvorgaben verantwortlich.³⁴
- 181 Die Durchführung des Konfirmationsunterrichts obliegt den zuständigen Pfarrerrinnen und Pfarrern. In die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden können Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen einbezogen werden. Andere Haupt- und Ehrenamtliche, insbesondere konfirmierte Jugendliche, sollen zur Mitarbeit und Mitwirkung eingeladen werden.
- 182 Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, der Konfirmationsunterricht und die Konfirmation können für mehrere Seelsorgebezirke oder Kirchengemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

3.2 Taufe, Kirchenmitgliedschaft und Konfirmation

- 183 Die Konfirmation setzt die Taufe und die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus.
- 184 Auch Jugendliche, die nicht getauft sind oder einer anderen Kirche angehören, sind eingeladen, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen.

Für nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden ist die Konfirmandenzeit die Vorbereitung auf ihre Taufe.

Die Taufe soll in zeitlich deutlichem Abstand zum Konfirmationsgottesdienst gefeiert werden. Sie kann auch im Kreis der Konfirmandinnen und Konfirmanden stattfinden. Es sind keine Patinnen und Paten erforderlich. Werden Taufen im Ausnahmefall im Konfirmationsgottesdienst vollzogen, muss die Taufe als eigenständige Handlung erkennbar sein.

Getaufte Jugendliche, die nicht der evangelischen Kirche angehören, müssen vor

³⁴ Leitlinien über die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Nr. 190

der Konfirmation in die evangelische Kirche eintreten. Der Eintritt geschieht durch Erklärung der Eltern oder der Sorgeberechtigten, ab dem 14. Lebensjahr durch eigene Erklärung der Konfirmandin oder des Konfirmanden (vgl. Abschnitt I 3.3).³⁵

3.3 Einladung und Anmeldung

- 185 Die Einladung zur Teilnahme am Konfirmationsunterricht richtet sich an alle getauften evangelischen und ungetauften Jugendlichen evangelischer Eltern oder Sorgeberechtigter, in der Regel ab dem 13. Lebensjahr. Für eine zweiphasige Konfirmandenzeit können bereits die Neun- bis Zehnjährigen eingeladen werden. Die Jugendlichen sollen zum Zeitpunkt der Konfirmation das 14. Lebensjahr vollendet haben und damit religionsmündig sein, anderenfalls ist die Zustimmung beider Eltern oder aller Sorgeberechtigten zur Konfirmation notwendig.³⁶
- 186 Die Jugendlichen sind durch ihre Eltern oder Sorgeberechtigten beim zuständigen Pfarramt anzumelden.³⁷ Religionsmündige nach Vollendung des 14. Lebensjahres können sich selbst anmelden. Bei der Anmeldung werden gegebenenfalls der Taufschein und die Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft vorgelegt.
- 187 Wollen Jugendliche am Konfirmationsunterricht einer anderen Kirchengemeinde teilnehmen, ist eine Bescheinigung (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich.
- 188 Konfirmandinnen und Konfirmanden, die ihren Wohnort wechseln, erhalten zur Anmeldung in der neuen Kirchengemeinde eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht.
- 189 Die verpflichtenden Termine der Konfirmandenzeit sind von den Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie von den Eltern oder Sorgeberechtigten bei der Anmeldung als verbindlich anzuerkennen.

3.4 Die Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden an Gottesdienst und Abendmahl

- 190 Die Konfirmandenzeit beginnt mit einem Gemeindegottesdienst, zu dem die Eltern oder Sorgeberechtigten der Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen werden.
- 191 Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt werden, damit ihre Anliegen und Fragen zur Geltung kommen.
- 192 Der Teilnahme am Abendmahl geht eine Einführung in Sinn und Bedeutung des Abendmahls voraus. Auch dann, wenn in der Kirchengemeinde Kinder zum Abendmahl zugelassen sind, muss eine angemessene Hinführung der Konfirmandinnen und Konfirmanden zur Teilnahme am Abendmahl in eigener Verantwortung Teil der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden sein.

3.5 Der Vorstellungsgottesdienst

- 193 Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden persönlich in einem Gottesdienst der Kirchengemeinde vor. Sie bringen darin ihre Bereitschaft zum Ausdruck, sich konfirmieren zu lassen.

³⁵ vgl. Gesetz über die religiöse Kindererziehung, Nr. 192

³⁶ vgl. §§ 1, 2 Gesetz über die religiöse Kindererziehung, Nr. 192

³⁷ vgl. §§ 1, 2 Gesetz über die religiöse Kindererziehung, Nr. 192

194 Der Vorstellungsgottesdienst soll nicht mit einer Prüfung verbunden sein.

3.6 Der Konfirmationsgottesdienst

195 Im Konfirmationsgottesdienst wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden die ihnen in der Taufe zugesprochene Gnade Gottes bezeugt. Die Verantwortung für den Konfirmationsgottesdienst liegt bei den Pfarrerinnen und Pfarrern. Personen, die in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden mitgewirkt haben, können beteiligt werden.

196 Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sprechen mit der Gemeinde das Bekenntnis des christlichen Glaubens und bekräftigen, dass sie mit Gottes Hilfe danach leben wollen.

197 Jede Konfirmandin und jeder Konfirmand erhält ein Bibelwort als Konfirmationsspruch.

198 Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird unter Handauflegung der Segen Gottes zugesprochen. Mit ihnen wird das Abendmahl gefeiert und sie werden zur Nachfolge Jesu eingeladen. Die inhaltliche Zusammengehörigkeit von Konfirmation und Abendmahl erfordert keine zeitliche Zusammenlegung. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in die Fürbitte eingeschlossen.

199 Der Kirchenvorstand entscheidet über den Zeitpunkt des Konfirmationsgottesdienstes im Kirchenjahr. Mit Rücksicht auf die besondere Botschaft der großen christlichen Feste sollen an den beiden Oster- und Pfingsttagen und am Himmelfahrtstag keine Konfirmationen stattfinden.

3.7 Die Konfirmationsfeier

200 Den Eltern oder Sorgeberechtigten sollen Anregungen und Hilfen gegeben werden, die häusliche Feier so zu gestalten, dass sie dem Sinn der Konfirmation entspricht.

3.8 Die Konfirmation Einzelner

201 Die Konfirmation einzelner Jugendlicher und Erwachsener findet grundsätzlich nach einer angemessenen Vorbereitung in einem Gemeindegottesdienst mit der Feier des Heiligen Abendmahls statt.

202 Für Erwachsene, die getauft werden, ist keine Konfirmation erforderlich.

3.9 Ablehnung oder Zurückstellung von der Konfirmation und Rechtsbehelfe

203 Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet im Einzelfall, ob die Konfirmation nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann.³⁸ Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken, zu konfirmieren, so hat ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern oder Sorgeberechtigten stattzufinden. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über die Zulässigkeit der Amtshandlung.³⁹

204 Kommt die Pfarrerin oder der Pfarrer zu der Überzeugung, dass die Konfirmation zurückgestellt werden soll, entscheidet darüber der Kirchenvorstand nach einer Anhörung der Konfirmandin oder des Konfirmanden und der Eltern oder Sorgeberechtigten.

205 Die Zurückstellung oder Ablehnung der Konfirmation von Jugendlichen unter 14 Jahren ist den Eltern oder Sorgeberechtigten, ansonsten der Konfirmandin oder dem Konfirmand, schriftlich mitzuteilen. Dabei sind die Eltern oder Sorgeberechtigten sowie religi-

³⁸ Art. 15 Abs. 1 KO, Nr. 1

³⁹ § 26 Abs. 4 KGO, Nr. 10

onsmündige Konfirmandinnen und Konfirmanden auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand erheben können.

- 206 Gründe für eine Zurückstellung sind insbesondere, wenn die Konfirmandin oder der Konfirmand die Verpflichtungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des Konfirmationsunterrichts – trotz mehrfacher Ermahnung und bei Jugendlichen unter 14 Jahren nach Rücksprache mit den Eltern oder Sorgeberechtigten – nicht einhält oder ihr oder sein Verhalten einen geregelten Ablauf des Konfirmationsunterrichts unmöglich macht.
- 207 Die Zurückstellung ist vom Kirchenvorstand aufzuheben, wenn der Grund für die Zurückstellung nicht mehr gegeben ist. Eine Zurückstellung von der Konfirmation kann bis zu vier Wochen vor dem geplanten Konfirmationstermin erfolgen. Wird eine Zurückstellung aufgehoben, so ist die Konfirmation gegebenenfalls nachzuholen.
- 208 Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Dekanatssynodalvorstands überzeugt, die Konfirmation aufgrund ihres oder seines Ordinationsversprechens nicht verantworten zu können, ist die Konfirmation von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.

3.10 Rechtliche Wirkungen der Konfirmation

- 209 Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am Abendmahl in eigener Verantwortung und zur Übernahme des Patenamtes.
- 210 Mit der Konfirmation der oder des Getauften endet das Patenamtsamt als kirchliches Amt .

3.11 Beurkundung und Bescheinigung

- 211 Die Konfirmation wird als kirchliche Amtshandlung nach der Kirchenbuchordnung beurkundet. Über die Konfirmation wird eine Bescheinigung ausgestellt.

3.12 Jubiläen

- 212 Jubiläen sind ein guter Anlass, um den Dank für den Segen Gottes zum Ausdruck zu bringen. So kann beispielsweise die Goldene Konfirmation als Segenshandlung die Konfirmation bekräftigen. Der Kirchenvorstand soll das Anliegen unterstützen, Konfirmationsjubiläen mit einem Gottesdienst zu feiern.

Abschnitt V

Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

1. Herausforderungen

- 213 Der christliche Glaube betrachtet es als ein Gottesgeschenk, wenn Menschen ihre Liebe zueinander entdecken und sich dauerhaft miteinander verbinden. Die Ehe, in der eine Frau und ein Mann in lebenslanger Bindung einen rechtlich abgesicherten Lebensraum für Kinder eröffnen, ist zu einem kirchlichen und gesellschaftlichen Leitbild geworden. Die kirchliche Trauung setzt die öffentliche, auf Dauer angelegte und rechtlich folgenreiche Verbindung zweier Menschen voraus. Neben der Ehe hat auch die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft rechtliche Anerkennung erfahren: Sie wird im Personenstandsregister eingetragen und entfaltet Rechtsfolgen, die denen der Ehe ähneln. Viele Menschen wünschen, dass ihre Partnerschaft in einem Gottesdienst gesegnet wird.
- 214 Die Ehe hat einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig gibt es eine große Zahl von Ehen, die geschieden werden. Dazu wirken sich vielfältige Formen gesellschaftlicher Trends auf das Bild von der Ehe aus. Auch gehören Kinder nicht mehr zwingend zu einer Ehe oder können in anderen familiären Konstellationen aufwachsen. Andererseits wächst die Zahl der Trauungen, bei denen Kinder des Paares oder Kinder aus früheren Partnerschaften anwesend sind und auf angemessene Weise integriert werden müssen.
- 215 Auch die Vorstellungen von der Trauung wandeln sich. Einerseits bleibt sie fest im kirchlichen Raum verankert, andererseits wollen die Brautpaare und ihr soziales Umfeld den Charakter der Trauung selbst bestimmen. Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Hochzeit heute oft als Gesamtarrangement organisiert wird, ergeben sich hohe Anforderungen an die Gestaltung von Trauungen. Dabei muss die Spannung zwischen dem Wunsch nach einem kirchlichen Gottesdienst und den jeweiligen gesellschaftlichen Trends (Medien, Hochzeitsmessen) gestaltet werden.
- 216 Längst nicht alle Kirchenmitglieder, die eine Ehe schließen, wünschen auch eine kirchliche Trauung. Diese Tatsache betrachtet die Kirche als Herausforderung. Für dieses Haltung gibt es sicher unterschiedliche Gründe: Die Bedeutung der standesamtlichen Trauung ist gestiegen, ein Hochzeitsfest verursacht hohe Kosten oder die Brautleute vermuten, die Kirche würde von ihnen ein bestimmtes Verhalten erwarten. Der Grund kann auch ein kultureller Wandel sein: Menschen ordnen die Eheschließung so stark dem Bereich des privaten Lebens zu, dass sie den öffentlichen Gottesdienst damit nicht mehr zwingend in Zusammenhang bringen. Die Herausforderung für die Kirche besteht vor allem darin, glaubwürdig zu vermitteln, dass die Trauung der Ort dafür ist, das Leben des Paares in seinen privaten und sozialen Zusammenhängen durchsichtig für das Geheimnis der Liebe Gottes zu machen. Die Bereitschaft von Paaren, darüber intensiver zu sprechen, nehmen viele Gemeinden z.B. durch Angebote begleitender Seminare auf.
- 217 Umgekehrt gibt es Anfragen von Paaren, die sich eine öffentliche kirchliche Trauung wünschen, ohne aber die rechtliche Bindung durch die standesamtliche Eheschließung eingehen zu wollen. Es kann zum Beispiel ökonomische Gründe haben, sich Gottes Segen für eine feste Partnerschaft zu wünschen, ohne die Ehe eingehen zu wollen. Seit 2008 ist durch die Änderung des deutschen Personenstandsgesetzes eine gottesdienstliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung für die handelnden Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht mehr staatlich strafbewehrt.

- 218 Die neue Form der standesamtlich eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ist zu einer Herausforderung für das evangelische Verständnis der Trauung geworden. Die Einführung einer Segnung solcher Partnerschaften hat innerhalb der Kirche zu großen Spannungen geführt. Eine Auffassung geht davon aus, dass gelebte Homosexualität biblisch verurteilt wird und deshalb solch eine Segnung grundsätzlich unzulässig ist. Dies sei auch die ökumenische Mehrheitsmeinung. Die entgegengesetzte Auffassung geht davon aus, dass die Segnung nicht verweigert werden kann, da Gott unterschiedliche sexuelle Orientierungen geschaffen hat, so dass auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften unter dem Segen Gottes gelebt werden können.
- 219 Seit vielen Jahren sehen sich die christlichen Kirchen vor Herausforderungen, die mit gemischt-konfessionellen Ehen verbunden sind. Durch die Bevölkerungsbewegungen, die der Zweite Weltkrieg ausgelöst hat, musste die Gesellschaft in Deutschland eine große Integrationsleistung vollbringen. Dabei wurden konfessionell homogene Gebiete aufgebrochen und viele Ehen zwischen Menschen unterschiedlicher Konfession geschlossen. Die Kirchen reagierten auf den Wunsch gemischt-konfessioneller Ehepaare nach ökumenischen Traugottesdiensten mit dem Modell konfessioneller Trauungen unter Beteiligung der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Beauftragten der jeweils anderen Konfession. Nach wie vor verhindern unterschiedliche theologische Sichtweisen, dass echte ökumenische Trauungen gefeiert werden können.
- 220 Die christlichen Kirchen werden einerseits – bedingt durch weltweite Migrationsbewegungen – zunehmend durch gemischt-religiöse Ehen herausgefordert, andererseits durch eingetragene Lebenspartnerschaften. Zunehmend entsteht der Bedarf nach gottesdienstlichen Feiern, die das entsprechend berücksichtigen.

2. Biblisch-theologische Orientierungen

2.1 Schriftauslegung und Pluralität der Auslegungen

- 221 Im Umgang mit diesen Herausforderungen brechen grundlegende Fragen des Verstehens biblischer Texte auf. Nach evangelischer Überzeugung spricht aus den biblischen Schriften Gottes Wort zu den Menschen. Dies geschieht in der Gestalt menschlicher Worte, menschlicher Sprache und menschlicher Vorstellungen. Sie geben Zeugnis von Gottes froher und heilmachender Botschaft. In der Gewissheit, dass Gottes Wort stets mehr ist, als Menschen sagen und schreiben können, leuchtet durch die biblischen Schriften und die Pluralität ihrer Perspektiven in vielfacher Gestalt das göttliche Wort hindurch.
- 222 Seit alters her ist das Verstehen der biblischen Texte mit der Aufgabe verbunden, Gottes heilmachende Botschaft im Gewand zeitbedingter Ausdrucksformen für die jeweils aktuelle Zeit neu zu erschließen. Nach evangelischer Überzeugung ist die Auslegung der Schrift vom Heiligen Geist geleitet. Sie geschieht durch den Gebrauch wissenschaftlicher Vernunft, frommen Sinn und den Konsens der Glaubenden (Augsburger Konfession, Artikel 1). Geleitet durch den Heiligen Geist bricht sich Gottes Wort Bahn in der sich jeweils vollziehenden Auslegung der Schrift. Und doch ist Gottes Wort dabei größer als die Möglichkeiten menschlicher Auslegung, die immer in den Lauf der Zeiten und die Grenzen menschlicher Ausdruckskraft eingebunden bleibt. Daher ist es die bleibende Aufgabe aller christlichen Kirchen, den rechten Umgang mit der Vielfalt der Bibelauslegungen zu leben.

2.2 Theologie der Lebensgemeinschaft

- 223 Nach einhelliger evangelischer Überzeugung bezeugen die biblischen Texte: Gott hat

den Menschen zur Gemeinschaft geschaffen (1 Mose 2,18). In der Bestimmung zu einem Lebensbündnis zwischen zwei Menschen zeigt sich Gottes Liebe zu den Menschen. Diese Bestimmung zum Lebensbündnis ist gleichermaßen Zeichen, Geschenk und Geheimnis seiner Liebe. Darum ist es ausgerichtet auf Dauer, auf gegenseitiges Vertrauen und auf Verlässlichkeit (vgl. 1 Kor 13). Gottes bedingungslose Liebe eröffnet die Möglichkeit, dass menschliche Liebe, die ein Lebensbündnis trägt, nicht berechnend ist. Und dass sie durch Brüche hindurch weiter bestehen kann. Gerade auch in ihrer Brüchigkeit kann irdische Liebe die Wahrheit des Glaubens zum Ausdruck bringen, weil sie sich immer wieder neu auf die bedingungslose Liebe Gottes beziehen muss.

- 224 Gravierende Veränderungen in Kultur und Gesellschaft fordern die Kirchen heute immer wieder neu heraus. Die evangelische Auslegung biblischer Schriften gelangt in realistischer Einschätzung ihrer eigenen Grenzen und in theologischer Verantwortung angesichts dieser Herausforderungen in der Bewertung der Formen menschlicher Lebensgemeinschaften zu neuen Perspektiven. Das göttliche Geschenk des Lebensbündnisses gilt unterschiedslos allen Menschen.
- 225 Wird die Liebe zweier Menschen im Lichte des Wortes Gottes der Heiligen Schrift betrachtet, dann ist zu beachten: Die biblischen Texte deuten nicht die heutige Lebenswirklichkeit, sondern ihre eigene Zeit. Dabei sind sie eingebunden in zeitbedingte Vorstellungen. Das Geschenk des Lebensbündnisses Gottes zwischen zwei Menschen war damals ausschließlich auf die Form der Ehe zwischen Mann und Frau beschränkt. In der gegenwärtigen Lebenswirklichkeit ist es durchaus möglich, Gottes Liebe etwa auch in gleichgeschlechtlichen Formen eines Lebensbündnisses zu erkennen.
- 226 Die Christenheit hat also die jeweiligen kulturellen Formen menschlicher Bündnisse aufgenommen und – oft erst über lange Zeiträume - vom Glauben her neu interpretiert. Die im römischen Recht vorgefundene Form der Eheschließung von Männern und Frauen durch Konsens wurde zur Grundform der Ehe im Abendland. Allerdings war diese Form des Lebensbündnisses nicht allen Menschen möglich. Weil die Ehe immer ökonomische Gründe und Folgen hatte, konnten und durften besonders die Armen über Jahrhunderte keine Ehen schließen. Erst in der Neuzeit hat sich die Ehe als allgemeine Form des Lebensbündnisses durchgesetzt. Und erst am Ende des 20. Jahrhunderts wurde hierzulande die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen in der Ehe hergestellt. Heute gilt die Ehe von Mann und Frau als Keimzelle der (Klein-)Familie und des Gemeinwesens und wird deshalb rechtlich besonders geschützt.
- 227 Die Ehe wird durch die Liebe des Paares mit Leben erfüllt und gestaltet. Sie ist keine zeitlose Ordnung oder Verordnung Gottes, sondern verändert sich mit dem Verständnis verlässlicher und verbindlicher Lebenspartnerschaften. Das Verständnis der Ehe unterliegt also einem Wandel und kann vielfältig gelebt werden. So kann die Ehe auch zum Modell gleichgeschlechtlicher Lebensbündnisse werden. Unterschiedliche Formen der Ehe und Lebenspartnerschaften können Gottes Liebe und Treue unter uns Menschen zur Darstellung bringen. In diesem Sinn kann die Ehe als Institution bezeichnet werden.

2.3 Die Trauung als Gottesdienst

- 228 In den ersten Jahrhunderten gewann die Ehe – als ursprünglich nur rechtlich bedeutsame Verbindung – zunehmend auch in der Kirche an Bedeutung. Allerdings übernahmen die Priester erst ab dem 13. Jahrhundert die Aufgabe des Zusammensprechens am so genannten Brauttor vor der Kirche. Die Segnung erfolgte daraufhin in der Kirche vor dem Altar und wurde durch eine Eucharistiefeier abgeschlossen. So wurde das Brautpaar in die Gemeinschaft der Heiligen an Gottes Tisch einbezogen.
- 229 In Luthers Traubüchlein von 1529 beginnt der Traugottesdienst immer noch mit einer

kurzen Trauung vor der Kirchentür mit dem Konsens der Eheleute, dem Wechseln der Ringe, dem Reichen der Hände und dem Zusammensprechen. Erst danach kommt es zur – anfangs noch ohne eine Predigt gestalteten – Wortverkündigung in der Kirche, die mit einem Segensgebet abschließt. Die biblischen Lesungen waren also weniger eine Einführung in Gottes Wille für die Ehe als vielmehr eine Auslegung des Evangeliums der Liebe Gottes für das Leben der Gemeinde und des Ehepaares. Noch heute sind anglikanische Trauungen an diesem ursprünglichen Modell orientiert: Die Trauung geht der Verkündigung voran.

- 230 Spätere evangelische – vor allem lutherische – Trauagenden, die den Gottesdienstablauf beschreiben, haben diese Reihenfolge verändert und die Verkündigung vorgeordnet. Der Predigt, der ein Text voranging und die einen Text auslegte, folgten im Zusammenhang des Trauaktes ausgedehnte Lesungen, die den Ehestand als göttliche Ordnung begründeten und beschrieben. Heutige Trauagenden haben die Schriftworte reduziert und ermöglichen eine Auswahl im Gespräch mit dem Brautpaar. Sie laden auch dazu ein, das Abendmahl in die Gestaltung der Trauung einzubeziehen.
- 231 Nach evangelischem Verständnis ist die Ehe durch den öffentlichen Konsens zweier Menschen begründet. Sie ist kein Sakrament, sondern ein „weltlich Ding“ (Martin Luther). Die Trauung ist ein Gottesdienst zur Segnung dieses Lebensbündnisses zweier Menschen, die sich im Angesicht Gottes und der Gemeinde einander versprechen.
- 232 Die gottesdienstliche Gestalt der kirchlichen Trauung als öffentlicher Segnung hat sich bewährt. Der Traugottesdienst ist das Modell für die Segnung anderer vom Staat rechtlich anerkannter Lebensbündnisse. Eingetragene Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare sollen daher nach dem Modell der kirchlichen Trauung gottesdienstlich gefeiert werden. Dass alle Gottesdienste gleich aufgebaut sind, bestätigt die Bedeutung der Trauung für ein christliches Leben.

2.4 Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften

- 233 Heute wird davon ausgegangen, dass die gleichgeschlechtliche Orientierung zu den natürlichen Lebensbedingungen gehört. Homosexualität kann als Teil der Schöpfung gesehen werden. Das neue Leben in Christus (vgl. Röm 5f) bricht alle Rangfolgen auf, auch die geschlechtlichen Prägungen, seien sie hetero- oder homosexuell. In Christus „ist nicht Jude noch Grieche, nicht Sklave noch Freier, nicht Mann noch Frau“ (Gal 3,28), sondern „eine neue Kreatur“ (2 Kor 5,17). Wir alle erwarten die „Erlösung unseres Leibes“ (Röm 8,23).
- 234 Es gibt in den biblischen Texten eine klare Ablehnung gelebter Homosexualität (1 Mose 19,5; 3 Mose 18,22-25; 3 Mose 20,13; Röm 1,26 f; 1 Kor 6,9; 1 Tim 1,10). Diese Texte sind jedoch von einer antiken Weltsicht geprägt, nach der es nur eine geschlechtliche Orientierung gibt. Homosexualität erscheint darum als verwerfliches Verhalten von Heterosexuellen, die grundsätzlich auch anders handeln könnten. Deshalb wird an den entsprechenden Stellen ebenso hart über dieses Verhalten geurteilt wie etwa über die Gier. Es kann davon ausgegangen werden, dass es mehr als eine geschlechtliche Orientierung gibt. Deshalb geht die Verurteilung gleichgeschlechtlicher Praktiken durch die biblischen Texte heute ins Leere. Die Treue zu den biblischen Texten und die Bejahung gleichgeschlechtlicher Liebe schließen sich nicht mehr gegenseitig aus.
- 235 Die EKHN ist sich bewusst, dass diese Sichtweise in manchen anderen Kirchen abgelehnt wird. Ökumenisch sind Kirchen dadurch, dass sie sich an Jesus Christus ausrichten und sich darin begegnen. Die kulturellen Muster, die auch in Kirchen in Fragen der Geschlechtlichkeit wirksam sind, sind im Leib Christi keine endgültigen Festlegungen. „Wer Gottes Willen tut“, sagt Jesus, „ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter“

(Mk 3,35). Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit, wie etwa die Verweigerung der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, sind deshalb kritisch zu hinterfragen. Das gilt aber auch für die Überlegungen, die in dieser Lebensordnung begründet werden. Der EKHN liegt viel daran, das ökumenische Gespräch im Geist der Geschwisterlichkeit weiter zu führen, stets wissend, dass Menschen auch irren können und auf den Geist der Wahrheit Gottes angewiesen sind.

2.5 Die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

- 236 In den vergangenen Jahren hat sich die gesellschaftliche Sicht auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften stark verändert. Ein Gottesdienst ist immer dann möglich, wenn ein öffentliches, rechtlich anerkanntes Lebensbündnis zweier Menschen vorliegt. Weitere Bedingungen hinsichtlich des Familienstandes oder des Geschlechts sind theologisch nicht zwingend.
- 237 Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen evangelischen Kirchen kein Konsens darüber herzustellen, dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. Schon Paulus hatte in den vielen Konflikten der ersten christlichen Gemeinden eine solche Rücksichtnahme auf jene empfohlen, die sich gegenüber der neuen Sichtweise des Glaubens noch verschließen.
- 238 Deshalb soll es für Kirchenvorstände sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, eine Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften abzulehnen.⁴⁰ Lehnen Kirchenvorstände es ab, gleichgeschlechtliche Paare zu trauen, muss eine andere Kirchengemeinde gefunden werden, in welcher der Gottesdienst stattfinden kann. Lehnt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Segnung ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer, den Gottesdienst zu leiten. Mit der Möglichkeit, die Segnung generell abzulehnen, ist die Pflicht verbunden, das theologische Gespräch im Geist der Geschwisterlichkeit fortzusetzen und eine einheitliche Regelung anzustreben.

2.6 Die Offenheit von Lebensbündnissen für das Leben mit Kindern

- 239 Zur Lebenswirklichkeit gehört es, dass die Geburt von Kindern keine Familie voraussetzt, sondern eine Familie entstehen lässt. Die Offenheit des Lebens für die Geburt von Kindern (Generativität) ist wesentlicher Ausdruck des Vertrauens in das Dasein und das Versprechen Gottes, seine Schöpfung zu erhalten. Kinder sind ein Geschenk Gottes. Die Generativität steht jedoch in keinem zwingenden Zusammenhang mit der Ehe. Heute bleiben viele Ehen freiwillig oder unfreiwillig kinderlos. Umgekehrt leben Kinder in ganz unterschiedlichen sozialen Konstellationen: Sie werden von Vater und Mutter oder von einem Elternteil allein erzogen. Sie leben mit gleichgeschlechtlichen Paaren oder in Patchwork-Familien. Eine Kirche, die Kinder bejaht und willkommen heißt, wird darum nicht eine bestimmte Vorstellung von Familie zur Voraussetzung machen. Sie fragt vielmehr, wie sie diejenigen stärken kann, die den Kindern ihre Liebe und Fürsorge schenken.

⁴⁰ vgl. Beschluss der 9. Synode der EKHN vom 04.12.2002

3. Richtlinien und Regelungen

3.1 Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

- 240 Im Gottesdienst wird ein vor dem Standesamt eingegangenes Lebensbündnis unter den Segen Gottes gestellt, der dem gegenseitigem Versprechen des Paares Verheißung und Orientierung schenkt.
- 241 Die evangelischen Kirchen halten daran fest, die standesamtliche Eheschließung als Voraussetzung einer kirchlichen Trauung zu sehen. Damit soll verhindert werden, dass die Kirche mit einer nur religiös begründeten Lebensgemeinschaft rechtliche Erwartungen weckt, die das staatliche Recht nicht erfüllt. Die rechtliche Bedeutung der Eheschließung und die Trauung als Segnung einer rechtlich folgenreichen Verbindung zweier Menschen bleiben so im Einklang miteinander.
- 242 Der standesamtliche Vollzug der Eheschließung oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft müssen durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen des Standesamtes nachgewiesen sein.
- 243 Mindestens eine Partnerin oder ein Partner muss der evangelischen Kirche angehören und beide müssen die Segnung ihres Lebensbündnisses wünschen.
- 244 Gehört bei einer Trauung eine Partnerin oder ein Partner der römisch-katholischen Kirche an, so kann der Gottesdienst entweder als evangelische oder als katholische Trauung unter Beteiligung der zur Gottesdienstleitung Berechtigten beider Kirchen erfolgen.⁴¹
- 245 Gehört einer der Partner einer anderen Religionsgemeinschaft an, so kann ein evangelischer Gottesdienst gefeiert werden, wenn sich beide unter den Segen des dreieinigen Gottes stellen wollen. Die Segnung wird den anderen Glauben mit Respekt behandeln und ihm einen eigenständigen Ort im Gottesdienst einräumen.
- 246 Der Gottesdienst ist auch dann möglich, wenn eine frühere Ehe bei einem oder beiden Partnerinnen oder Partnern geschieden oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde.

3.2 Die Anmeldung

- 247 Die Anmeldung geschieht in der zuständigen Kirchengemeinde, zu der eine Partnerin oder ein Partner gehört.
- 248 Soll der Gottesdienst zwar in der zuständigen Kirchengemeinde, nicht aber von der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer gehalten werden, ist deren oder dessen Einverständnis erforderlich.⁴² Soll der Gottesdienst in einer anderen Kirchengemeinde stattfinden, ist eine Bescheinigung (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich.⁴³ Das gilt auch, wenn der Gottesdienst dort durch eine für das Paar zuständige Gemeindepfarrerin oder einen zuständigen Gemeindepfarrer durchgeführt wird.

⁴¹ vgl. die Vereinbarungen der Kirchenleitungen in Hessen zu Amtshandlungen zur Trauung, Nr. 104

⁴² § 17 Abs. 1 KGO, Nr. 10

⁴³ vgl. 15 Abs. 1 KO, Nr. 1

3.3 Das vorbereitende Gespräch

- 249 Vor dem Gottesdienst wird mit dem Paar mindestens ein Gespräch geführt. In dem Gespräch sollen Gottes Verheißungen und biblische Orientierungen für das gemeinsame Leben zur Sprache kommen. Ebenso soll das Paar und seine Angehörigen in die Planung des Gottesdienstes einbezogen werden. Die Regeln der örtlichen Kirchengemeinde und die Wünsche des Paares sind aufeinander zu beziehen. Die musikalische Gestaltung ist mit der zuständigen Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker abzustimmen.

3.4 Zeit und Ort des Gottesdienstes

- 250 In den stillen Zeiten des Kirchenjahres – in der Karwoche und vor dem Ewigkeitssonntag – finden keine Gottesdienste zur Segnung eines Lebensbündnisses statt. In der Regel gilt das auch für die kirchlichen Hochfeste.
- 251 Der Gottesdienst wird grundsätzlich in einem öffentlich zugänglichen Kirchengebäude oder Gottesdienstraum gefeiert. Ausnahmen sollen mit den Regelungen anderer Kirchengemeinden im Umfeld abgestimmt werden, bevor sie durch den örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.⁴⁴
- 252 Gibt es in einem Dekanat sogenannte Traukirchen, so ist der Dienst im Dekanat abzustimmen. Auch besondere finanzielle Regelungen sollen im Dekanat abgestimmt werden, bevor sie vom örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.⁴⁵
- 253 Jedes Paar erhält im Gottesdienst ein Bibelwort als Spruch zur Trauung oder Segnung.
- 254 Jedes Paar erhält im Gottesdienst eine Bibel als Geschenk der Kirchengemeinde.

3.5 Ablehnung der Trauung oder der Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Rechtsbehelfe

- 255 Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin oder der zuständige Gemeindepfarrer oder der Kirchenvorstand eine Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft generell ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit der Segnung.
- 256 Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet im Einzelfall, ob die Trauung oder Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann.⁴⁶ Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über die Zulässigkeit der Segnung.⁴⁷ Wird der Gottesdienst abgelehnt, ist die Entscheidung dem Paar schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatsynodalvorstand erheben können.
- 257 Bleibt die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Dekanatsynodalvorstands aufgrund des Ordinationsversprechens bei ihrer oder seiner Ablehnung, überträgt die Dekanin oder der Dekan den Gottesdienst einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

⁴⁴ s. § 27 Abs. 3, Satz KGO, Nr. 10; LO Randziffer 46

⁴⁵ s. § 27 Abs. 3, Satz KGO, Nr. 10; LO Randziffer 46

⁴⁶ Art. 15 Abs. 1 KO, Nr. 1

⁴⁷ § 26 Abs. 4 KGO, Nr. 10

3.6 Beurkundung und Bescheinigung

- 258 Die Trauung wird nach der Kirchenbuchordnung als kirchliche Amtshandlung beurkundet. Das Paar erhält eine Bescheinigung. Die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist keine Amtshandlung.⁴⁸ Sie wird nicht ins Kirchenbuch eingetragen. Das Führen einer Auflistung der Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften durch die Kirchengemeinde am Ereignisort und in der Kirchengemeinde, der das Paar angehört, ist zulässig. Die Kirchenbuchordnung ist entsprechend anzuwenden.

3.7 Jubiläen

- 259 Jubiläen sind ein guter Anlass, um den Dank für den Segen Gottes zum Ausdruck zu bringen. Der Kirchenvorstand soll es Paaren ermöglichen, dies in einem Gottesdienst zu feiern.

⁴⁸ s. Abs. 237 LO der EKHN: Danach können Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenvorstände die Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften trotz Vorliegen aller Voraussetzungen generell ablehnen. Deshalb kann diese Segnung keine Amtshandlung sein, da Amtshandlungen verpflichtend zu erbringen sind.

Abschnitt VI

Die Bestattung

1. Herausforderungen

- 260 Das Sterben ist eine Erfahrung, die unausweichlich zum Leben gehört. Alle Menschen erleben, dass sie andere durch den Tod verlieren. Alle wissen, dass sie selbst auf den Tod zugehen. Die Auseinandersetzung mit der Angst vor dem Sterben, mit dem Verlust nahestehender Menschen und der Frage nach dem Sinn des Lebens angesichts des Endes sind Themen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft von großer Bedeutung sind.
- 261 Obwohl Tod und Sterben in den Medien beständig präsent sind, ist die unmittelbare Konfrontation mit dem Tod in der Gegenwart selten geworden. Denn die Lebenserwartung ist gestiegen und die Menschen sterben in den meisten Fällen nicht zu Hause, sondern im Krankenhaus oder im Altersheim. Weil man wenig Erfahrung hat im Umgang mit den Toten, ist die Unsicherheit gewachsen, wie man sich ihnen gegenüber angemessen verhält. Viele Menschen sind sprachlos im Blick auf das eigene und das fremde Sterben. Trauernde machen die Erfahrung, dass man die Begegnung mit ihnen scheut und sie einsam sind.
- 262 Gleichzeitig gibt es eine neue Aufmerksamkeit für das Thema der Sterbe- und der Trauerbegleitung. Palliativmedizin und Hospizarbeit stellen sich ein auf die besonderen physischen, psychischen und spirituellen Bedürfnisse der Sterbenden und ihrer Angehörigen. Menschen bleiben in der Nähe eines gestorbenen Familienmitgliedes oder Freundes und bahren den Leichnam zu Hause in den 36 Stunden nach Eintritt des Todes auf, die gesetzlich zulässig sind.⁴⁹ In manchen Fällen übernehmen die Angehörigen selbst die letzte Versorgung des oder der Toten und beteiligen sich aktiv an der Gestaltung der Trauerfeier.
- 263 Forschungen zum Prozess des Trauerns haben gezeigt: Wenn man die Verstorbene oder den Verstorbenen sehen und berühren kann, fällt es leichter, sich von ihr oder ihm zu verabschieden. Deshalb ermöglichen heute auch viele Krankenhäuser den Angehörigen, noch einmal bei ihren Verstorbenen zu sein. Wer einen Sterbeprozess seelsorgerlich begleitet hat, kann die Angehörigen ermutigen, bei Verstorbenen Totenwache zu halten und sich von ihnen in Ruhe zu verabschieden. Bestattungsunternehmen bieten eine Aufbahrung an, um damit die Möglichkeit des persönlichen Abschieds zu schaffen.
- 264 Nicht selten belasten ethische Konflikte das Ende des Lebens, die auch die Angehörigen vor schwierige Entscheidungen stellen. Was soll in einer Patientenverfügung stehen, und wie bindend ist sie im Ernstfall? Wann ist der Zeitpunkt gekommen, einen Menschen, der schwer krank ist, sterben zu lassen? Unter welchen Bedingungen liegt es nahe, Organe des Körpers für eine Spende zur Verfügung zu stellen? In diesen komplexen Problemen brauchen Menschen Beratung, um sich verantwortlich entscheiden zu können.
- 265 Es gibt heute keine Deutung des Todes, die von allen Mitgliedern der Gesellschaft geteilt wird. Auch unter Kirchenmitgliedern sind unterschiedliche Erwartungen im Blick auf das Ende des Lebens vorhanden. Neben dem christlichen Glauben an die Auferstehung gibt es Vorstellungen wie z.B. der Seelenwanderung, der Reinkarnation oder die Überzeugung, mit dem Tod des Körpers sei das Leben insgesamt zu Ende. Häufig vermischen sich unterschiedliche Anschauungen. So sind Pfarrerinnen und Pfarrer herausgefordert,

⁴⁹ s. § 17 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz, § 14 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz

im Gespräch über die Deutung des Todes die christlichen Vorstellungen zur Sprache zu bringen und einladend zu vertreten.

- 266 Die Individualisierung und Pluralisierung der Lebensformen spiegeln sich in einer raschen Veränderung der Bestattungskultur. Sie zeigt sich in unterschiedlichen Phänomenen:
- a) Wenn eine Trauerfeier stattfindet, erwarten die meisten Angehörigen, dass dabei die persönliche Situation der oder des Verstorbenen, aber auch die der Trauernden besonders aufgenommen und berücksichtigt wird. Manchmal gibt es den verständlichen Wunsch, Musik, Bilder oder Texte einzubeziehen, die in besonderer Weise mit der oder dem Verstorbenen verbunden werden.
 - b) Neben der traditionell üblichen Erdbestattung verbreitet sich zunehmend die Urnenbestattung. Die Toten werden nicht nur auf dem Friedhof bestattet, sondern auch im Meer oder in dafür vorgesehenen Wäldern. Manche europäische Länder haben den Friedhofszwang gänzlich aufgehoben. Anonyme Bestattungen nehmen zu, allerdings werden vielerorts Möglichkeiten des Gedenkens geschaffen, um dem völligen Vergessen der Namen zu wehren. Es gibt eine große Zahl von Toten, die ohne eine Trauerfeier beigesetzt werden.
 - c) Auch Mitglieder der evangelischen Kirchen werden heute nicht selten ohne die Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers bestattet. Die Bestattungsunternehmen, die meistens als erste mit den Angehörigen verstorbener Menschen Kontakt aufnehmen, bieten ein umfassendes Angebot für die Gestaltung von Bestattung und Trauerbegleitung an. Dazu gehören manchmal sogar theologisch ausgebildete Rednerinnen und Redner. Es ist wichtig, dass die Gemeinden einen guten Kontakt zu den Bestattungsunternehmen vor Ort aufbauen, damit sie selbstverständlich informiert werden, wenn eines ihrer Mitglieder stirbt und bestattet wird.
 - d) Manchmal finden Trauerfeiern in eigenen Trauerhallen der Bestattungsunternehmen statt, und die Pfarrerrinnen und Pfarrer halten dort den Gottesdienst. Auch hier ist es wichtig, einen guten Kontakt zu pflegen, um die Rahmenbedingungen des Gottesdienstes in einem konstruktiven Gespräch abstimmen zu können.
 - e) Insgesamt muss sich die kirchliche Bestattung auf einem Markt unterschiedlicher Anbieter orientieren und positionieren. Die hohen Kosten einer Trauerfeier spielen für viele Menschen eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Wahl der Bestattungsform.

2. Biblisch-theologische Orientierungen

- 267 Die Auseinandersetzung mit dem gewaltsamen Tod Jesu Christi sowie die Überwindung von Trauer und Hoffnungslosigkeit durch den Glauben an die Auferstehung stehen im Zentrum des christlichen Glaubens. Er bestimmt die Hoffnung, dass der Tod nicht das letzte Wort behält und keinen Menschen von der Liebe Gottes trennen kann (vgl. Röm 8,38f). Diese Hoffnung schenkt Vertrauen in das Leben und ermöglicht die Auseinandersetzung mit dem Sterben.
- 268 In vielen Erzählungen und Bildern spricht die Bibel davon, dass der Tod und die Trauer unausweichliche Bestandteile des Lebens sind. Die Endlichkeit markiert eine Grenze, die dem Leben und Vermögen der Menschen im Unterschied zu Gott gesetzt ist. Zugleich aber wird die Erfahrung und die Hoffnung formuliert, dass aus dem Leiden und dem Tod neue Hoffnung entstehen kann: Der Keim und die Frucht wachsen aus dem Samenkorn, das in die Erde gefallen ist (vgl. Joh 12,24). In der Bereitschaft, das Leben zu lassen, liegt das Versprechen, es zu gewinnen (vgl. Mt 10,39). Was verweslich, niedrig und natürlich geschaffen wurde, wird am Ende in ewiger und geistlicher Gestalt auferstehen (vgl. 1 Kor 15,42-44). Die zerbrechliche irdische Behausung wird durch ein ewiges Haus

im Himmel ersetzt, die Nacktheit wird überkleidet (vgl. 2 Kor 5,1-4).

- 269 Die Wirklichkeit der auferstandenen Leiber und des ewigen Lebens wird in der Bibel in einer spannungsvollen Andersartigkeit zum irdischen Leben beschrieben. Die biblische Rede von der Auferstehung des Leibes ist Ausdruck der Hoffnung auf die Unzerstörbarkeit und Akzeptanz des einzelnen Menschen bei Gott, die sich nicht anders als in körperlichen Vorstellungen ausdrücken kann. Der wesentliche Inhalt dieser Texte ist, dass das Leben Jesu Christi und darin das Leben eines jeden Menschen nicht vergeblich und nicht verloren ist, obwohl keiner dem Tod und viele auch der Gewalt nicht entgehen können, obwohl alle schuldig werden und niemand vollkommen ist. Die Hoffnung aber ist nicht allein konzentriert auf die Frage, was denn nach dem Tod auf die Menschen noch an Zukunft wartet, sondern sie bezieht sich auch auf das Verständnis und das Miteinander der lebendigen Menschen: Weil bei Gott jeder Mensch gesehen und bewahrt ist, ist auch die Existenz eines jeden lebenden Menschen geheiligt. Niemand darf sie antasten.
- 270 Oft wird die Zeit, in der ein Mensch stirbt, von den Betroffenen als eigene Wirklichkeit erlebt mit allen ambivalenten Empfindungen, die sie auslöst. Wichtig für die Seelsorge ist hier die Bereitschaft, sich mit der erlebten Realität der Betroffenen auseinanderzusetzen. Christliche Seelsorge geschieht in der Hoffnung, dass Menschen nach ihrem Tod nicht unwiederbringlich verloren, sondern bei Gott unverlierbar geborgen sind.

3. Richtlinien und Regelungen

3.1 Die seelsorgerliche Verantwortung der Gemeinde, die Zuwendung zu Kranken, Sterbenden und Trauernden

- 271 Die Gemeinde hilft durch vielfältige Formen der Verkündigung, über das Sterben und den Tod nachzudenken. Sie bietet Sterbenden und ihren Angehörigen persönliche Zuwendung, den Zuspruch christlicher Hoffnung in Wort und Sakrament und die Hilfe des Gebets an.
- 272 Vor allem die Angehörigen aber auch die Gemeindeglieder werden ermutigt, die Sterbenden zu begleiten, ihnen Worte aus der Heiligen Schrift und dem Gesangbuch zuzusprechen und mit ihnen und für sie zu beten. Sterbenden und ihren Angehörigen soll das Angebot gemacht werden, die Pfarrerin oder den Pfarrer zu rufen.
- 273 Zur nachgehenden Seelsorge der Hinterbliebenen können vor allem Besuchsdienste, Trauergruppen, Einladungen zu besonderen Gottesdiensten sowie andere Gemeindeveranstaltungen beitragen.

3.2 Die Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung

- 274 Keinem verstorbenem Gemeindemitglied darf aufgrund seiner Todesumstände eine kirchliche Bestattung verwehrt werden.
- 275 Verstorbene Kinder, die nicht getauft sind, werden auf Wunsch der Eltern kirchlich bestattet. Dasselbe gilt für tot geborene Kinder und Föten.
- 276 Für die Bestattung eines Mitglieds der römisch-katholischen Kirche, das in gemischt-konfessioneller Ehe mit einer evangelischen Christin oder einem evangelischen Christen lebte, ist die Vereinbarung der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen zu Amtshandlungen zu beachten.⁵⁰
- 277 Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist in Ausnahmefällen möglich, wenn evangelische Angehörige den Wunsch nach einer

⁵⁰ s. Nr. 104

kirchlichen Bestattung äußern und wichtige seelsorgerliche Gründe dafür sprechen.

Bei der Entscheidung über eine solche Bestattung ist zu berücksichtigen, dass

- a) sich die oder der Verstorbene nicht zu Lebzeiten gegen eine kirchliche Bestattung ausgesprochen hat,
- b) das Verhältnis der oder des Verstorbenen zur Kirche und zur Gemeinde so beschaffen war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist,
- c) es möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber der oder dem Verstorbenen und deren oder dessen Verhältnis zur Kirche zu sein,
- d) die Entscheidung für eine Trauerfeier vor der Gemeinde verantwortet werden kann.

In einem solchen Gottesdienst gibt es keine Einschränkungen in der äußeren Form (z.B. Amtstracht, Glocken).

- 278 Pfarrerinnen und Pfarrern ist es nicht gestattet, bei einer Beisetzung als freie Rednerin oder freier Redner aufzutreten.

3.3 Die Anmeldung und das Gespräch mit den Angehörigen

- 279 Nach der Anmeldung der Bestattung bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer führt diese oder dieser mit den Angehörigen ein persönliches Gespräch und spricht mit ihnen auch über Form und Inhalt des Gottesdienstes. Vor jeder Bestattung ist festzustellen, ob die oder der Verstorbene Mitglied der Kirche war.
- 280 Soll die Bestattung zwar auf dem der Kirchengemeinde zugeordneten Friedhof, aber nicht durch die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer durchgeführt werden, ist dessen oder deren Einverständnis notwendig.⁵¹ Soll die Bestattung im Gebiet einer anderen Kirchengemeinde durchgeführt werden, ist eine Bescheinigung (Dimissoriale) des Pfarramts der Kirchengemeinde einzuholen⁵², der die oder der Verstorbene zuletzt angehörte. Das gilt auch, wenn die Bestattung in der anderen Gemeinde durch die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer durchgeführt wird. Wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer um einen Bestattungsgottesdienst außerhalb der eigenen Gemeinde gebeten wird, ist das Einverständnis der dort zuständigen Pfarrerin oder des dort zuständigen Pfarrers erforderlich⁵³, soweit die örtlichen Verhältnisse (z.B. ein Zentralfriedhof⁵⁴) das nicht überflüssig machen.
- 281 Soweit der Termin der Bestattung nicht durch die örtliche Friedhofsverwaltung geregelt wird, vereinbart die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Bestattung durchführt, den Bestattungstermin mit den Angehörigen.

3.4 Die kirchliche Bestattung (Trauerfeier)

- 282 Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, mit der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. Die Gemeinde begleitet die Toten und die Hinterbliebenen mit Seelsorge und Fürbitte.
- 283 Die Gemeinde fühlt sich mitverantwortlich für die Bestattung der Verstorbenen, die keine Angehörigen haben. Ist bei einer Bestattung keine Gemeinde anwesend, begleitet die

⁵¹ Art. 15 Abs. 1 KO, Nr. 1

⁵² § 17 KGO, Nr. 10

⁵³ vgl. § 18 Abs. 2,3 KBO, Nr. 950

⁵⁴ Art. 15 Abs. 1 KO, Nr. 1

Pfarrerin oder der Pfarrer die Verstorbenen mit Bibelwort und Gebet.

3.5 Die Gestaltung des Gottesdienstes zur Bestattung

- 284 Der Gottesdienst richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den Traditionen der jeweiligen Kirchengemeinde.
- 285 Im Gottesdienst soll das Leben des verstorbenen Menschen vom biblischen Wort der Auferstehung Jesu Christi her gedeutet werden.
- 286 Bevor der Sarg zum Friedhof gebracht wird, kann auf Wunsch der Angehörigen eine Andacht (Aussegnung) stattfinden.
- 287 Wo die kirchliche Bestattung vom Trauerhaus ausgeht, wird dort eine kurze Feier mit Bibelwort und Gebet gehalten.
- 288 Wo der Gottesdienst in der Kirche nicht möglich ist, wird der Verstorbene vor oder nach dem Gottesdienst von der Friedhofskapelle aus bestattet. Ist eine Friedhofskapelle vorhanden, kann der Gottesdienst dort gehalten werden. Der Gottesdienst kann auch in der Trauerhalle eines Bestattungsunternehmens gehalten werden.
- 289 Der Gottesdienst vor einer Feuerbestattung kann in der Kirche oder der Friedhofskapelle des Heimatortes stattfinden, bevor der Sarg ins Krematorium überführt wird. Ebenso kann eine Trauerfeier in Verbindung mit der Urnenbeisetzung begangen werden. Findet nach der Einäscherung allein die Urnenbeisetzung statt, begleitet sie die Pfarrerin oder der Pfarrer mit Bibelwort und Gebet.
- 290 Die musikalische Gestaltung soll dem gottesdienstlichen Charakter der kirchlichen Bestattung entsprechen. Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beraten die Angehörigen. Ein Gespräch ist vor allem dann empfehlenswert, wenn die Angehörigen selbst musikalische Wünsche für die Gestaltung des Gottesdienstes äußern.
- 291 Nachrufe sind nicht Teil des Gottesdienstes und haben ihren Ort in der Regel nach der kirchlichen Trauerfeier. Der äußere Rahmen, Nachrufe und Beerdigungsbräuche sollen nicht im Widerspruch zur christlichen Verkündigung stehen.
- 292 Es ist guter Brauch, dass die Verstorbenen in der Abkündigung des Sonntagsgottesdienstes, der auf die kirchliche Bestattung folgt, namentlich genannt werden. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält Fürbitte für die Trauernden. Die Angehörigen werden zu diesem Gottesdienst ausdrücklich eingeladen.

3.6 Läuten zur kirchlichen Bestattung

- 293 Wo es üblich ist, läuten die Kirchenglocken als Ruf zum Gebet und zum Gottesdienst bei einer kirchlichen Bestattung.
- 294 Das Läuten kann vom Kirchenvorstand auf Antrag auch bei Beerdigungen bei anderen Kirchen gewährt werden⁵⁵, soweit diese der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rhein Hessen“⁵⁶ angehören.

3.7 Ablehnung der Bestattung und Rechtsbehelfe

- 295 Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet im Einzelfall, ob die Bestattung nach der kirch-

⁵⁵ vgl. Nr. 4b Benutzung der Kirchenglocken und Verfügungsrecht hierüber, Nr. 865

⁵⁶ s. Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rhein Hessen, Nr. 115

lichen Ordnung durchgeführt werden kann.⁵⁷ Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über die Zulässigkeit der Amtshandlung.⁵⁸ Wird die Bestattung abgelehnt, ist das den Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand einlegen können. In eiligen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan anstelle des Kirchenvorstands oder des Dekanatssynodalvorstands entscheiden.

- 296 Bleibt die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands, des Dekanatssynodalvorstands, der Dekanin oder des Dekans aufgrund des Ordinationsversprechens bei ihrer oder seiner Ablehnung, so beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit der Bestattung.

3.8 Beurkundung und Bescheinigung

- 297 Die Bestattung wird im Kirchenbuch entsprechend der Kirchenbuchordnung beurkundet. Das gilt auch für anonyme Bestattungen.
- 298 Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.

3.9 Die Friedhofsgestaltung

- 299 Für die christliche Gemeinde ist die Ruhestätte der Toten ein Ort stiller Besinnung und Einkehr. Darum trägt sie ihren Teil zur würdigen Gestaltung und Pflege der Friedhöfe bei.
- 300 Orte des Gedenkens, die die Namen der Bestatteten aufführen, sollen auch bei anonymen Bestattungen vorhanden sein.

3.10 Das Gedenken an die Toten und die Mitwirkung an Gedenktagen

- 301 Angesichts der Vergänglichkeit verkündigt die christliche Gemeinde die Wiederkunft Jesu Christi und die Auferstehung der Toten. Sie bezeugt die Hoffnung der Christinnen und Christen auf eine neue Schöpfung über Tod und Grab hinaus. Deshalb feiern viele Gemeinden am frühen Ostermorgen Gottesdienste auf den Friedhöfen.
- 302 In den Gottesdiensten am vorletzten Sonntag im Kirchenjahr nimmt die Kirche den staatlichen Volkstrauertag zum Anlass, der Menschen aller Völker zu gedenken, die durch Krieg und Gewaltherrschaft getötet wurden. Sie ruft sich selbst und alle anderen zu Veröhnung und Frieden auf.
- 303 Wird die Gemeinde gebeten, an Feiern zum Volkstrauertag oder bei Gedenktagen mitzuwirken, so soll sie dabei Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in das Licht der Christusbotschaft stellen und unter der Verheißung des Reiches Gottes zu Besinnung und Umkehr rufen.
- 304 Die Gemeinde gedenkt besonders am letzten Sonntag des Kirchenjahres, dem Toten- oder Ewigkeitssonntag, ihrer Verstorbenen. Dabei werden in der Regel die Namen der im vergangenen Jahr kirchlich bestatteten Gemeindemitglieder verlesen.

⁵⁷ Art. 15 Abs. 1 KO, Nr. 1

⁵⁸ § 26 Abs. 4 KGO, Nr. 10

ORDNUNG
DES KIRCHLICHEN LEBENS
DER
EVANGELISCHEN KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU
(LEBENSORDNUNG)

INHALT

Vorwort

Text der Lebensordnung

Vorspruch

Neufassung (ABl. 1979 S. 74)

Abschnitte:

- I. Vom Leben in der Gemeinde und von kirchlicher Arbeit
Neufassung (ABl. 1998 S. 189)
- II. Von der heiligen Taufe
Neufassung (ABl. 1979 S. 74)
- III. Von der Konfirmation
Neufassung (ABl. 1982 S. 107)
- IV. Von Gottesdienst und Heiligem Abendmahl
Neufassung (ABl. 1991 S. 139)
- V. Von Ehe und Trauung; Merkblatt
(ABl. 1960 S. 115. Die Revision dieses Abschnittes ist eingeleitet)
Hinweis: Schriftbild kursiv
- VI. Von Tod und Bestattung
Neufassung (ABl. 1988 S. 21)
- VII. Von der Mitgliedschaft in der Kirche und den Folgen des Kirchenaustritts
Neufassung (ABl. 2000 S. 234)

Vorwort

Mit dem vorliegenden Text wird entsprechend dem derzeitigen Stand der Revision der Lebensordnung der EKHN eine neue Fassung vorgelegt.

Zur Zeit sind der „Vorspruch“ sowie 6 von 7 Abschnitten Lebensordnung neu gefaßt, nämlich:

Abschnitt I, „Vom Leben in der Gemeinde und von kirchlicher Arbeit“, Abschnitt II, „Von der Heiligen Taufe“, Abschnitt III, „Von der Konfirmation“, Abschnitt IV, „Von Gottesdienst und Heiligem Abendmahl“, Abschnitt VI, „Von Tod und Bestattung“ und Abschnitt VII, „Von der Aufnahme in die Kirche, der Wiederaufnahme und der Folgen des Kirchenaustritts“.

Für Abschnitt V ist die Revision noch nicht abgeschlossen. Er ist in der bisherigen Fassung abgedruckt und zur Unterscheidung im Schriftbild kursiv gesetzt.

Da die Revision der Lebensordnungstexte seit über zehn Jahren im Gange ist, gibt es in den von der Synode verabschiedeten Texten einen grundsätzlichen Unterschied im Sprachgebrauch: während in den früheren revidierten Abschnitten ausschließlich männliche Benennungen verwendet wurden, ist erstmals beim Abschnitt IV, „Von Gottesdienst und Heiligem Abendmahl“ die Forderung der inklusiven Sprache (weibliche und männliche Benennung gleichermaßen) berücksichtigt worden. Eine Angleichung der Texte kann erst bei einer endgültigen Verabschiedung der gesamten Lebensordnung erreicht werden.

Zur Anwendung der neugefaßten Abschnitte der Lebensordnung

Bek. vom 2. Juli 1991 (ABl. 1991 S. 144)

Die Kirchensynode hat am 22. Juni 1991 beschlossen:

„Die neugefaßten Abschnitte der Lebensordnung werden den Gemeinden anstelle der bisherigen Fassung als Richtlinie an die Hand gegeben.“

Zur Erläuterung dieses Beschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

Die Kirchensynode hat am 30. November 1978 beschlossen, die neugefaßten Teile der Lebensordnung den Kirchengemeinden als Richtlinie an die Hand zu geben. Nach Abschluß der Revision der Lebensordnung werden das Inkrafttreten, die Verbindlichkeit einzelner Bestimmungen, die Befreiungsmöglichkeiten und das Rechtsmittelverfahren durch Kirchengesetz geregelt. Es sind Zweifel aufgetreten, ob auch die bisherige Fassung der revidierten Abschnitte noch zu berücksichtigen ist. Der Beschluß vom 22. Juni 1991 stellt klar, daß nur noch die Neufassung für den praktischen Gebrauch bestimmt ist.

Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung)

Vorspruch

Gottes Liebe wendet sich in Jesus Christus allen Menschen zu. Seine Versöhnung gilt der ganzen Welt.

„Denn Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung.“

(2. Kor. 5, 19)

Das Evangelium stiftet Gemeinschaft mit Gott und untereinander. Als Gemeinschaft der Versöhnten ist der Kirche der Auftrag gegeben, die rettende Gnade Gottes zu verkündigen. Jesus Christus spricht:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“

(Matth. 28, 18f)

Für diesen Dienst und ihr Leben braucht die Kirche Regeln und Ordnungen, die ihr zur Erfüllung ihres Auftrages helfen. So ist auch diese Ordnung des kirchlichen Lebens zu verstehen. Sie will eine Hilfe für die Kirche auf ihrem Weg durch die Zeit sein und ist als solche für Veränderungen offen und der Verbesserung bedürftig. Ordnungen in der Kirche können das Leben der Gemeinde weder schaffen noch ersetzen. Hier gilt unser ganzes Zutrauen dem lebensschaffenden Wort des Dreieinigen Gottes.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau will mit dieser Ordnung Gemeinsamkeit aufzeigen und ihren Gemeindegliedern in einer mobilen Gesellschaft helfen, an unterschiedlichen Orten Vertrautem zu begegnen. Angesichts verschiedener Bekenntnisgrundlagen und theologischer Auffassungen ist es wichtig, ein einmütiges Handeln der Gemeinden anzustreben.

„Die Liebe zu den Brüdern und Schwestern und die Verbundenheit mit den anderen Kirchengemeinden und mit der Gesamtkirche verpflichten die einzelne Gemeinde, auf Gemeinsamkeit der Ordnung bedacht zu sein.“ (KO. Art. 3(4)).

Unabhängig davon gilt, daß Pfarrer und Kirchenvorstände in ihrer seelsorgerlichen Entscheidung in allen Fällen der persönlichen Verantwortung nicht enthoben sind. Die Lebensordnung mutet den Verantwortlichen zu, in besonderen Fällen die der Kirche anvertrauten Sakramente oder Handlungen aufzuschieben oder zu versagen. Jedoch soll auch dabei deutlich werden, daß das Angebot der Versöhnung allen Menschen gilt.

Es ist Aufgabe der Gemeinden, sich mit der Lebensordnung in Unterricht, Predigt, Seminaren und anderen Formen der Gemeindegemeinschaft vertraut zu machen und danach zu handeln.

I. Vom Leben in der Gemeinde und von kirchlicher Arbeit

1. Einheit und Vielfalt

1.1 Gemeinsame Orientierung

Jesus Christus spricht: Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen

Matthäus 18, 20

Christliche Kirche existiert in der Gestalt einzelner Gemeinden, sowohl an verschiedenen Orten als auch in besonderen Aufgabenfeldern (z.B. Akademien, Telefonseelsorge, diakonische Einrichtungen, Gefängnisse, ...). Niemand kann für sich allein Christin, Christ sein. Glaube braucht die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die Einheit der Gemeinde ist in dem gemeinsamen Glauben an die Offenbarung des dreieinigen Gottes begründet. Die Unterschiedlichkeit der Menschen kann sich aufgrund dieses gemeinsamen Glaubens entfalten. So ist Pluralität ein Kennzeichen der Kirche. Sie ist eine Chance für gegenseitiges Verstehen und persönliche Freiheit.

In jeder Gemeinde finden sich Elemente der Einheit und der Vielfalt. Der Gottesdienst ist das besondere Zeichen der Einheit, während die Gruppen in der Gemeinde die Vielfalt von Glaubens- und Lebensformen ausdrücken.

Innerhalb einer Gemeinde soll es unterschiedliche Möglichkeiten dafür geben, daß sich Gemeindeglieder in Gruppen und Kreisen und zu Aktionen treffen. Gemeindegruppen tragen dazu bei, daß Christinnen und Christen im Hören auf das Wort den gemeinsamen Glauben vertiefen. In Gespräch und Austausch entsteht Offenheit und Nähe untereinander. Auch im persönlichen Leben suchen Menschen nach Zugängen zur Bibel, zum Gebet und zu einer eigenen Spiritualität.

1.2 Befreiung und Unterwegssein

Darum ließ Gott das Volk einen Umweg machen und führte es durch die Wüste zum Schilfmeer.

2. Mose 13, 18

Gott hat das Volk Israel aus der Sklaverei in Ägypten befreit und ist ihm auf dem Weg durch die Wüste vorangegangen. Das Bild vom wandernden Gottesvolk findet sich im Alten Testament und wird im Neuen Testament auf die christliche Gemeinde angewendet. Wie das Volk Israel sich der Befreiungstat Gottes verdankt, so hat auch die Kirche ihren Ursprung in Gott und lebt aus der Versöhnung durch Christus und aus der Kraft des Heiligen Geistes.

Christinnen und Christen, Gemeinden und Kirchen sind gemeinsam unterwegs, auf das Ziel, das „gelobte Land“, hin. Die Erwählung und Begleitung durch Gott und das Ziel verbinden Menschen mit verschiedenen Lebensgeschichten und Frömmigkeitsformen in der Gemeinde. Zu diesem verbindenden Glauben gehört auch die Erfahrung, an der Nähe Gottes zu zweifeln. Die Gemeinde akzeptiert Menschen mit unterschiedlicher Distanz und Nähe zu Kirche und Glauben.

Kennzeichen christlicher Gemeinde sind Bewegung und Veränderung. Insofern hat Kirche keine bleibende Gestalt und keine festgelegten Orte; sie kann Gemeinde auf Zeit sein. So stellt sie sich den Herausforderungen einer ständig veränderten Welt. Sie sucht nach

neuen Wegen, Menschen anzusprechen in ihren Lebens-, Arbeits- und Freizeitbereichen und sie einzuladen, zusammen nach gemeinsamer Orientierung und Befreiung zu suchen. Dieses gilt in besonderer Weise für die Jugendarbeit.

1.3 Einheit und Gleichwertigkeit

Denn wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind: so auch Christus.

1. Korinther 12, 12

Die Einheit der Kirche entsteht nicht von selbst. Sie ist durch die Taufe begründet und nicht das Ergebnis einer bestimmten Organisationsform. In Christus selbst ist die Einheit in der Verschiedenheit vorgegeben. Das gilt nicht nur für die einzelnen Gemeindeglieder sondern auch für die Vielfalt der Gemeinden und Kirchen. Kontakte und Beziehungen zwischen den Gemeinden, Dekanaten, kirchlichen Einrichtungen und Arbeitsfeldern werden auch durch den Kirchlichen Besuchsdienst gefördert.

Das Bild vom Leib Christi verdeutlicht, daß Christinnen und Christen aufeinander angewiesen und grundsätzlich untereinander gleichwertig sind. Sie haben den gemeinsamen Auftrag, durch ihr Reden und Handeln Christus zu verkündigen, für andere da zu sein und sich gegenseitig zu helfen. Das allgemeine Priestertum aller Gläubigen umschließt eine gemeinsame Verantwortung für die Kirche, begründet andererseits aber auch Christenrechte, die jede und jeder in Anspruch nehmen kann.

Die Unterschiedlichkeit der Mitglieder kann die Gemeinschaft bereichern. Die Vielfalt der Kirche entsteht auch durch das Zusammenwirken verschiedener Berufsgruppen.

Konflikte, die im Miteinander entstehen, sind eine Chance für konstruktive Auseinandersetzungen.

Dabei ist es oft ratsam, sich Hilfe von außen zu holen, da auch die Verantwortlichen selbst an dem Konflikt beteiligt sein können. Das gemeinsame Ziel ist es, die Einheit in Christus wiederzufinden.

2. Auftrag und Gestalt

2.1 Festfreude und Gottesdienst

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes

Lukas 13, 29

Gott lädt alle Menschen zum Fest ein. Die Gemeinde feiert im Gottesdienst und in vielerlei Formen gemeinsam Gottes Liebe und Versöhnung. Das Trennende ist überwunden, auch wenn die Unterschiede nicht aufgehoben sind!

Der Sonntag ist der von Gott begründete Festtag, die gemeinsame Unterbrechung des Alltags. Deshalb soll keine Gemeinde ohne sonntäglichen Gottesdienst sein. Gottesdienst und Abendmahl sind sichtbare Formen des Festes, in dem die Vollendung, die Befreiung und endgültige Versöhnung der ganzen Schöpfung vorweggenommen wird (vgl. Abschnitt IV: Von Gottesdienst und heiligem Abendmahl).

Kunst und Musik, Sprache und Raum tragen zum Gelingen des Festes bei. Der besondere Charakter von Kunstwerken macht es möglich, die Frage nach Gott in anderer Weise zu stellen, als es mit Worten geschieht. Kunstwerke und vor allem die Musik können Menschen öffnen und den Weg bereiten für das Wirken des Geistes Gottes.

2.2 Schuld und Versöhnung

So sind wir nun Botschafter an Christi statt, denn Gott ermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi statt: Laßt euch versöhnen mit Gott

2. Korinther 5, 20

Das Kreuz steht für das Handeln Gottes, das die Kirche begründet. Die Versöhnungstat Gottes macht das Kreuz zu einem Hoffnungszeichen. Das Kreuz ist der Ort, an dem Vergeblichkeit und Leiden, Versagen und Schuld der Kirche und der Christinnen und Christen ihren Platz haben. Das Kreuz macht sichtbar, daß die Gemeinde als Teil der Welt von Schuld, Zweifel und Unglaube belastet ist. Sie trägt mit Schuld an den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen, die das Leben behindern, verletzen und zerstören. Im Angesicht von Schuld und Leid, von Krankheit, Schmerz und Tod ist das Kreuz Zeichen der Vergebung und Hoffnung.

Die Zusage der Versöhnung Gottes wird zur menschlichen Erfahrung in der Gemeinde. Vergebung setzt voraus, daß Menschen ihre Schuld erkennen und bekennen (vgl. Abschnitt IV. 7).

Alle Gemeindeglieder, nicht nur die haupt- oder nebenamtlich Tätigen, sind beauftragt, Vergebung der Schuld zuzusprechen, Hoffnung zu geben und zu Umdenken und Neuanfang zu ermutigen. Im gottesdienstlichen Geschehen wird mit der Predigt des Evangeliums, der Feier des Abendmahls und der Gnadenzusage der Liturgie Vergebung der Schuld zugesprochen und Hoffnung verkündet.

Auch alltägliche Gespräche haben oft seelsorgerische Bedeutung: Sie trösten, helfen und ermutigen. Das Mitleiden und Sichmitfreuen läßt Verbundenheit untereinander entstehen.

Die Überwindung von Schuld und Entfremdung wird zur lebensspendenden Erfahrung. Seelsorgegespräche und Beratung in Lebensfragen sind eine wichtige Aufgabe. Pfarrerrinnen und Pfarrer und andere hauptamtlich Tätige brauchen dafür Fortbildung und fachliche Begleitung. Auch Gemeindeglieder werden durch Gesprächs- und Besuchsdienstseminare für seelsorgerische Aufgaben unterstützt. Für alle gilt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, da dies Voraussetzung für vertrauensvolle Gespräche ist.

2.3 Geborgenheit und Zuflucht

Durch den Glauben ist Abraham ein Fremdling gewesen in dem verheißenen Lande wie in einem fremden und wohnte in Zelten mit Isaak und Jakob, den Miterben derselben Verheißung. Denn er wartete auf die Stadt, die einen festen Grund hat, deren Baumeister und Schöpfer Gott ist.

Hebräer 11, 9.10

Christliche Gemeinde versteht sich als Stadt Gottes, die von der Zusage der Gegenwart Gottes in unserer Wirklichkeit lebt: Gott will bei den Menschen wohnen. Gemeinde ist als Gottesstadt ein Ort der Zuflucht; sie ist für alle offen, Menschen finden hier Schutz und Geborgenheit.

Das Bild von der Stadt Gottes wird konkrete Wirklichkeit und nimmt Gestalt an dadurch, daß Christinnen und Christen in ihren Lebensräumen zusammengehören und dort und in anderen kirchlichen Arbeitsfeldern Gemeinde bilden. Kirche sucht so die Nähe zu den Menschen und ist in ihrem Alltag gegenwärtig. Sie nimmt die Schwachen und Verfolgten auf. Bei ihr haben alte Menschen und Kinder einen eigenen Platz. Den Kindern gilt die Verheißung, daß ihnen das Reich Gottes gehört.

2.4 Zusammenarbeit in der Gemeinde

Denn wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied und haben verschiedene Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist.

Römer 12, 4-6

In einer Gemeinde wirken Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Kräften zusammen, um den gemeinsamen Auftrag zu erfüllen.

Er wird durch ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende wahrgenommen. Es ist Aufgabe des Kirchenvorstandes, ihre Zusammenarbeit zu fördern. Er ist dafür verantwortlich, daß in einer Gemeinde alle wichtigen Aufgaben wahrgenommen werden, um den Auftrag in vielfältiger Weise und in unterschiedlichen Situationen auszurichten.

Besondere Bedeutung haben die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sollen ihre Aufgabe selbständig und nach eigenen Vorstellungen innerhalb der Gemeinde wahrnehmen können. Ihre Fähigkeiten entwickeln sie durch Fortbildung weiter.

Die Tätigkeit Ehrenamtlicher hat in Gemeinde und Kirche die gleiche Bedeutung wie die von allen hauptamtlich Mitarbeitenden. Pfarrerinnen und Pfarrer sind nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung beauftragt und gemäß der Kirchenordnung ordiniert, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung wahrzunehmen. Die verschiedenen Ämter in der Kirche und die Verteilung der Aufgaben begründen aber keine Herrschaft der einen über die anderen. Vielmehr nehmen Gemeindeglieder in ehrenamtlicher Arbeit ihre theologische Verantwortung im Sinne des Priestertums aller Gläubigen wahr. Sie wirken mit an der Entwicklung der gemeindlichen Theologie und gestalten gleichberechtigt mit den Hauptamtlichen das Bild von Gemeinde und Kirche. Da keine Gemeinde alle Aufgaben wahrnehmen kann, die die Menschen von ihr erwarten, ist eine Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander und mit den funktionalen Diensten der Kirche nötig. Von ihnen können sie Unterstützung, Beratung und Entlastung erhalten, wie sie umgekehrt deren Arbeit fördern.

2.5 Ordnung und Leitung

Und er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer, damit die Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes. Dadurch soll der Leib Christi erbaut werden.

Epheser 4, 11.12

Die Gemeinde braucht zur Gestaltung ihres Lebens und zur Entwicklung ihrer Arbeit Ordnungen und Leitung, für die Kirchenvorstände und Leitungsgremien verantwortlich sind. Dabei gehören geistliche und materielle Fragen zusammen. Die christliche Kirche bezeugt auch durch ihre Organisationsform, ihre Ordnung und den Umgang mit dem ihr anvertrauten Vermögen ihren Glauben an Gott, den Schöpfer und Herrn der Welt.

Die Leitungsgremien tragen Verantwortung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der kirchlichen Ordnungen über die Erhaltung und Nutzung des kirchlichen Eigentums zu bestimmen und für eine gewissenhafte Finanz- und Vermögensverwaltung zu sorgen.

Sichtbare Zeichen der Stadt Gottes in der Welt sind die Kirchengebäude in ihrer von vergangenen Generation übernommenen oder auch in der Gegenwart neu geschaffenen künstlerischen Gestalt. Sie sind Orte der Besinnung und der Zuflucht und Hinweis auf Gott.

Die Mitglieder der Kirche tragen zur Finanzierung der kirchlichen Arbeit vor Ort und in überregionalen Aufgaben durch die Zahlung der Kirchensteuer, durch Spenden und Kollekten bei. Dabei geht es um die gemeinsame Verantwortung, die Gemeinde zum Lebensraum und Schutzort werden zu lassen. Zugleich findet ein Ausgleich sowohl zwischen einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Gemeinden insgesamt statt, in dem die Stärkeren die Lasten der Schwächeren mittragen.

3. Sendung und Verheißung

3.1 Diakonisches Handeln

Was Ihr getan habt einem von diesen, meinen geringsten Geschwistern, das habt ihr mir getan.

Matthäus 25, 40

Ein wesentliches Kennzeichen der christlichen Gemeinde ist die Diakonie. Im diakonischen Handeln ist Kirche für alle Bedürftigen da und überschreitet dabei auch ihre eigenen Grenzen. Gottesliebe und Nächstenliebe gehören nach dem Willen Jesu zusammen. Die Verkündigung des Wortes Gottes und diakonisches Handeln sind untrennbare Bestandteile der biblischen Versöhnungsbotschaft. Die Botschaft von der Liebe Gottes öffnet die Augen für offene und versteckte Not in der Gesellschaft und in der Welt. Deswegen haben Gemeinde und Kirche die Aufgabe, Menschen in Not, Behinderten und Kranken, Flüchtlingen, Arbeitslosen, und Benachteiligten Hilfe und Unterstützung anzubieten. Dafür sind die Diakonieausschüsse in Gemeinden und Dekanaten verantwortlich. Viele diakonische Aufgaben werden von übergemeindlichen Einrichtungen und Werken erfüllt, deren Arbeit von den Gemeinden unterstützt und gefördert wird.

Aber auch jedes Gemeindeglied hat einen diakonischen Auftrag und ist von Gott in die Welt gesandt, um in Wort und Tat die Botschaft von der Versöhnung weiterzugeben, den Armen zu helfen, die Traurigen zu trösten und den Gefangenen Befreiung zu verkündigen.

Glaube bewährt sich auch in persönlicher Hilfsbereitschaft, durch nachbarschaftliche Zuwendung, durch Besuche und Gespräche.

3.2 Der prophetische Auftrag

Ihr seid das Salz der Erde. Ihr seid das Licht der Welt.

Matthäus 5, 13.14

Jesus fordert mit den Bildern vom Licht in der Welt und vom Salz der Erde die Christinnen und Christen zur Mitarbeit am Reich Gottes auf. Sie alle tragen dazu bei, daß die Kirche ihnen Auftrag für die ganze Welt erfüllt. Als Licht der Welt will sie Hoffnung vermitteln und Zeugnis geben von Christus, der das Licht des Lebens ist. Der Auftrag der Kirche geht über die eigenen Grenzen hinaus. Deswegen beteiligt sie sich an der Gestaltung der Gesellschaft. Sie sucht nach Lebensformen, in denen das Evangelium Gestalt gewinnt und nach einer Praxis, durch die die christliche Hoffnung in die Gesellschaft hinein ausstrahlt. Auch durch ihre Organisationsform und Ordnung bringt sie ihren Glauben an Schöpfung und Versöhnung durch Gott zum Ausdruck.

Christinnen und Christen fragen sich, wie sie ihren Glauben in den Belastungen und Problemen des Alltags leben und ausdrücken können. Sie suchen in den gesellschaftlichen Konflikten nach Orientierung durch das Evangelium. Die Gemeinde ist dabei ein Ort, um den Streit um Klarheit in diesen Fragen auszutragen. Im Fragen nach den Weisungen

100 LO

Gottes werden Gemeindeglieder dabei einander achten und sich nicht gegenseitig verurteilen. Sie gehen den Menschen nach, werben für den Glauben und sprechen die an, die nicht am Leben in der Gemeinde teilnehmen.

Die Kirche trägt Verantwortung in gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen. Sie beteiligt sich an der öffentlichen Diskussion, sie mischt sich ein und bringt das Wort Gottes in der Lebenswirklichkeit zur Geltung. Mit dem Bild vom Salz der Erde wird deutlich, daß die Kirche den Auftrag hat zu mahnen und zu widersprechen, wenn die Würde des Menschen verletzt und die Zukunft der Schöpfung bedroht ist. Sie tritt öffentlich dafür ein, die Schwachen in der Gesellschaft zu schützen, gerechte Strukturen zu schaffen, Konflikte friedlich auszutragen und alles Leben auf der Erde zu bewahren. Die Gemeinden vor Ort und die Kirche insgesamt stärken Initiativen und Organisationen, die sich für diese Ziele einsetzen.

Auch durch Öffentlichkeits- und Medienarbeit und die verschiedenen Formen der Erwachsenenbildung wirkt die Kirche in der Gesellschaft. Sie verantwortet den Religionsunterricht in den Schulen.

3.3 Die Ökumenische Ausrichtung der Gemeinde

Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens: Ein Leib und ein Geist, wie Ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung Eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller, der da, ist über allen und durch alle und in allen.

Epheser 4, 4–6

Zusammen mit den anderen geschichtlich gewordenen Kirchen im eigenen Lebensbereich steht die EKHN in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit. Sie ist im Gespräch sowohl mit den Freikirchen und mit Gruppen, die in der Evangelischen Allianz zusammenarbeiten, wie auch mit der römisch-katholischen Kirche. Darum arbeiten die Gemeinden mit anderen in der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ verbundenen Kirchen zusammen, um so die Einheit aller Christinnen und Christen in gemeinsamen Gottesdiensten, im diakonischen Handeln und in den gesellschaftlichen Initiativen zum Ausdruck zu bringen.

Die Begegnung mit Kirchen in Europa und in anderen Erdteilen öffnet den Blick für die der ganzen Welt geltende frohe Botschaft und für die Ökumene. In gelebter Partnerschaft stellen sich die Gemeinden auf die Seite der Leidenden und setzen Zeichen der Solidarität. Sie bestärken sich gegenseitig im Glauben und tragen zu Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bei.

Eine besondere Beziehung hat die Kirche zum Judentum. Sie bezeugt „die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.“ (Grundartikel der EKHN)

Christinnen und Christen bemühen sich um gute Nachbarschaft mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen. Sie achten deren Überzeugung und suchen mit ihnen das Gespräch. Gegenüber denen, die anders glauben oder den christlichen Glauben bestreiten, bezeugen sie den Grund christlicher Hoffnung.

3.4 Hoffnung und Unverfügbarkeit

Und Jesus sprach: Womit wollen wir das Reich Gottes vergleichen?

Es ist wie ein Senfkorn: Wenn das gesät wird auf's Land, so ist es das kleinste unter allen Samenkörnern auf Erden; und wenn es gesät ist, so geht es auf und wird größer als

alle Kräuter und treibt große Zweige, so daß die Vögel unter dem Himmel unter seinem Schatten wohnen können.

Markus 4, 30–32

Das Reich Gottes kommt in kleinen Anfängen, in die Gott bereits die Kraft zur Entfaltung gelegt hat. Das Bild vom Senfkorn macht deutlich, daß Christinnen und Christen auf das unverfügbare Wachsen des Evangeliums vertrauen. Der Same ist geradezu winzig im Vergleich zu dem, was daraus entsteht und wird dadurch zum Zeichen der Hoffnung.

Im Kleinen liegt die Kraft zum Großen. Das bedeutet für das Gemeindeleben, daß schon in kleinen Ansätzen, Impulsen und Gruppen die Gestalt der ganzen Kirche enthalten ist und in Teilbereichen die Energie zum Wachsen des Ganzen liegt. Die Energie erfüllt alle, die die Sehnsucht vereint, daß die Wirklichkeit der Welt kein Letztes sei, und die auf eine neue Erde und einen neuen Himmel hoffen. Die Gemeinde lebt im Vertrauen darauf, daß Gott ihr zum Wollen auch das Vollbringen gibt.

II. Von der heiligen Taufe

Die Kirche tauft im Gehorsam gegenüber dem Auftrag und im Vertrauen auf die Verheißung, die ihr durch Jesus Christus gegeben ist:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern die Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch die Tage bis an der Welt Ende.“
(Matth. 28, 18f)

Als Zeugnis für den gemeinsamen Grund der Christenheit ist die heilige Taufe das alle Christen und Kirchen verbindende Sakrament.

„Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft.“
(1. Kor. 12, 13)

„Wißt ihr nicht, daß alle, die wir auf Christus Jesus getauft sind, die sind in seinen Tod getauft? So sind wir ja mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln.“
(Röm. 6, 3–4)

Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift ist die Taufe die durch Christus gegebene grundlegende persönliche Zusage der Gnade Gottes. Sie begründet die Zugehörigkeit zur Gemeinde als dem Leib Jesu Christi. Der Getaufte ist dazu berufen, sich im Leben und Sterben unter Gottes Verheißung zu stellen.

Die Kirche tauft in der Hoffnung, daß Gottes Heiliger Geist die Getauften zu lebendiger Gliedschaft in der Gemeinde führt und stärkt. Darum sind die Getauften eingeladen, sich stets aufs neue in Vertrauen und Gehorsam an die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu halten und von ihr leiten zu lassen.

1. Kinder- und Erwachsenentaufe

Zur Taufe gehört die Verkündigung des Evangeliums mit der Unterweisung im christlichen Glauben. Die Unterweisung folgt der Taufe (bei der Kindertaufe) oder sie geht ihr voraus (bei der Jugend- und Erwachsenentaufe).

In der Taufe unmündiger Kinder bekennt die Kirche die mit der Taufe verbundene Gnadengabe Gottes, die uns ohne unser Zutun angeboten wird.

In der Taufe Jugendlicher und Erwachsener bekennt die Kirche, daß diese Gnadengabe Gottes im Glauben ergriffen wird und zum Gehorsam ruft.

2. Einmaligkeit der Taufe

Die Taufe ist nach ökumenischem Verständnis gültig, wenn sie auf den Namen des dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogen wird. Da die Taufe das in Christus ein für allemal geschehene Heil dem Täufling grundlegend zusagt, schließt sie ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus. Gemeinden und Pfarrer haben die Aufgabe, sich um ein Gemeindeglied seelsorgerlich zu bemühen, das sich wieder taufen lassen will oder die Wiedertaufe empfangen hat.

3. Taufort

Die Taufe wird in der Regel in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Danach soll deutlich werden, daß jeder Getaufte zur Gemeinde gehört und ihre Gemeinschaft, in der einer für den anderen verantwortlich ist, braucht.

Der Kirchenvorstand kann Taufsonntage und Taufgottesdienste festlegen.

Taufen in Wohnungen oder im Krankenhaus sind auf besondere Notfälle zu beschränken.

4. Taufvollzug

Die Taufe wird in der Regel durch den Pfarrer der Gemeinde gehalten. Zum Vollzug der Taufe gehören: Missions- und Taufbefehl, Taufverkündigung, apostolisches Glaubensbekenntnis, Taufversprechen, Taufhandlung, Fürbittengebet, Vaterunser und Segen. Die Kindertaufe soll Anlaß zur Danksagung und Segensbitte für die Taufeltern und ihre Familien sein.

Heranwachsende Kinder sollen ihrem Alter entsprechend auf ihre Taufe vorbereitet und an der Gestaltung der Tauffeier beteiligt werden. Wenn die Taufe vor der Zeit des Konfirmandenunterrichts stattfindet, geben in der Regel Eltern und Paten das Taufversprechen.

Der Konfirmandenunterricht gilt als Taufunterricht. Die Taufe von Konfirmanden kann im Konfirmationsgottesdienst stattfinden, sofern nicht seelsorgerliche Gründe dagegen sprechen.

Die Taufe Erwachsener setzt den Taufunterricht und die Teilnahme am Leben und Gottesdienst der Gemeinde voraus.

5. Nottaufe

Bei unmittelbarer Lebensgefahr ist es für viele Eltern ein Trost, wenn ihr Kind sofort getauft wird. Diese Taufen können von jedem Christen vollzogen werden. Dabei wird möglichst unter Anwesenheit von Zeugen mit den Worten: „Ich taufe dich auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

Die Nottaufe ist dem zuständigen Pfarrer anzuzeigen, der den Vollzug feststellt und die Taufe in das Taufregister einträgt. Bei Genesung des Täuflings sollen Taufgespräch und Taufversprechen nachgeholt werden.

6. Taufgespräch

Der Pfarrer ist verpflichtet, vor der Kindertaufe mit den Eltern ein Taufgespräch zu führen.

Hierzu können auch die Paten eingeladen werden. Dabei ist auf den Sinn der Taufe und die Bedeutung des Taufversprechens hinzuweisen.

Der Jugend- und Erwachsenentaufe geht die Taufunterweisung voraus. Zu einem abschließenden Gespräch können Angehörige und Kirchenvorsteher eingeladen werden.

7. Patenamnt

Zur Taufe eines Kindes sollen Paten benannt werden, die den Weg des Kindes mit Fürbitte und Hilfe begleiten. Ihre Zahl soll vier nicht übersteigen.

Paten sollen konfirmierte Glieder der Kirche sein. Bei auswärtigen Paten wird dies durch einen Patenschein des zuständigen Pfarrers nachgewiesen. Angehörige einer anderen

christlichen Kirche können vom Konfirmationsalter an als Pate zugelassen werden. Anstelle des Patenscheines ist eine Bescheinigung über ihre Kircheng Zugehörigkeit vorzulegen. Jedem Paten ist ein Patenbrief zu überreichen.

Wer keiner christlichen Kirche angehört, Mitglied einer Sekte bzw. nichtchristlichen Gemeinschaft ist oder wer das Patenrecht nach der kirchlichen Ordnung verloren hat (vgl. § 7 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung), kann nicht Pate sein.

Wenn Eltern keine Paten benennen können, bemüht sich die Gemeinde, geeignete Paten zu finden. Die Taufe soll jedoch nicht in jedem Falle von der Benennung von Paten abhängig gemacht werden. Auf die hilfreiche Bedeutung des Patenamtes soll in der Gemeinde hingewiesen werden.

8. Verantwortung von Gemeinde, Eltern und Paten

Alle Getauften sind in einem Gemeindegottesdienst namentlich in die Fürbitte der Gemeinde einzuschließen.

Mit der Taufe übernimmt die Gemeinde die Verantwortung, die Getauften mit der biblischen Botschaft vertraut zu machen und sie in das Leben der Gemeinde hineinzunehmen. Bei der Taufe eines Kindes bekennen Eltern und Paten zusammen mit der Gemeinde den christlichen Glauben und versprechen, für die christliche Erziehung zu sorgen.

Die Taufe eines Kindes kann nicht stattfinden, wenn beide Eltern sich weigern, dieses Versprechen abzulegen.

Gehören beide Eltern der evangelischen Kirche nicht an, kann die Taufe nur vorgenommen werden, wenn die Eltern sich schriftlich verpflichten, das Kind am Kindergottesdienst und am Konfirmandenunterricht teilnehmen zu lassen und einer Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht nichts in den Weg zu legen. Sie sollen die Mitverantwortung eines geeigneten Gemeindegliedes als Pate anerkennen.

Bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Taufe Bedenken, so ist die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeizuführen. Gegen dessen Entscheidung steht den Eltern wie dem Pfarrer die Möglichkeit des Einspruchs beim Dekanatssynodalvorstand offen (vgl. § 44 Kirchengemeindeordnung).

9. Anmeldung und Beurkundung

Die Taufe soll rechtzeitig, möglichst 14 Tage vor dem beabsichtigten Tauftag, bei dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. Die Taufe durch einen anderen Pfarrer ist erst nach der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers (Dimissoriale, vgl. §17 Kirchengemeindeordnung), in der Regel durch Ausstellung eines Erlaubnisscheines möglich.

Über die vollzogene Taufe wird dem Täufling bzw. den Taufeltern eine Bescheinigung ausgestellt.

Alle Taufen müssen in das Taufregister des Taufortes eingetragen werden. Dem Pfarrer des Wohnortes wird im gegebenen Falle Mitteilung gemacht.

10. Teilnahme am kirchlichen Leben

Die Taufe ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst, an den Veranstaltungen der Gemeinde, am Konfirmandenunterricht sowie am Religionsunterricht der Schule.

III. Von der Konfirmation¹

Die Kirche hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche im Glauben zu fördern. Sie bereitet zur Konfirmation vor und gibt Hilfe in Lebensfragen und zu jugendgemäßen Formen christlicher Gemeinschaft. Eltern und Paten sind zur Mitarbeit eingeladen.

„Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“ (Matth. 28, 20)

„Wie sollen sie aber den anrufen, an den sie nicht glauben?

Wie sollen sie aber an den glauben, von dem sie nichts gehört haben?

Wie sollen sie aber hören ohne Predigt?“ (Röm. 10, 14)

„Gott mache euch tüchtig in allem Guten, zu tun seinen Willen und schaffe in uns, was ihm gefällt, durch Jesus Christus.“ (Hebr. 13, 21)

„Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun.“ (Joh. 15, 5)

1. Taufe und Unterweisung

Nach der Taufe begleiten Eltern, Paten und Gemeinde das Kind auf dem Weg zum eigenen Glauben. Ohne Verkündigung des Wortes Gottes gibt es keinen Glauben und keine christliche Gemeinde. Darum ist es notwendig, daß Kinder im Glauben an Jesus Christus unterwiesen werden.

2. Verantwortung der Eltern und Paten

Die Eltern und Paten, die bei der Taufe der Kinder versprochen haben, daß die Kinder das Evangelium von Jesus Christus kennenlernen sollen, helfen, den Weg zum Glauben zu finden. Dazu gehört, daß sie ihre Kinder in die Lebensformen der christlichen Gemeinde einführen, mit ihnen Fragen der christlichen Lebensführung bedenken und sie am Religionsunterricht der Schule(n) teilnehmen lassen.

Die Kinder sollen sich ihrer Verantwortung vor Gott und für andere bewußt werden. Darum werden Eltern für ihre Kinder beten und sie selbst beten lehren.

3. Hilfen der Gemeinde

Kirche und Gemeinde bieten den Eltern für ihre Aufgabe der christlichen Erziehung ihre Hilfe an.

Diese geschieht in Kindertagesstätten, in Kinder- und Jungschargruppen, im Kindergottesdienst und in Schülergottesdiensten, in Elternschulen, Seminaren und Lebensberatung. Kirche und Gemeinde nehmen die Mitverantwortung für den Religionsunterricht in der Schule wahr.

¹ Siehe VO über die Arbeit mit Konfirmanden (Nr. 190).

4. Konfirmandenunterricht

Der Konfirmandenunterricht soll den Jugendlichen helfen, die Bedeutung der Taufe zu erkennen und als Christen ihren eigenen Platz in der Gemeinde und in der Welt zu finden. Er vermittelt Grundwissen und leitet dazu an, Fragen des Glaubens zu erörtern und Folgerungen für das eigene Leben zu ziehen. Er bedient sich dabei geeigneter und jugendgemäßer Mittel.

Der Konfirmandenunterricht gründet sich auf die Heilige Schrift und orientiert sich an dem in der Gemeinde geltenden Katechismus. Er führt in das Gesangbuch ein und macht auch mit neuen ökumenischen Liedern bekannt.

Der Unterricht findet in der Regel im 8. Schuljahr statt und umfaßt mindestens 70 Stunden. Zu einer Konfirmandengruppe sollen nicht mehr als 20 Jugendliche gehören.

5. Anmeldung

Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt vor Beginn des Konfirmandenunterrichts bei dem zuständigen Gemeindepfarramt. Dabei wird die Taufbescheinigung vorgelegt. Für Nichtgetaufte gilt Abschnitt 1, Ziffer 4, Satz 3 und 4 sowie Ziffer 10 der Lebensordnung. Will der Konfirmand den Unterricht in einer anderen Gemeinde besuchen, so bedarf es der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers (§ 17 KGO)². Konfirmanden, die umziehen, erhalten zur Anmeldung in der neuen Gemeinde eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht.

6. Gestaltung der Konfirmandenzeit

Die Konfirmandenzeit beginnt mit einem Gemeindegottesdienst, zu dem die Eltern der Konfirmanden besonders eingeladen werden. Der Verlauf der Konfirmandenzeit hängt entscheidend von der Zusammenarbeit zwischen den Konfirmandeneltern und ihrer Gemeinde ab. Dabei sind Besuche des Pfarrers und, soweit möglich, auch der Kirchenvorsteher bei den Eltern der Konfirmanden sehr hilfreich.

Von den Konfirmanden wird erwartet, daß sie den Gottesdienst der Gemeinde besuchen. Sie sind zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet und sollen bereit sein, geeignete Aufgaben in der Gemeinde zu übernehmen.

Von den Eltern und Paten wird erwartet, daß sie den Konfirmanden bei der Einführung in das Leben der Gemeinde begleiten. Das gilt besonders für die gemeinsame Teilnahme am Gottesdienst.

Von der Gemeinde wird erwartet, daß sie ihre Konfirmanden herzlich aufnimmt. Sie soll Möglichkeiten finden, Eltern und Konfirmanden den Gottesdienst nahezubringen. Gottesdienste in besonderer Form können dabei helfen. Elternabende, die zumindest am Anfang und vor Abschluß der Konfirmandenzeit stattfinden und an denen Mitglieder des Kirchenvorstandes teilnehmen, fördern die Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Teilnahme von Konfirmandeneltern und Mitgliedern des Kirchenvorstandes am Konfirmandenunterricht ist erwünscht. Konfirmandenfreizeiten vertiefen die Erfahrung und Einübung christlichen Lebens.

2 Nr. 10.

7. Vorstellung der Konfirmanden

Vor Abschluß der Konfirmandenzeit findet in Anwesenheit des Kirchenvorstandes die Vorstellung der Konfirmanden in einem Gottesdienst oder in einer besonderen Veranstaltung der Gemeinde statt. Dabei soll deutlich werden, daß die Konfirmanden in die Heilige Schrift, in den in der Gemeinde geltenden Katechismus und in das Evangelische Kirchengesangbuch eingeführt worden sind. Zur Vorstellung werden auch die Paten eingeladen.

8. Konfirmationsgottesdienst

Die Gemeinde bezeugt im Konfirmationsgottesdienst den Konfirmanden die ihnen in der Taufe zugesprochene Gnade Gottes.

Die Konfirmanden sprechen mit der Gemeinde das Bekenntnis des christlichen Glaubens und versprechen, daß sie mit Gottes Hilfe bei diesem Glauben bleiben und danach leben wollen. Die Gemeinde schließt sie in ihre Fürbitte ein, erbittet unter Handauflegung den Segen Gottes, feiert mit ihnen das Abendmahl und lädt sie zur Nachfolge Jesu ein.

Jedem Konfirmanden wird ein Wort der Heiligen Schrift als Konfirmationspruch mitgegeben.

Mit der Konfirmation sind die Konfirmanden zum Abendmahl zugelassen und erhalten das Patenrecht. Die sachliche Zusammengehörigkeit von Konfirmation und Abendmahl erfordert keine zeitliche Zusammenlegung. Wird das Abendmahl vor der Konfirmation gefeiert, so ist eine vorausgehende Unterweisung und die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich.

Mit Rücksicht auf die besondere Botschaft der großen christlichen Feste sollen an den beiden Oster- und Pfingsttagen und am Himmelfahrtstag keine Konfirmationen stattfinden.

9. Die häusliche Konfirmationsfeier

Die Eltern sollen die häusliche Feier so gestalten, daß sie dem Sinn der Konfirmation angemessen ist. In einem Elternabend vor der Konfirmation werden dazu Anregungen und Hilfen gegeben.

10. Konfirmation Einzelner

Wurde ein Jugendlicher nicht zum regulären Zeitpunkt konfirmiert, so kann die Konfirmation nach angemessener Unterweisung nachgeholt werden. Solche Konfirmationen finden in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Konfirmation eines Jugendlichen außerhalb des Gottesdienstes darf nur in besonderen Notfällen und in Anwesenheit von mindestens zwei Kirchenvorstehern stattfinden.

11. Zurückstellung

Von der Konfirmation soll zurückgestellt werden, wer trotz mehrfacher Ermahnung und nach Rücksprache mit den Eltern dem Konfirmandenunterricht und dem Gottesdienst fernbleibt oder durch sein Verhalten den geregelten Ablauf des Unterrichts unmöglich macht. Über eine Zurückstellung beschließt der Kirchenvorstand nach Anhören des Konfirmanden und der Erziehungsberechtigten. Diesen ist die Entscheidung des Kirchenvorstandes schriftlich mitzuteilen.

Den Erziehungsberechtigten und dem Pfarrer steht das Recht des Einspruchs gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes gemäß § 44 KGO³ beim Dekanatssynodalvorstand zu; auf diese Möglichkeit sind die Eltern hinzuweisen.

Die Zurückstellung ist vom Kirchenvorstand aufzuheben, wenn sich das Verhalten des Betroffenen ändert. Die Konfirmation soll dann nach entsprechendem und ausreichendem Unterricht nachgeholt werden.

12. Bescheinigung über die Konfirmation

Über jede Konfirmation ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszustellen. Der mit Unterschrift und Siegel versehene Konfirmationsschein gilt als pfarramtliche Bescheinigung.

13. Taufe und Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe voraus.

Kinder, die nicht getauft sind, können am Unterricht teilnehmen (vgl. „Von der heiligen Taufe“, Ziffer 10). Sie werden in der Regel im Konfirmationsgottesdienst getauft.

Wer im Kindesalter getauft, aber nicht konfirmiert ist, dem können nach genügender Vorbereitung auf Beschluß des Kirchenvorstandes nachträglich die mit der Konfirmation verbundenen Rechte zuerkannt werden. Dies geschieht in einem Abendmahlsgottesdienst und ist in das Konfirmandenregister einzutragen.

Wird ein Jugendlicher nach dem Konfirmationsalter oder ein Erwachsener getauft, erbringt sich die Konfirmation.

14. Jugendarbeit mit Konfirmierten

Christliche Unterweisung und Einübung in den Glauben sind mit der Konfirmation nicht abgeschlossen. Konfirmandenarbeit in der Gemeinde findet ihre Fortsetzung in einer auf Freuden, Wünsche, Sorgen und Ängste der Jugend bezogenen und am Wort Gottes orientierten Jugendarbeit. Gemeinde und Kirchenvorstand unterstützen und begleiten diese Arbeit.

³ Nr. 10.

IV. Von Gottesdienst und Heiligem Abendmahl

In den Worten des Alten und Neuen Testaments zeigt sich, daß Gottesdienst Lob Gottes ist in einer Gemeinschaft, die Himmel und Erde umspannt und auf die Vollendung des Reiches Gottes wartet:

„Und einer rief zum andern und sprach: Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth, alle Lande sind seiner Ehre voll!“

(Jes. 6, 3)

„Danket dem Herrn; denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich. So sollen sagen, die erlöst sind durch den Herrn, die er aus der Not erlöst hat, die er aus den Ländern zusammengebracht hat von Osten und Westen, von Norden und Süden.“

(Ps. 107, 13)

„Und er kam nach Nazareth, wo er aufgewachsen war, und ging nach seiner Gewohnheit am Sabbat in die Synagoge und stand auf und wollte lesen. Da wurde ihm das Buch des Propheten Jesaja gereicht. Und als er das Buch aufat, fand er die Stelle, wo geschrieben steht: Der Geist des Herrn ist auf mir, weil er mich gesalbt hat, zu verkündigen das Evangelium den Armen; er hat mich gesandt zu predigen den Gefangenen, daß sie frei sein sollen, und den Blinden, daß sie sehen sollen, und den Zerschlagenen, daß sie frei und ledig sein sollen, zu verkündigen das Gnadengnadenjahr des Herrn. Und als er das Buch zutat, gab er's dem Diener und setzte sich. Und aller Augen in der Synagoge sahen auf ihn. Und er fing an, zu ihnen zu reden: Heute ist dieses Wort der Schrift erfüllt vor euren Ohren.“

(Lk. 4, 16–21)

„Aber am ersten Tag der ungesäuerten Brote traten die Jünger zu Jesus und fragten: Wo willst du, daß wir dir das Passalamm zum Essen bereiten? Er sprach: Geht hin in die Stadt zu einem und sprecht zu ihm: Der Meister läßt dir sagen: Meine Zeit ist nahe; ich will bei dir das Passa feiern mit meinen Jüngern. Und die Jünger taten, wie ihnen Jesus befohlen hatte, und bereiteten das Passalamm. Als sie aber aßen, nahm Jesus das Brot, dankte, und brach's und gab's den Jüngern und sprach: Nehmet, esset; das ist mein Leib. Und er nahm den Kelch und dankte, gab ihnen den und sprach: Trinket alle daraus; das ist mein Blut des Bundes, das vergossen wird für viele zur Vergebung der Sünden.“

(Mt. 26, 17–19; 26–28)

„Da sprach Jesus abermals zu ihnen: Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Und als er das gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen: Nehmt hin den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlaßt, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“

(Joh. 20, 21–23)

„Aber das alles von Gott, der uns mit sich selber versöhnt hat durch Christus und uns das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt. Denn Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnet ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung.“

(2. Kor. 5, 18–19)

„Wahrlich ich sage euch: Wenn zwei unter euch eins werden auf Erden, worum sie bitten wollen, so soll es ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“
(Mt. 18, 19–20)

„Denn sooft ihr von diesem Brot eßt und aus dem Kelch trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis er kommt.“
(1. Kor. 11, 26)

„Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen.“
(2. Kor. 13, 13)

„Laßt das Wort Christi reichlich unter euch wohnen: lehrt und ermahnt einander in aller Weisheit; mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern singt Gott dankbar in euren Herzen.“
(Kol. 3, 16)

„Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“
(Apg. 2,42)

Die Gemeinde Jesu Christi feiert Gottesdienst in Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Die Kirche lebt durch ihren lebendigen Herrn Jesus Christus, der sich als das menschgewordene ewige Wort Gottes seiner Gemeinde schenkt und ihr seinen Geist gibt. Mitten in der Welt wartet sie auf das Kommen ihres Herrn und die Vollendung seines Reiches. Darum versammelt sich die Gemeinde im Gottesdienst und läßt ein, die frohe Botschaft in Wort und Sakrament zu empfangen, den dreieinigen Gott in Gebet und Fürbitte anzurufen und ihm in Anbetung und Lobpreis zu danken.

Wo Christen das Wort Gottes hören, das Abendmahl feiern, miteinander singen und beten, erfahren sie Gemeinschaft untereinander und finden Kraft und Weisung, die Herrschaft Christi über Kirche und Welt zu bezeugen und den Dienst der Versöhnung auszurichten. Im Empfangen und Weitergeben der in Christus geschehenen Versöhnung Gottes ist die Kirche über alle Trennung hinweg verbunden mit dem Volk Gottes aller Zeiten und an allen Orten und mit der vollendeten Gemeinde vor Gottes Thron.

1. Sonntags- und Feiertagsheiligung

Die christliche Gemeinde versammelt sich vor allem am Sonntag, dem Tag der Auferstehung ihres Herrn, und an allen Feiertagen des Kirchenjahres zum Gottesdienst.

Sie wird sich dafür einsetzen, daß die Teilnahme am Gottesdienst nicht gehindert oder gestört wird.

Die christliche Gemeinde ist bemüht, daß der Sonntag als allgemeiner Ruhetag in Gesellschaft und Öffentlichkeit beachtet wird und sein Schutz in der staatlichen Gesetzgebung Berücksichtigung findet.

Sie nimmt damit die Tradition des Sabbats auf, der als Gebot und Verheißung Gottes der ganzen Schöpfung gilt.

2. Gottesdienstzeiten und Gottesdienststätten

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, daß regelmäßig Gottesdienste stattfinden und das Abendmahl nicht nur an einzelnen Festtagen, sondern häufig gefeiert wird.

Der Kirchenvorstand bestimmt die regelmäßigen Gottesdienstzeiten, von denen nur im Einzelfall aus zwingenden Gründen mit seiner Zustimmung abgewichen werden darf.

Der Kirchenvorstand sorgt für eine ausreichende Zahl von Gottesdienststätten.

Der Gottesdienst soll grundsätzlich nicht ausfallen (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a KGO).

Der Gottesdienst ist öffentlich und jedermann zugänglich.

3. Gottesdienstordnung

Der christliche Gottesdienst entstand in der frühen Kirche aus dem jüdischen Gottesdienst; durch die Reformation erhielt er die uns vertraute Prägung.

Den Gottesdiensten der weltweiten Christenheit (Ökumene) ist jene Struktur gemeinsam, die auch den von lutherischer, reformierter und unierter Tradition geprägten Gottesdienstordnungen der einzelnen Gemeinden in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugrundeliegt.

Wesentliche Elemente dieser Struktur sind: Eröffnung im Namen des dreieinigen Gottes, Lobpreis und Anrufung, Schuldbekennnis und Gnadenzusage, Schriftlesung und Verkündigung, Glaubensbekenntnis, Dank, Fürbitte und Vaterunser, Feier des Abendmahls, Sendung und Segen.

Weil der Gottesdienst gemeinschaftliches Handeln der Gemeinde ist, bedarf er eingübter und vertrauter Formen. Deshalb wird er in der Regel nach der in der Gemeinde eingeführten Ordnung gehalten.

Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der Ordnung des Gottesdienstes verantwortlich (Art. 6 KO, § 26 Abs. 1 u. 2 KGO).

Das Verständnis der Gottesdienstordnung soll der Gemeinde durch Hinweise, Einführung und Behandlung einzelner liturgischer Teile von Zeit zu Zeit nahegebracht werden. Innerhalb der vorgegebenen Gottesdienstordnungen kann sich schöpferische Phantasie und Spontaneität vor allem durch Beteiligung von Gemeindegliedern und von Gemeindegruppen entfalten. Einzelne Stücke des Gottesdienstes können erweitert und verkürzt werden. Die Gestaltung im einzelnen orientiert sich an der Zuwendung zu den Menschen in ihren jeweiligen Situationen.

Neben der eingeführten und regelmäßig gebrauchten Ordnung können Gottesdienste in offener Form gefeiert werden und das gottesdienstliche Leben der Gemeinde bereichern. Kirchenvorstand und Pfarrer/Pfarrerin sind für ihre Gestaltung verantwortlich und für Anregungen und Änderungen zuständig.

Will eine Kirchengemeinde anstelle der bestehenden Gottesdienstordnung der Gemeinde auf die Dauer eine andere in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Ordnung einführen, so bedarf es der Beratung durch Dekan/Dekanin und der Genehmigung der Kirchenleitung. Richtschnur sind die vom Leitenden Geistlichen Amt empfohlenen „Ordnungen für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Formen I und II“.

Als Text für die gottesdienstlichen Schriftlesungen und die agendarischen Texte soll grundsätzlich der Lutherbibel der Vorzug vor anderen Übersetzungen gegeben werden. Sie kann durch andere Übersetzungen, die als solche zu nennen sind, ergänzt und erläutert werden. In ökumenischen Gottesdiensten wird in der Regel die „Einheitsübersetzung“ benutzt (Beschluß der Kirchensynode vom 02.12.1985).

4. Leitung des Gottesdienstes

Pfarrer/Pfarrerinnen oder zur öffentlichen Wortverkündigung Beauftragte leiten den Gottesdienst nach den dafür geltenden Ordnungen.

Die Abendmahlsfeier leitet ein/e Pfarrer/Pfarrerin oder ein Gemeindeglied, das entsprechend den gesamtkirchlichen Ordnungen dazu beauftragt wird.

Wird der Gottesdienst nicht von dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin geleitet, so ist die Vertretung an die in der Gemeinde geltende Gottesdienstordnung gebunden. Soll ein Gemeindeglied, das nicht zur öffentlichen Wortverkündigung bevollmächtigt ist, gelegentlich den Gottesdienst leiten, so ist dazu die Zustimmung des Kirchenvorstandes notwendig. Kommt das Gemeindeglied nicht aus der eigenen Gemeinde, so soll die Zustimmung nur im Einverständnis mit dem Dekan/der Dekanin gegeben werden (§18 Abs. 3 KGO).

Wenn Christen in Notfällen das Abendmahl zu empfangen wünschen und ein/e Pfarrer/Pfarrerin nicht erreichbar ist, kann jedes mündige Gemeindeglied das Abendmahl reichen. Dabei sollen das Vaterunser und die Einsetzungsworte gesprochen und die Elemente gereicht werden.

5. Mitwirkung im Gottesdienst

In den Gottesdiensten sollen neben Küster/Küsterinnen, Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen und Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen auch weitere Gemeindeglieder mitwirken.

Insbesondere sollen Konfirmanden/Konfirmandinnen bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste beteiligt werden.

6. Die Predigt

Die Predigt verkündigt im Auftrag des Herrn die frohe Botschaft, wie sie uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist, der jeweiligen Gemeinde. Sie steht unter der Verheißung, daß das Wort Gottes nicht leer zurückkommt.

Der Prediger/die Predigerin ist durch die Ordination oder die Bevollmächtigung gemäß dem Grundartikel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an das Zeugnis der Heiligen Schrift gebunden.

Der Prediger/die Predigerin soll sich in der Regel an die Ordnung der vorgeschlagenen Predigttexte halten.

Predigtvor- und -nachgespräche können der Gemeinde Gelegenheit geben, ihre Mitverantwortung für den Gottesdienst und die öffentliche Verkündigung wahrzunehmen.

7. Feier des Abendmahls

Einladung

Jesus Christus ist in seinem Wort und in seinem Mahl in seiner Gemeinde gegenwärtig. Nach seiner Verheißung gibt er sich selbst, wenn wir Brot und Wein an seinem Tisch empfangen.

Vorbereitung und Feier des Abendmahls sollen der festlichen Freude der Gemeinde an der Gemeinschaft mit Christus und untereinander und mit allen Gläubigen aller Zeiten und Orte Ausdruck geben.

Die Verkündigung des Todes Jesu in der Feier des Abendmahls führt uns zum Erkennen und Bekennen unserer Schuld und macht uns dankbar für die empfangene Vergebung. So werden wir bereit, anderen Menschen zu vergeben und unsererseits Vergebung anzunehmen.

Gerade wer im Glauben angefochten ist und sich unwürdig fühlt, ist zum Abendmahl eingeladen, um durch den Zuspruch der Vergebung neue Glaubenszuversicht und neuen Lebensmut zu erlangen.

Gestaltung

Das Abendmahl soll innerhalb des Gottesdiensts nach der Predigt gefeiert werden. Auf diese Weise werden die Zusammengehörigkeit von Wort und Mahl und die Einladung des Herrn an die ganze Gemeinde deutlich.

Die Abendmahlsfeiern werden in der Regel nach der in der Gemeinde geltenden Ordnung gehalten. Bei der Austeilung des Abendmahls sollen nach Möglichkeit Gemeindeglieder mitwirken.

Verschiedene Formen des Abendmahls, die mit der Bekenntnistradition der Gemeinde zusammenhängen, sind Zeichen der Vielfalt, in der die Gemeinde Jesu Christi das Mahl ihres Herrn feiert.

In einer Gemeinde können verschiedene Formen der Austeilung und des Empfangs des Abendmahls gebraucht werden. Bei jeder Form muß gewährleistet sein, daß die Teilnahme freiwillig ist. Auf Behinderte ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Feier des Abendmahls mit dem Gemeinschaftskelch verdeutlicht die Gemeinschaft in Christus.

Werden Einzelkelche verwendet, so kann das Trinken aller aus einem Kelch durch die Benutzung eines Gießkelches zum Ausdruck gebracht werden.

Da das Trinken aus einem Kelch biblischer und reformatorischer Tradition entspricht, soll das Eintauchen des Brotes die Ausnahme sein (z.B. bei der Feier eines Krankenabendmahls).

Ungesäuertes Brot (Oblate) ist Zeichen für die Herkunft des Abendmahls aus dem Passamahl. Gesäuertes Brot ist Zeichen für unser tägliches Brot.

Um auf Gemeindeglieder Rücksicht zu nehmen, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen auf Alkohol oder auf Traubensaft verzichten, sollen in der Abendmahlspraxis sowohl Wein als auch Traubensaft gereicht werden. Diejenigen, die nicht aus dem Kelch trinken, haben im Essen des Brotes an der verheißenen Gegenwart Christi teil.

Ein angemessener Umgang mit den Gaben des Abendmahls auch vor und nach der Abendmahlsfeier gehört zur Achtung vor der Würde des Gottesdienstes.

Kinder, Konfirmanden und Erwachsene beim Abendmahl

Alle, die am Gottesdienst in der Gemeinde teilnehmen, sind durch Jesus Christus zum Abendmahl eingeladen.

Die Teilnahme am Abendmahl im evangelischen Gottesdienst setzt in der Regel die Taufe und die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus.

Da Christus selbst Gastgeber ist und zu seinem Mahl einlädt, können auch Angehörige anderer christlicher Konfessionen am Abendmahl in der evangelischen Kirche teilnehmen. Kinder sollen entsprechend ihrem Alter auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet werden. An der Vorbereitung sollen sich Eltern und Paten, Kirchenvorstand und Pfarrer/Pfarrerinnen beteiligen.

In der Regel sollen die Kinder das Grundschulalter erreicht haben.

Kinder sollen nicht zu einem besonderen „Kinderabendmahl“, sondern zum Abendmahl der Gemeinde eingeladen werden. Sie werden nach Möglichkeit von ihren Angehörigen begleitet. Kinder sollen nicht gegen den Willen ihrer Eltern am Abendmahl teilnehmen. Konfirmierte entscheiden selbst über ihre Teilnahme am Abendmahl.

Pfarrer/Pfarrerin und Kirchenvorstand haben die Aufgabe, das Abendmahlsverständnis der teilnehmenden Kinder zu vertiefen und den Konfirmandenunterricht entsprechend zu gestalten.

Kinder, die an der Abendmahlsfeier teilnehmen, ohne die Gaben zu empfangen, können durch eine ausdrückliche Segenshandlung Zuwendung erfahren.

Auch wer nicht getauft ist und das Abendmahl empfangen will, ist willkommen. An die grundlegende Bedeutung von Glauben und Taufe für das Christsein und damit auch für den Empfang des Abendmahls ist auf geeignete Weise zu erinnern.

8. Das Gebet

Die im Gottesdienst versammelte Gemeinde betet zu dem dreieinigen Gott in Anbetung, Lob und Klage, Dank und Bitte.

Im Beten der Psalmen nimmt sie teil am Gebet des Volkes Gottes aller Zeiten.

Sie bekennt ihre Schuld und bittet Gott um Vergebung.

Sie bittet um die Gegenwart und den Beistand des Heiligen Geistes beim Beten, Verkündigen und Hören.

Sie betet

- für die eigene Gemeinde und Kirche, die weltweite Christenheit und die Gemeinschaft des Volkes Gottes,
- für alle Menschen im eigenen Land, in allen Ländern und dafür, daß sie ihre Verantwortung in der Gesellschaft wahrnehmen,
- für Menschen in Not, unser von Schuld und Tod gezeichnetes Leben und die Bewahrung der Schöpfung.

Sie betet auch für die Menschen, die in der Gemeinde getauft, getraut oder bestattet wurden, und für ihre Angehörigen.

Im stillen Gebet bringen die einzelnen ihre Anliegen vor Gott.

Die Gemeinde spricht gemeinsam das Vaterunser, das Gebet des Herrn.

9. Gemeindegesang und Kirchenmusik

Gemeindegesang und Kirchenmusik dienen dem Lob und der Anbetung Gottes. Sie geben der Freude und der Klage Ausdruck, stärken den Glauben, trösten Traurige, führen zur Stille und schaffen Gemeinschaft.

An der musikalischen Gestaltung des Gottesdienstes sind Gruppen und einzelne Gemeindeglieder beteiligt. Für Planung und Durchführung der Musik im Gottesdienst ist der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin in Absprache mit dem Pfarrer/der Pfarrerin verantwortlich (§ 5 Abs. 2 Kirchenmusikgesetz).

Die Lieder für den Gottesdienst werden in der Regel aus dem Evangelischen Kirchengesangbuch und dessen Beiheft ausgewählt.

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin sollen die Gemeinde auch mit unbekanntem Liedern aus dem Gesangbuch und mit neuen geistlichen Liedern auch aus der Ökumene vertraut machen.

Singen und Musizieren bieten vielfältige Möglichkeiten, den Gottesdienst mitzugestalten. Deshalb soll es auch Gottesdienste geben, in denen die Musik einen breiteren Raum einnimmt, z.B. Singegottesdienste, Orgelverspern, kirchenmusikalische Wochenschluß oder Abendandachten. Viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene finden neuen Zugang zum Gottesdienst als Mitglieder in Chören und Instrumentalkreisen.

10. Dankopfer

Zum Gottesdienst gehört Kollekte, das Dankopfer der Gemeinde. Es dient vor allem der Ausbreitung des Evangeliums und diakonischen Aufgaben.

Die Kollekten werden unter Angabe ihrer Bestimmung angekündigt. Sie sind jeweils als verbindliche, empfohlene oder freigestellte Kollekten unter Beachtung des jährlich von der Kirchensynode festgelegten und im Amtsblatt veröffentlichten Kollektenplans und der gesamtkirchlichen Bestimmungen zu erheben.

Sammlungen für die eigene Gemeinde im Gottesdienst dürfen nicht den Vorrang vor den gesamtkirchlich verbindlichen Kollekten haben.*

Der Kirchenvorstand ist für die Erhebung und Verwaltung aller Kollekten verantwortlich. Er entscheidet über empfohlene Kollekten und über die Verwendung der freigestellten Kollekten und Spenden.

(* Zu allen Absätzen s. Kollektenordnung und Kollektenverwaltungsordnung, Rechtsammlung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau, Nr. 930 und 931)

11. Abkündigungen

Mitteilungen über kirchliche Veranstaltungen und Angelegenheiten sind Bestandteil des Gottesdienstes und beziehen in diesen alle Bereiche des kirchlichen Lebens ein. Deshalb gehört z.B. parteipolitische und kommerzielle Werbung nicht in den Gottesdienst.

12. Kindergottesdienst

Gemeinde, Kirchenvorstand und Pfarrer/Pfarrerin haben den Kindern gegenüber eine besondere Aufgabe und Verantwortung. Deshalb sind Kinder in allen Gottesdiensten willkommen. Das wirkt sich auch auf die Gestaltung und die Atmosphäre der Gottesdienste aus. Kindergottesdienste sollen regelmäßig, möglichst jeden Sonntag, gefeiert werden. Auch Filialorte sind entsprechend zu berücksichtigen.

Der Kindergottesdienst soll eine liturgische Form haben und kindgemäß sein. Er vermittelt die biblische Überlieferung in einer Weise, welche die Welt der Kinder einbezieht.

Der Pfarrer/die Pfarrerin ist für eine regelmäßige und sorgfältige Vorbereitung im Mitarbeiterkreis verantwortlich. Fortbildungsangebote sollen wahrgenommen werden.

13. Besondere Gottesdienste

Entsprechend einer großen Vielfalt von Gottesdienstgemeinden gibt es eine Vielfalt von Gottesdiensten mit oder ohne Abendmahl sowohl innerhalb als auch außerhalb der örtlichen Kirchengemeinden. Dabei werden besondere Gruppen von Menschen eingeladen, thematische Schwerpunkte gesetzt oder die Menschen zu bestimmten Zeiten auch außerhalb der Ortsgemeinde und des Kirchengebäudes angesprochen.

Diese Vielfalt zeugt von der Lebendigkeit des Glaubens und gibt neue Impulse.

Die seelsorgerliche Situation und die Lebensbedingungen der Beteiligten können in solchen Gottesdiensten besonders gut berücksichtigt werden:

- Gottesdienste für besondere Zielgruppen, z.B. Familiengottesdienste, Jugend- und Konfirmandengottesdienste, Schul- und Kindergartengottesdienste, Gottesdienste in Krankenhäusern, Altenheimen, Gefängnissen, Studentengemeinden, Akademien, für Soldaten und Polizisten.
- Gottesdienste in besonderer Form, z.B. Gesprächs- und Dialoggottesdienste, Singgottesdienste, Gottesdienste mit Rollenspiel, Gottesdienste mit Bildmeditation u.a.
- Gottesdienste mit besonderen Schwerpunkten, z.B. für Frieden, Menschenrechte, Bewahrung der Schöpfung, Umkehr und Erneuerung, Trauer und Gedenken, Heilung und Segnung.
- Gottesdienste an besonderen Orten, z.B. auf Campingplätzen, an Urlaubsorten, Kirche im Grünen, Andachten in Citykirchen und in Flüchtlingsunterkünften.
- Gottesdienste und Andachten mit und ohne Abendmahl zu besonderen Zeiten, z.B. in der Advents- und Passionszeit, am Gründonnerstag, zum Wochenschluß.

Mit Kranken, Schwachen und Sterbenden kann das Abendmahl auch zu Hause und am Krankenbett gefeiert werden. Angehörige und Nachbarn sollen dazu eingeladen werden. Läßt sich der Wunsch, das Abendmahl zu feiern, nicht mehr feststellen, beschränkt sich der Dienst auf Fürbitte und Segen.

Wo besondere Abendmahlsfeiern für Frauen, Männer oder Jugendliche noch Tradition sind (Ständeabendmahl), sollten diese für die anderen Gemeindeglieder geöffnet werden. Außerdem sollten auch in diesen Gemeinden allgemeine Abendmahlsgottesdienste gefeiert werden.

Wenn einzelne Gruppen in einer Gemeinde besondere Abendmahlsgottesdienste feiern, muß Offenheit für alle gewährleistet sein und Verbundenheit mit dem Abendmahl der Ortsgemeinde zum Ausdruck kommen.

14. Agapemahl

In der Urgemeinde war das Abendmahl oft mit einem Sättigungsmahl verbunden. Daraus entstanden zwei voneinander getrennte Feiern: Das Sakrament des Abendmahls und das gemeinsame Essen und Trinken bei einem Agapemahl.

Anders als für das Abendmahl gibt es für die Agape keine verbindliche Gottesdienstordnung. Es ist ein Mahl, das in verschiedenen Formen mit Lesungen, Gebeten und Segen gefeiert werden kann. Das gemeinsame Essen und Trinken bietet die Möglichkeit, Grenzen zu überwinden und christliche Gemeinschaft zu erleben.

Beim Agapemahl werden die Einsetzungsworte nicht gesprochen. Es kann das Abendmahl nicht ersetzen. Werden Abendmahl und Agape miteinander verbunden, muß für die Feiern der eigenständige, besondere Charakter des Abendmahls deutlich bleiben.

15. Ökumenische Gottesdienste

Um die Einheit der Kirche Jesu Christi, die in verschiedenen Konfessionen lebt, sichtbar zu bezeugen, finden ökumenische Gottesdienste statt. Sie gehören an vielen Orten zu den regelmäßigen Veranstaltungen der Gemeinde. Eine gute Gelegenheit, gemeinsam mit Christen anderer Konfessionen Gottesdienst zu feiern, bieten jährliche Gebetswochen für die Einheit der Christen sowie der Weltgebetstag.

Auch die besonderen Anlässe im Leben der örtlichen und überregionalen Gemeinschaft oder einer Gruppe (wie Jubiläen, Volksfeste) können mit einem gemeinsamen Gottesdienst begangen werden.

Ökumenische Gottesdienste sollen möglichst mit allen am Ort vertretenen christlichen Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, gefeiert werden.

16. Weitere Möglichkeiten der Verkündigung

Über den Gottesdienst hinaus wird die Gemeinde geeignete Wege suchen, um ihr Zeugnis von Christus Menschen nahezubringen.

Bibelwochen und Friedenswochen sollten zum festen Bestandteil des geistlichen Lebens der Gemeinde gehören, dazu auch Kinderbibelwochen, die Kinder mit den biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens vertraut machen.

Bibelstunden, Haus- und Gebetskreise, Gesprächs- und Diskussionsabende können zur Verständigung über den Glauben beitragen und Glauben vertiefen.

Der Verkündigungsauftrag kann auch wahrgenommen werden durch Evangelisation in Gemeinde und Region, Jugendwochen, Gemeindegottesdienste, Dorfwochen, Schriftenmission, Einkehr- und Meditationstage.

Ebenso nimmt die Gemeinde in kirchenmusikalischen Veranstaltungen ihren Auftrag zur öffentlichen Verkündigung wahr.

17. Verkündigung in Rundfunk und Fernsehen

Gottesdienstliche Sendungen und alle kirchliche Verkündigung in Hörfunk und Fernsehen sowie auch in anderen Formen öffentlicher Kommunikation erreichen eine große Zahl von Menschen, darunter auch viele, die keinen anderen Kontakt zur Kirche haben. Solche Sendungen sind zugleich ein Dienst für Gemeindeglieder, die nicht zum Gottesdienst kommen können. Sendungen dieser Art müssen die Gesetzmäßigkeiten der medialen Kommunikation berücksichtigen. Solche Verkündigungsformen können den Gemeindegottesdienst nicht ersetzen.

V. Von Ehe und Trauung⁴²

Gott der Herr sprach:

„Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“
(1. Mos. 2, 18)

Jesus Christus spricht:

„Habt ihr nicht gelesen, daß, der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Weib und sprach: ‚Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und werden die zwei ein Fleisch sein‘? So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“
(Matth. 19, 4–6)

Darum schreiben die Apostel:

„Dieses Geheimnis ist groß; ich rede aber von Christus und der Gemeinde.“
(Eph. 5, 32)

„So ziehet nun an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und vertrage einer den andern und vergebet euch untereinander, wenn jemand Klage hat wider den andern; gleichwie der Herr euch vergeben hat, so auch ihr. Über alles aber ziehet an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit; und der Friede Christi regiere in euren Herzen, zu welchem ihr auch berufen seid in einem Leibe; und seid dankbar.“
(Kol. 3, 12–15)

„Seid einander untertan in der Furcht Christi.“
(Eph. 5, 21)

„Die Ehe soll in Ehren gehalten werden bei allen und das Ehebett unbefleckt; denn die Unzüchtigen und die Ehebrecher wird Gott richten.“
(Hebr. 13, 4)

1. Nach dem Zeugnis der heiligen Schrift ist die Ehe Gottes Gabe und Stiftung. Er will, daß diese völlige Gemeinschaft zwischen Mann und Frau nur durch den Tod gelöst werde. In der Treue Gottes zu seinem Volk und in der Liebe Christi zu seiner Gemeinde findet auch eheliche Liebe und Treue ihren tragenden Grund.

Was rechte Ehe ist, lernen die Eheleute aus Gottes Wort. Im Hören auf sein Gebot und im Glauben an seine Verheißung werden sie einander dienen und tragen. Die Liebe Christi verbindet sie in gegenseitiger Vergebung, läßt sie in Anfechtungen und Versuchungen bei einander bleiben und macht sie bereit, sich mit ihrem ganzen Haus unter die Zucht des heiligen Geistes zu stellen. In Verantwortung vor Gottes Wort werden sie auch ihre Kinder aus Gottes Hand nehmen, ihnen in der Liebe Christi dienen und sie hinführen zu ihm.

2.⁴³ Christen beginnen darum ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung, in der die Gemeinde sie unter Gottes Wort ruft und ihnen fürbitend zur Seite stehen will. In dem Traugottesdienst wird den Eheleuten Gottes Wille und gnädige Verheißung über die Ehe ver-

⁴² Siehe Vereinbarung der Konferenz Ev. und Kath. Kirchenleitungen in Hessen zur Trauung (Nr. 104).

⁴³ Siehe Merkblatt.

kündigt. Mit ihrem Ja nehmen sie einander aus Gottes Hand hin und geloben sich gegenseitige Liebe und Treue, bis der Tod sie scheidet. Zusammen mit der Gemeinde erbitten sie über ihrem gemeinsamen Weg Gottes Segen und dürfen seiner im Glauben gewiß sein.

3.⁴⁴ Für eine Ehe unter Gottes Wort ist die Gemeinsamkeit im Glauben von entscheidender Wichtigkeit. Dazu gehört, daß Eheleute miteinander beten, sich gemeinsam zum Gottesdienst der Gemeinde halten und zusammen zum Tisch des Herrn gehen. Es bedeutet eine ernste Belastung für die Ehe, wenn das nicht möglich ist. Darum ist es nicht zu verantworten, wenn die Frage nach dem gemeinsamen Glauben nicht gestellt wird, ehe man sich gegenseitig bindet.

Jeder evangelische Christ muß sich ernstlich fragen, ob er eine Ehe auf sich nehmen kann, wenn dem anderen Teil der christliche Glaube gleichgültig ist. Vor einer Ehe mit einem Partner, der dem christlichen Glauben feindlich gegenübersteht oder einer nicht-christlichen Religion angehört, kann nur gewarnt werden.

Es dürfen aber auch die Schwierigkeiten und Nöte nicht verkannt werden, die sich für eine Ehe ergeben werden, wenn die Eheleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören. Solche Glaubenschwierigkeit in der Ehe führt erfahrungsgemäß häufig zur Entfremdung gegenüber Glauben und Kirche überhaupt und stellt auch die heranwachsenden Kinder oft in unerträgliche Spannungen. Darum kann einem evangelischen Gemeindeglied nicht zum Eingehen einer Mischehe geraten werden.

Hat sich ein Gemeindeglied dennoch zu einer solchen konfessionell gemischten Ehe entschlossen, wird es seine Treue zum evangelischen Glauben auch darin bewähren, daß es auf evangelische Trauung und Kindererziehung dringt. Das evangelische Gemeindeglied wird dafür Verantwortung tragen, daß in seiner Ehe trotz Glaubensverschiedenheit das Wort Gottes und das Gebet eine Stätte hat und sein Ehegatte dem christlichen Glauben nicht entfremdet und innerlich heimatlos wird.

Hat ein evangelisches Gemeindeglied in einer Trauungshandlung durch eine andere Kirche oder Glaubensgemeinschaft eingewilligt oder die Erziehung der zu erwartenden Kinder in einem anderen Bekenntnis versprochen oder ist ein solcher Schritt beabsichtigt, so ist eine evangelische Trauung nicht möglich. Das Gemeindeglied muß ferner wissen, daß in solchem Fall in der Regel eine Beschränkung bestimmter kirchlicher Rechte eintreten wird (z.B. Wählbarkeit zu kirchlichen Körperschaften, u.U. Erteilung von evangelischem Religionsunterricht).

Jedoch wird die Gültigkeit einer Ehe und die damit gegebene Aufgabe nicht angezweifelt, selbst wenn eine evangelische Trauung nicht stattgefunden hat. In jedem Fall ist der Gemeinde besondere Fürsorge gegenüber den Gemeindegliedern aufgetragen, in deren Ehe die Gemeinsamkeit des Glaubens nicht gegeben ist.

4.⁴⁴ Die Trauung als gottesdienstliche Handlung findet grundsätzlich in der Kirche oder einem anderen gottesdienstlichen Raum der Gemeinde statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Dekans.

Alle, die bei einer Trauung anwesend sind, sollen wissen, daß sie an einem Gottesdienst teilnehmen und zum Mitsingen und Mitsprechen aufgerufen sind. Die musikalische Ausgestaltung muß dem Charakter des Gottesdienstes entsprechen (vgl. IV., „Vom Gottesdienst“

44 Siehe Merkblatt.

Ziff. 7). Es wird das Gegebene sein, daß vertraute Choräle gesungen und gespielt werden. Begleitendes Orgelspiel während der Segenshandlung kann leicht vom Wesentlichen ablenken und soll unterbleiben⁴⁵. Photographieren während des Traugottesdienstes ist nicht gestattet.

Wo Glockengeläute zur Trauung üblich ist, ruft es Hochzeitsgäste und Gemeindeglieder zu diesem Gottesdienst und zur Fürbitte für die junge Ehe.

Gebühren werden für eine Trauung nicht erhoben. Örtlich übliche Vergütungen für Sonderwünsche wie Blumenschmuck und dergleichen bleiben unberührt.

5.⁴⁷ Die Trauung wird rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Trautag, bei dem Pfarrer, der die Trauung vornehmen soll, angemeldet. Zuständig für eine Trauung ist der bisherige Gemeindepfarrer des Bräutigams oder der Braut oder der Pfarrer der Gemeinde, in der beide als Eheleute nunmehr ihren Wohnsitz nehmen werden. Grundsätzlich sollte die Trauung auch in einer dieser Gemeinden durch den betreffenden Ortspfarrer vollzogen werden.

Wird ein Pfarrer einer anderen Gemeinde um die Trauung gebeten, so bedarf es hierzu der Zustimmung eines der beiden bisherigen Gemeindepfarrer (vgl. § 17 der Kirchengemeindeordnung)⁴⁶.

Wer von den evangelischen Brautleuten bisher nicht zu der Gemeinde des Pfarrers gehörte, der die Trauung vornehmen soll, weist bei der Anmeldung seine kirchliche Zugehörigkeit durch eine Bescheinigung seines seitherigen Gemeindepfarrers nach („Bescheinigung für die Trauung“).

Der Pfarrer ist verpflichtet, mit beiden Brautleuten ein Traugespräch über eine rechte Ehe unter Gottes Wort zu halten und Sinn und Gang der Trauung mit ihnen zu besprechen.

Jedes Brautpaar wird vor oder nach der Trauung namentlich in die gottesdienstliche Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen. Wo diese Fürbitte vor der Trauung üblich ist, soll es bei einmaliger Namensnennung sein Bewenden haben. Die Brautleute sind zu dem Gottesdienst, in dem die Fürbitte für sie stattfindet, besonders einzuladen.

Die kirchliche Trauung hat die vorangegangene bürgerliche Eheschließung zur Voraussetzung. Die Bescheinigung hierüber ist dem Pfarrer vor der Trauung auszuhändigen.

Hinsichtlich des beabsichtigten Trautages sollen sich die Brautleute in die Ordnung der betreffenden Gemeinde einfügen. Von Palmsonntag bis Karsamstag finden in keiner Gemeinde Trauungen statt; das gleiche gilt für Bußtag und Totensonntag sowie den jeweils vorangehenden Tag.

Bei aller festlichen Freude des Hochzeitstages soll die häusliche Feier nicht im Widerspruch zu dem Traugottesdienst stehen und den Segen des Tages nicht zerstören.

7.⁴⁷ Da in der Trauung die Brautleute als Gemeindeglieder unter Christi Verheißung und Gebot gerufen werden und sie einander ihr Ja-Wort vor Gottes Angesicht geben, kann eine Trauung – außer in dem Ziff. 3 Abs. 5 genannten Fall – nicht stattfinden, wenn keines der beiden evangelisch ist oder wenn ein Teil keiner christlichen Kirche oder Glaubensgemeinschaft angehört und sich nicht zum vorherigen Eintritt in die Kirche entschließt. Im letzteren Fall ist eine Ausnahme nur dann zu verantworten, wenn der Betreffende offenbar für das Wort Gottes aufgeschlossen und auf dem Wege zur Kirche ist⁴⁸.

⁴⁵ Siehe Bekanntmachung betr. leises Orgelspiel (Nr. 371). Richtlinien für die Musik bei kirchlichen Trauungen und Bestatungen vom 18.02. 1992 (ABl. 1992 S. 83).

⁴⁶ Nr. 10.

⁴⁷ Siehe Merkblatt.

⁴⁸ Siehe zu den kirchenrechtlichen Folgen des Gottesdienstes aus Anlaß der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen Nr. 105.

Die Trauung muß auch dann versagt werden, wenn klare Anzeichen dafür vorhanden sind, daß einer der Eheschließenden den Willen Gottes und das Treuegelöbniß in seiner Ehe nicht ernstnehmen will, oder wenn er durch öffentliche Mißachtung des Wortes Gottes oder beharrlich lasterhaften Lebenswandel der Gemeinde ernsthaften Anstoß gibt.

Ist die Zulässigkeit einer Trauung zweifelhaft, so ist eine Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeizuführen. Die eigene Verantwortung des Pfarrers, der nicht gegen sein Gewissen zur Vornahme einer Trauung gezwungen werden kann, und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben unberührt. Gegen die Versagung einer Trauung steht den Betroffenen das Recht des Einspruchs beim Dekanatsynodalvorstand zu (vgl. § 44 der Kirchengemeindeordnung)⁴⁹.

Ist von zwei evangelischen Brautleuten ein Teil nicht im evangelischen Glauben unterwiesen und darum oder aus einem anderen Grunde nicht im Besitz der vollen Rechte eines Gemeindegliedes, so soll sich der Pfarrer seelsorgerlich bemühen, daß auf geeignete Weise die Unterweisung nachgeholt wird und das Verhältnis zur Gemeinde in Ordnung kommen möchte. Die Trauung soll jedoch davon allein nicht abhängig gemacht werden. Von besonderem Ernst ist diese Frage, wenn die genannte Schwierigkeit bei beiden Brautleuten oder bei dem evangelischen Teil einer Mischehe vorliegt.

8. Ist zur Zeit der Eheschließung eine Trauung unterlassen worden, so kann sie, wenn die kirchlichen Voraussetzungen vorliegen, nachgeholt werden, insbesondere wenn die Taufe eines Kindes erbeten wird. Ebenso kann eine versagte Trauung nachträglich vollzogen werden, wenn die Hindernisse, die zur Versagung Anlaß gaben, ausgeräumt sind und der Kirchenvorstand keine Einwendungen erhebt.

Die Tatsache allein, daß Eltern nicht getraut sind, ist kein ausreichender Grund, die Taufe eines Kindes zu versagen.

Auch wo eine Trauung versäumt wurde oder versagt werden mußte, bleibt die Verpflichtung eines seelsorgerlichen Nachgehens bestehen.

9.⁵⁰ Da die christliche Gemeinde von der Liebe Christi her um den tragenden Grund der Ehe und um den Segen des christlichen Hauses weiß, kann sich ihr Dienst nicht auf Wortverkündigung und Gebet bei der Trauung allein beschränken. Sie hat die Pflicht, ihren Gliedern zu helfen, daß sie zu einer rechten Ehe hinfinden und ihre geschlossene Ehe recht miteinander führen.

Darum muß schon bei der Unterweisung und Sammlung der heranwachsenden Jugend in geeigneter Weise von der Lebensaufgabe der Ehe gesprochen und auf die Verantwortung bei der Wahl des Lebensgefährten hingewiesen werden. Auch hat sich bewährt, daß Gemeinden ihren Brautleuten ein helfendes Buch über Ehefragen in die Hand geben.

Die Hilfen übergemeindlicher Einrichtungen und Werke in Freizeiten oder Kursen für Verlobte und junge Eheleute sollen bekanntgemacht und in Anspruch genommen werden. In den mannigfachen Eheproblemen und Ehenöten unserer Zeit darf eine Gemeinde ihre Glieder nicht allein lassen. Sie wird, wo seelsorgerlicher Rat nicht ausreicht, auf weitere Möglichkeiten kirchlicher Eheberatung hinweisen. Gemeindeglieder, die mit Schwierig-

⁴⁹ Nr. 10.
⁵⁰ Siehe Merkblatt.

keiten ihrer Ehe nicht fertig werden oder deren Ehe in Gefahr gerät, sollen den Mut haben, frühzeitig Rat und seelsorgerliche Hilfe zu suchen.

Droht eine Ehe zu zerbrechen, sollte nichts unversucht bleiben, den Eheleuten zum gegenseitigen Verstehen, Tragen und Vergeben zu helfen und ihnen vor allem auch das Gewicht der gemeinsamen Verantwortung für ihre Kinder bewußt zu machen, statt daß dem Gedanken an eine Trennung Raum gegeben wird. Denn Gott will in seiner Gnade, daß eine Ehe nicht zerrissen, sondern geheilt werde. Darum müssen Christen wissen, daß es nicht ohne Schuld vor Gott und nicht ohne Versündigung an den nächsten Menschen zu einer Trennung kommen kann.

10.⁵⁰ Ist eine Ehe dennoch zerbrochen und geschieden worden, so ist es nicht Sache der anderen Gemeindeglieder, über die Beteiligten zu richten. Wo die Gemeinde von solchem Schaden in ihrer Mitte erfährt, wird sie sich vielmehr vor Gott darunter beugen und sich selber prüfen müssen, was hier versäumt wurde. Es wird eine Frage der Seelsorge sein, ob es nicht möglich ist, den Geschiedenen zur Rückkehr in ihre Ehe zu helfen.

Insbesondere muß sich ein Geschiedener der ernstesten Frage stellen, ob er in Verantwortung vor Gott die Freiheit hat, eine neue Ehe einzugehen.

Begehren Brautleute getraut zu werden, von denen ein Teil oder beide geschieden sind, so ist die Trauung in diesem Falle keineswegs selbstverständlich; denn der Wille Gottes, daß Eheleute einander die Treue halten, muß deutlich bleiben. Im Blick darauf, daß keine Scheidung ohne menschliches Versagen geschehen kann, wird eine neue Trauung nur zu verantworten sein, wenn in eingehendem seelsorgerlichen Gespräch mit dem Pfarrer erkennbar wird, daß über die frühere Ehe nicht in Leichtfertigkeit und Trotz hinweggegangen, sondern der neue Anfang in ernster Besinnung und Umkehr gesucht wird⁵¹.

Zu solcher Besinnung wird es auch gehören, daß ein angemessener zeitlicher Abstand zwischen der früheren und einer neuen Ehe gewahrt bleibt. Unter keinen Umständen darf sich der Pfarrer angesichts seiner besonderen seelsorgerlichen Aufgabe und Verantwortung in diesen Fällen zu einer raschen Vornahme der Trauung nötigen lassen, selbst wenn dadurch standesamtliche Eheschließung und Trauung zeitlich auseinanderrücken sollten. Voraussetzung zu einer solchen Trauung wird ferner die Zusage der Brautleute sein, daß die gottesdienstliche Handlung von ihrer Seite in schlichtem Rahmen und ohne besonderen Aufwand erfolgt.

Grundsätzlich soll der Pfarrer, bevor er eine Trauung Geschiedener zusagt, sich im Blick auf die gemeinsame kirchliche Verantwortung in dieser Frage mit dem Dekan beraten, der in schwierigen Fällen die Zustimmung des Leitenden Geistlichen Amtes zur Bedingung machen kann.

Ist der Pfarrer zu dem Ergebnis gekommen, daß die Trauung nicht möglich ist, teilt er dies den Brautleuten in persönlichem Gespräch mit. Befürchtet er, daß die Trauung erheblichen Anstoß in der Gemeinde erregen würde, so ist der Fall dem Kirchenvorstand vorzulegen, wobei der Pfarrer über das ihm seelsorgerlich Anvertraute die Schweigepflicht zu wahren hat⁵².

Im Falle der ablehnenden Entscheidung von Pfarrer oder Kirchenvorstand können die Betroffenen das Leitende Geistliche Amt zur endgültigen Entscheidung anrufen. Kommen Pfarrer und Kirchenvorstand in einem Zweifelsfall zu entgegengesetzter Auffassung, so entscheidet gleichfalls das Leitende Geistliche Amt endgültig.

50 Siehe Merkblatt.

51 Siehe Merkblatt.

52 Siehe § 18 Abs. 1 Pfarrergesetz (Nr. 410).

In keinem Falle kann der Pfarrer gegen sein Gewissen zur Vornahme einer Trauung Geschiedener gezwungen werden; jedoch ist die etwaige Beauftragung eines anderen Pfarrers hierzu durch das Leitende Geistliche Amt nicht von seiner Zustimmung abhängig.

11. Jedem Brautpaar sollte bei der Trauung eine Bibel oder ein Neues Testament als Traugabe der Gemeinde überreicht werden.

Über die vollzogene Trauung ist dem Brautpaar eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.

12. Es entspricht guter kirchlicher Sitte, daß zur goldenen Hochzeit und nachfolgenden Ehejubiläen eine kirchliche Feier erbeten wird.

Merkblatt zur Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Zu V. Von Ehe und Trauung

Ziff. 2. Agendarische Ordnungen für die Trauung liegen vor und sind bei der Kirchenverwaltung erhältlich. Um einem falschen Verständnis der Trauung in der Gemeinde zu begegnen, ist es wichtig, daß der Pfarrer auf jeden Fall solche liturgischen Formulierungen vermeidet, die den Anschein erwecken, als ob mit der Trauung die Ehe geschlossen wird. Die Trauung hat vielmehr die geschlossene Ehe zur Voraussetzung.

Ziff. 3.⁷⁵ Von der in Abs. 5 enthaltenen Bestimmung, wonach eine evangelische Trauung neben einer Trauungshandlung durch eine andere Kirche nicht möglich ist, kann nur dann abgewichen werden, wenn es sich um eine glaubensverschiedene Ehe mit einem Angehörigen einer im Weltrat der Kirchen mit uns verbundenen Kirche handelt, in dessen Heimatland die Trauung durch diese Kirche als Eheschließung nach staatlichem Recht unerlässlich ist, z.B. bei Angehörigen der orthodoxen Kirche aus Griechenland. Diese Regelung setzt allerdings voraus, daß hierbei seitens der anderen Kirche nicht das Versprechen gefordert wird, die zu erwartenden Kinder in ihrem Bekenntnis zu erziehen. Zu der in Abs. 5 erwähnten Beschränkung kirchlicher Rechte im Falle katholischer oder sonstiger Trauung und Kindererziehung wird auf § 5 Abs. 1 letzter Satz der Kirchengemeindegewahlordnung verwiesen⁷⁶. Hinsichtlich der Wahrnehmung des Patenrechts in solchem Fall ist eine nähere Bestimmung in „Von der heiligen Taufe“ Ziff. 6 Abs. 5 enthalten.

Zu den mannigfachen Problemen der Mischehenseelsorge wird auf das Handbuch für evangelische Seelsorge „Die Mischehe“ (Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1959) hingewiesen, das auf Kosten der Kirchenkasse beschafft werden kann.

Ziff. 4. Auf das vom Amt für Kirchenmusik herausgegebene Verteilblatt „Der Gottesdienst am Hochzeitstag, ein Wort für christliche Brautleute“ wird empfehlend hingewiesen.

Die in Abs. 4 genannte Gebührenfreiheit der Trauung soll natürlich nicht hindern, daß die Brautleute und die an der Trauung Teilnehmenden um ein rechtes Dankopfer gebeten werden.

Ziff. 5. Die „Bescheinigung für die Trauung“ hat folgenden Wortlaut:

„Herr/Frau/Fräulein
geb. am zu
getauft am und konfirmiert am
ist Glied der hiesigen Kirchengemeinde. Gegen die Trauung bestehen von hier aus keine Bedenken.“

Zu Abs. 6 wird festgestellt, daß nach § 67 des Personenstandsgesetzes ein Trauung ohne vorherige bürgerliche Eheschließung nur dann vorgenommen werden kann, wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub der Trauung nicht möglich ist, oder wenn ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vor-

⁷⁵ Siehe zur Trauung ev.-kath. Mischehen Nr. 104.

⁷⁶ Die frühere Beschränkung ist entfallen.

liegt, dessen Vorhandensein auch kirchenamtlich bestätigt sein muß. Glaubt ein Pfarrer, den letzteren Fall annehmen zu sollen (sogenannte Onkelehen fallen nicht hierunter), so hat er die Entscheidung des Leitenden Geistlichen Amtes einzuholen. Eine solche Trauung ohne vorangegangene bürgerliche Eheschließung kann nur in einem äußersten Fall vorkommen und hat keine bürgerlichen Rechtsfolgen. Darauf sind die Verlobten vorher ausdrücklich hinzuweisen. Wurde eine solche Trauung vorgenommen, so ist der Pfarrer nach § 67 a des Personenstandsgesetzes verpflichtet, hiervon dem Standesbeamten unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

Ziff. 7. *Der im letzten Absatz genannte Fall macht eine besondere seelsorgerliche Bemühung notwendig, wenn die Konfirmation in einer Gemeinde der DDR um der dortigen Verhältnisse willen unterblieben ist. Das im Merkblatt zu II. „Von der evangelischen Unterweisung und der Konfirmation“ zu Ziff. 15 Gesagte gilt entsprechend.*

Ziff. 9. *Zu Abs. 4 wird auf die bestehenden kirchlichen Eheberatungsstellen hingewiesen: in Frankfurt/M., Hans-Thoma-Straße 22, Niedenau 43 und Thomas-Mann-Straße 10; in Friedberg, Kaiserstraße 167; in Gießen, Neuen Bäume 7–9; in Wiesbaden, Schiersteiner Straße 33; in Worms, Agnesstraße 29; in Mainz in Vorbereitung. Weitere Beratungsstellen sind geplant und sollten für jeden größeren Bezirk in erreichbarer Nähe eingerichtet werden.*

Ziff. 10. *Es wird darauf zu achten sein, daß eine Wiedertrauung Geschiedener weder bedenkenlos in jedem Fall zugestanden noch von vornherein in gesetzlichem Rigorismus ausgeschlossen wird. Die seelsorgerliche Verantwortung des Pfarrers für jeden Einzelfall muß ebenso wie die Pflicht zur brüderlichen Beratung ernst genommen werden.*

VI. Von Tod und Bestattung

Angesichts des Sterbens aller Kreatur verkündigt die christliche Gemeinde aufgrund des Zeugnisses der Heiligen Schrift den Sieg der Liebe Gottes über die Macht der Sünde und des Todes, wie er in Kreuz und Auferstehung Jesu Christ geschehen ist. Damit ruft sie aus aller Verlorenheit und Todesangst zum getrosteten Glauben an diesen Herrn, der Richter und Retter zugleich ist. Sie bezeugt, daß wir durch seine Vergebung und Auferstehung des verheißenen Lebens gewiß sein dürfen – des Lebens vor und nach dem Tode – und daß wir in der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten und auf den neuen Himmel und die neue Erde getrost leben und sterben können. Dadurch erhält sie die Kraft, das Schweigen über den Tod zu durchbrechen, sich bedrängenden Fragen zu stellen, Menschen bei der Vorbereitung auf das Sterben zu helfen, Sterbende und leidtragende zu begleiten.

„Herr lehre mich doch, daß es ein Ende haben muß und mein Leben ein Ziel hat und ich davon muß.“

Siehe, meine Tage sind eine Handbreit bei dir, und mein Leben ist wie nichts vor dir.

Wie gar nichts sind alle Menschen, die doch sicher leben! Sie gehen daher wie ein Schauen und machen sich viel vergebliche Unruhe; sie sammeln und wissen nicht, wer es einbringen wird.

Nun, Herr, wessen soll ich mich trösten? Ich hoffe auf dich. Errette mich aus aller meiner Sünde.“

(Psalm 39, 5–9a)

„Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten? Er ist nicht hier, er ist auferstanden.“

(Lukas 24, 5c u. 6a)

„Jesus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.“

(Johannes 11, 25)

„Denn wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi, damit jeder seinen Lohn empfangen für das, was er getan hat bei Lebzeiten, es sei gut oder böse.“

(2. Korinther 5, 10)

„Denn unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber.“

Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: Wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, daß er über Tote und Lebende Herr sei.“

(Römer 14, 7–9)

„Und ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde; denn der erste Himmel und die erste Erde sind vergangen, und das Meer ist nicht mehr. Und ich sah die heilige Stadt, das neue Jerusalem, von Gott aus dem Himmel herabkommen, bereitet wie eine geschmückte Braut für ihren Mann. Und ich hörte eine große Stimme von dem Thron her, die sprach: Siehe da, die Hütte Gottes bei den Menschen! Und er wird bei ihnen wohnen, und sie werden sein Volk sein, und er selbst, Gott mit ihnen, wird ihr Gott sein; und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein; denn das Erste ist vergangen. Und der auf dem Thron saß, sprach: Siehe, ich mache alles neu!“

(Offenbarung 21, 1–5a)

1. Seelsorgerliche Verantwortung der Gemeinde, Zuwendung zu Kranken, Sterbenden und Trauernden

Die Gemeinde hilft durch vielfältige Formen der Verkündigung, Sterben und Tod zu bedenken. Sie bietet Sterbenden und ihren Angehörigen persönliche Zuwendung, den Zuspruch christlicher Hoffnung in Wort und Sakrament und die Hilfe des Gebetes an.

Gemeindeglieder und vor allem die Angehörigen werden ermutigt, die Sterbenden zu begleiten, den Kranken Worte aus der Heiligen Schrift und dem Gesangbuch zu sagen, die sie trösten und von Todesfurcht befreien können, mit den Sterbenden und für sie zu beten und ihnen anzubieten, einen Pfarrer zu rufen. Beichte und Abendmahl sind Gaben der Liebe Gottes, gerade auch für den leidenden Menschen.

2. Gottesdienst zur Bestattung

Anlässlich des Todes eines Gemeindegliedes findet ein Gottesdienst statt. In ihm wird Jesus Christus als unsere einzige Hoffnung im Leben und Sterben verkündigt. Im Hören auf diese Botschaft bedenkt die Gemeinde das zu Ende gegangene Leben. Sie befiehlt fürbittend ihre Verstorbenen der Gnade Gottes. Gemeinsam mit den Hinterbliebenen betet sie um Kraft und Trost in Leid und Anfechtung und ruft zur Besinnung auf das eigene Ende und zur Hoffnung auf die Vollendung der Welt.

Bei dem Gottesdienst sollen weder Menschen verherrlicht noch Gottes Urteil vorweggenommen werden.

Es entspricht dem gottesdienstlichen Charakter der Feier, wenn die Gemeinde den Auferstehungsglauben auch mit Liedern bezeugt.¹

3. Die Gestaltung des Gottesdienstes zur Bestattung

Der Gottesdienst richtet sich in den Einzelheiten der Gestaltung nach der Agende (= Ordnung für die kirchliche Bestattung), den örtlichen Gegebenheiten und dem Herkommen der jeweiligen Gemeinde.

Bevor der Sarg zum Friedhof gebracht wird, kann auf Wunsch der Angehörigen eine Andacht (Aussegnung) stattfinden.

Wo die kirchliche Bestattung noch vom Trauerhaus ausgeht, wird dort eine kurze Feier mit Bibelwort und Gebet gehalten.

Ist eine Friedhofskapelle vorhanden, wird der Bestattungsgottesdienst dort gehalten. Wo der Trauergottesdienst in der Kirche üblich ist, wird der Verstorbene vor oder nach dem Gottesdienst von der Friedhofskapelle aus bestattet. Der Gottesdienst vor einer Feuerbestattung kann auch in der Friedhofskapelle des Heimatortes stattfinden, bevor der Sarg zur Einäscherung ins Krematorium überführt wird. Hat vor der Einäscherung keine Trauerfeier stattgefunden, so kann sie in Verbindung mit der Urnenbeisetzung geschehen.² Die Begleitung durch einen Pfarrer bei späterer Urnenbeisetzung beschränkt sich in der Regel auf Schriftlesung und Gebet. Nachrufe haben ihren Platz möglichst nach der kirchlichen Bestattungshandlung. Gemeindeglieder, die einen Nachruf zu halten haben, sollten bedenken, daß ihre Worte nicht im Widerspruch zur christlichen Verkündigung stehen.

Die musikalische Gestaltung soll dem gottesdienstlichen Charakter der kirchlichen Bestattung entsprechen. Pfarrer und Kirchenmusiker beraten die Angehörigen.

Der äußere Rahmen und evtl. Beerdigungsbräuche sollen den Charakter des Gottesdienstes nicht stören und nicht im Widerspruch zur christlichen Verkündigung stehen. Im

¹ Siehe Richtlinien für die Musik bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen vom 18.02.1992 (ABl. 1992 S. 83).

² Siehe Ordnungen für die kirchliche Bestattung.

Gottesdienst am Sonntag nach der kirchlichen Bestattung wird des Verstorbenen und seiner Angehörigen fürbitend gedacht. Die Angehörigen werden zu diesem Gottesdienst eingeladen.

4. Anmeldung und Bestattung

Nach der Anmeldung der Bestattung bei dem zuständigen Pfarrer führt dieser mit den Angehörigen ein persönliches Gespräch und spricht dabei mit ihnen auch über Form und Inhalt des Gottesdienstes.

Soll die Bestattung durch einen anderen Pfarrer vorgenommen werden, so ist die Erlaubnis des zuständigen Gemeindepfarrers erforderlich (Dimissoriale, § 17 KGO³). Wenn ein Pfarrer um einen Bestattungsgottesdienst außerhalb seiner Gemeinde gebeten wird, so ist der dort zuständige Pfarrer zu benachrichtigen, soweit nicht die örtlichen Verhältnisse (z.B. Großstadt) dies überflüssig machen.

Vor jeder Bestattung ist die kirchliche Zugehörigkeit (Kirchenmitgliedschaft) des Verstorbenen festzustellen. Der Pfarrer sorgt für die Eintragung der Amtshandlung im Kirchenbuch und gegebenenfalls für die Benachrichtigung der Gemeinde des Verstorbenen. Soweit die Zeit der Bestattung nicht durch die örtliche Friedhofsverwaltung geregelt wird, vereinbart sie der Pfarrer mit den Angehörigen. Dabei ist auf den geordneten Dienst des Pfarrers in der Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Der Pfarrer hat darauf zu achten, daß ihm vor dem Bestattungsgottesdienst die dazu vorgeschriebene behördliche Bescheinigung ausgehändigt wird.

5. Bestattung und kirchliche Mitgliedschaft

Ein Gottesdienst zur Bestattung setzt grundsätzlich voraus, daß der Verstorbene bei seinem Tode der Evangelischen Kirche angehört hat.

Gehörte der Verstorbene der Evangelischen Kirche nicht an, so kann der Gottesdienst dennoch gehalten werden,

- wenn bekannt ist oder glaubhaft versichert wird, daß der Verstorbene die Aufnahme oder einen Wiedereintritt in die Evangelische Kirche angestrebt oder erbeten hat;
- wenn der Verstorbene Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Glaubensgemeinschaft war, eine Bestattung durch den Pfarrer seiner Kirche oder Glaubensgemeinschaft jedoch wegen besonderer Gründe, insbesondere wegen eines ausdrücklichen Wunsches des Verstorbenen, nicht möglich ist. Der Pfarrer der anderen Kirche oder Glaubensgemeinschaft ist davon in Kenntnis zu setzen.

Gehörte der Verstorbene der Evangelischen Kirche nicht an, so kann der Gottesdienst ausnahmsweise gehalten werden,

- wenn die Bitte der Angehörigen und das Gespräch mit ihnen eine kirchliche Bestattung aus seelsorgerlichen Gründen nahelegt und dies im Blick auf das Verhältnis des Verstorbenen zur Evangelischen Kirche nicht ausgeschlossen scheint. Eine kirchliche Bestattung darf nicht gegen den erklärten Willen des Verstorbenen vorgenommen werden. Vor der Entscheidung über eine solche Ausnahme informiert der Pfarrer die erreichbaren Kirchenvorstandsmitglieder und läßt sich von ihnen beraten. Kirchenvorstand und Dekan sind anschließend zu unterrichten.

Lehnt ein Pfarrer die kirchliche Bestattung ab, so können die Angehörigen sich an den Dekan wenden. Sie sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Der Dekan entscheidet abschließend. Ist der Dekan selbst der zuständige Pfarrer, entscheidet der Propst. Bleibt der

3 Nr. 10

Pfarrer bei seiner Ablehnung, so kann der Dekan bzw. der Propst einen anderen Pfarrer mit der Amtshandlung beauftragen.

Wenn der Verstorbene aus der Kirche ausgetreten war oder ihr nicht angehörte, soll dies im Gottesdienst zum Ausdruck gebracht werden.

War der Verstorbene aus einer anderen Kirche ausgetreten und wird von seinen Angehörigen eine kirchliche Bestattung durch die Evangelische Kirche erbeten, so sind diese zunächst an die Kirche zu verweisen, aus der der Verstorbene ausgetreten war.

Liegen besondere Gründe für eine Ausnahme vor, sollen die Pfarrer der beiden Kirchen Kontakt aufnehmen und gemeinsam versuchen, der Entscheidung des Verstorbenen gegenüber seiner Kirche (Kirchenaustritt) und dem Verlangen der Angehörigen angemessenen Rechnung zu tragen.⁴ Wenn die Kirche bei einer Bestattung nicht mitwirken kann, sollte der Pfarrer bemüht sein, die Bitte der Angehörigen um seelsorgerlichen Beistand und Verkündigung des Evangeliums zu erfüllen, indem er eine Andacht anbietet. Dabei wird er darauf hinweisen, daß durch die Ablehnung oder Versagung der kirchlichen Bestattung das Urteil Gottes über den Verstorbenen nicht vorweggenommen ist.

Für die Bestattung eines Kirchengliedes einer anderen Kirche oder Glaubensgemeinschaft, das in konfessionsverschiedener Ehe mit einem evangelischen Christen lebte, gilt die Vereinbarung der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen.

6. Gottesdienst zur Bestattung ungetaufter Kinder

Stirbt ein Kind ungetauft oder ist es tot geboren, so wird es kirchlich bestattet, wenn die Eltern darum bitten.

7. Gottesdienst zur Bestattung von Menschen, die sich das Leben genommen haben

Auch wenn ein Gemeindeglied sich das Leben genommen hat, wird es kirchlich bestattet. Damit bezeugt die Kirche, daß die Liebe Christi bis in die tiefste menschliche Verzweiflung hineinreicht. Sie verschweigt aber auch nicht, daß Gott allein der Herr über Leben und Tod ist und wir nach seinem Willen unserem Leben nicht selbst ein Ende setzen sollen.

Die Gemeinde wird sich fragen, ob sie dem aus dem Leben Geschiedenen Hilfe schuldig geblieben ist und wird die Angehörigen in besonderem Maße begleiten.

8. Läuten zur kirchlichen Bestattung

Wo es üblich ist, läuten die Kirchenglocken als Ruf zum Gebet und zum Gottesdienst bei einer kirchlichen Bestattung.

Das Läuten kann jedoch vom Kirchenvorstand auf Antrag auch bei Beerdigungen durch andere Kirchen gewährt werden, soweit diese der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ angehören.

9. Friedhof und Grabmäler

Für die christliche Gemeinde ist die Ruhestätte der Toten ein Ort stiller Besinnung und Einkehr. Darum trägt sie an ihrem Teil zur würdigen Gestaltung und Pflege der Friedhöfe

⁴ Vereinbarung der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen zu Amtshandlungen (Beerdigungen) vom 25.5.1977 (Nr. 104).

bei. In der Gestaltung der Grabstätten sollten Gemeindeglieder übertriebenen Aufwand meiden. Inschriften und Sinnbilder der Grabmäler sollten Hinweis auf die Gewißheit des christlichen Glaubens sein.

10. Gedenken an die Toten

Angesichts der Vergänglichkeit verkündigt die christliche Gemeinde die Wiederkunft Jesu Christi und die Auferstehung der Toten. Sie bezeugt die Hoffnung der Christen auf eine neue Schöpfung über Tod und Grab hinaus. Deshalb feiern viele Gemeinden am frühen Ostermorgen Gottesdienste auf den Friedhöfen.

In den Gottesdiensten am vorletzten Sonntag im Kirchenjahr nimmt die Kirche den staatlichen Volkstrauertag zum Anlaß, der durch Krieg und Gewaltherrschaft Getöteten aller Völker zu gedenken. Sie ruft sich selbst und die anderen zur Abkehr von allen Feindbildern, zu Versöhnung und Frieden.

Die Gemeinde gedenkt insbesondere am letzten Sonntag des Kirchenjahres, dem Ewigkeitssonntag, ihrer Verstorbenen. Dabei werden in der Regel die Namen der im letzten Jahre kirchlich bestatteten Gemeindeglieder verlesen.

11. Mitwirkung an Gedenktagen

Wird die Gemeinde gebeten, an Feiern zum Volkstrauertag oder bei Gedenktagen mitzuwirken, soll sie dabei Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ins Licht der Christusbotschaft stellen und unter der Verheißung des Reiches Gottes zur Besinnung und Umkehr rufen.

VII. Von der Mitgliedschaft in der Kirche und den Folgen des Kirchenaustritts

Jesus spricht:

„Wer zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen.“ (Joh. 6, 37)

In der Apostelgeschichte heißt es:

„Die nun sein Wort annahmen, ließen sich taufen und wurden hinzugefügt.“ (Apg. 2, 41)

Der Hebräerbrief mahnt:

„Laßt uns aufeinander achthaben und uns anreizen zur Liebe und zu guten Werken, und nicht verlassen unsere Versammlungen, wie einige zu tun pflegen, sondern einander ermahnen.“ (Hebr. 10, 24 f.)

1. Von der Mitgliedschaft in der Kirche

1.1 Mitgliedschaft durch Taufe

Die Gliedschaft am Leibe Jesu Christi und die Zugehörigkeit zur Kirche werden begründet durch den Empfang der Taufe. Erfolgt die Taufe innerhalb der Evangelischen Kirche, bedeutet dies zugleich den Erwerb der Mitgliedschaft. Für die Taufe heranwachsender Kinder gilt Abschnitt II. „Von der heiligen Taufe“, Ziffer 4. Hat der oder die Aufzunehmende das 14. Lebensjahr vollendet, so kann die Taufe nur auf sein oder ihr bewußtes Begehren hin vollzogen werden. Sie setzt die Teilnahme an einer angemessenen Taufunterweisung voraus. Der oder die Aufzunehmende ist einzuladen, am Gemeindeleben teilzunehmen.

1.2 Mitgliedschaft durch Übertritt

Übertritt bereits getaufter Kinder bis zum 14. Lebensjahr

Ein in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft stiftungsgemäß getauftes Kind wird bis zum 14. Lebensjahr Mitglied der Evangelischen Kirche, indem die übereinstimmende schriftliche Erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten angenommen wird, nach der das Kind der Evangelischen Kirche angehören soll. Diese Erklärung muss das Versprechen enthalten, das Kind am evangelischen Religionsunterricht und an der kirchlichen Unterweisung teilnehmen zu lassen. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann diese Erklärung nicht gegen seinen Willen abgegeben werden.

Nimmt ein getauftes Kind, das nicht der Evangelischen Kirche angehört, ohne diese Erklärung am evangelischen Religionsunterricht und an der kirchlichen Unterweisung teil, so wird seine Mitgliedschaft durch die Konfirmation begründet.

Bei einem Übertritt ist dafür Sorge zu tragen, daß die Übertrittswilligen zuvor förmlich ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche oder Religionsgemeinschaft erklären.

(„Gesetz, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffend“ vom 10.9.1878. – Hess. Reg. Bl. 1878 S.113 – in der Fassung der Bekanntmachung im GABl. Hessen II 71-5, Sondernummer vom 27.5.1970 S. 25, vgl. Rechtsammlung Nr. 86. Dieses Gesetz gilt für die Propsteibereiche Nord-Starkenburger, Süd-Starkenburger und Oberhessens. „Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts“ vom 30.11.1920 (Preuß. Ges. 1921 S.119) in der Fassung der Bekanntmachung im GVBl. Hessen II 71-12, Sondernummer vom 20.12.1968 S.16, vgl. Rechtsammlung Nr. 85. Dieses Gesetz gilt für die Propsteibereiche Frankfurt, Nord-Nas-

sau (alle Dekanate außer Dekanate Marienberg und Selters), Süd-Nassau (alle Dekanate außer den Dekanaten Diez, Nassau, St. Goarshausen).

„Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften“ (RelAuG) vom 12. Oktober 1995 GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 24.10.1995, S. 421), vgl. Rechtsammlung Nr. 87. Dieses Gesetz gilt für den Probstbereich Rheinhessen, für Teile des Probstbereichs Nord-Nassau (Dekanate Bad Marienberg, Selters) und für Teile des Probstbereichs Süd-Nassau (Dekanate Diez, Nassau, St. Goarshausen).

Übertritt Getaufte nach dem 14. Lebensjahr

Nach vollendetem 14. Lebensjahr können stiftungsgemäß Getaufte, die einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, in die Evangelische Kirche übertreten. Über die Beweggründe führt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte mit ihnen ein Gespräch, in dem die wesentlichen Aussagen des evangelischen Glaubens dargestellt werden und zur Teilnahme am Gemeindeleben eingeladen wird. Über die neu begründete Mitgliedschaft ist der zuständige Kirchenvorstand zu unterrichten.

1.3

Für strittige Fälle, in denen eine Übereinstimmung beider Eltern über die kirchliche Zugehörigkeit eines Kindes nicht besteht, oder bei einer Taufbitte durch Pflegeeltern wird auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921 (vgl. Rechtsammlung Nr. 192) verwiesen.

1.4 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde

Die Mitgliedschaft wird in der Regel zu der Kirchengemeinde begründet, in der Eintrittswillige ihre Hauptwohnung haben. Wird die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde gewünscht, so wird der betreffende Kirchenvorstand über die neu begründete Mitgliedschaft informiert. Dem Mitglied wird eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft ausgestellt.

1.5 Rechtsbehelf bei ablehnender Entscheidung über den Eintritt

Wird der Eintritt abgelehnt, so können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Kirchenvorstand oder beim Dekanatssynodalvorstand (§ 44 KGO) einlegen. Hierauf ist bei der Ablehnung hinzuweisen.

1.6 Teilnahme an Gottesdienst und Abendmahl

Der Eintritt findet seinen angemessenen Ausdruck in der Teilnahme an Gottesdienst und Abendmahl. Die Kirchengemeinde lädt das neue Mitglied dazu ein.

1.7 Beratungs- und Eintrittsstellen

In größeren Städten wird empfohlen, eine zentrale Beratungs- und Eintrittsstelle für Eintrittswillige einzurichten und dies öffentlich bekanntzugeben. In dieser Stelle kann das Gespräch geführt und die Eintrittserklärung unterzeichnet werden. Die Mitteilung wird dann dem betreffenden Kirchenvorstand übermittelt.

2. Vom Wiedereintritt

Für den Wiedereintritt gelten die Regelungen des Übertritts sinngemäß.

3. Von den Folgen des Austritts

3.1 Gespräche mit Austrittswilligen

Erhalten Gemeindeglieder davon Kenntnis, daß Mitglieder sich von der Kirche trennen oder zu einer Religionsgemeinschaft übertreten wollen, welche die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ausschließt, so sollten sie das Gespräch mit ihnen suchen. Auch sollten Kirchenvorstandsmitglieder sowie der Pfarrer oder die Pfarrerin auf Austrittswillige aufmerksam gemacht werden, damit sie ihre seelsorgerliche Aufgabe an ihnen wahrnehmen können.

3.2 Konsequenzen des Austritts

Hat sich ein Gemeindeglied durch den Austritt von Kirche und Gemeinde getrennt, ist damit der in der Taufe erfolgte gnädige Zuspruch Jesu Christi, aber auch sein Anspruch auf sein ganzes Leben, nicht aufgehoben.

Die Ausgetretenen entfernen sich jedoch von der Gemeinschaft, die von Gottes Wort und Sakrament lebt. Durch den Austritt gehen die Rechte der Mitgliedschaft verloren (wie Patenrecht, Wahlrecht). Auch besteht kein Anspruch mehr, kirchlich getraut und bestattet zu werden. Die gleichen Folgen treten ein, wenn ein Gemeindeglied auch ohne formellen Austritt zu einer anderen, die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche ausschließenden Glaubensgemeinschaft übertreten ist.

3.3 Verbindung mit den Ausgetretenen

Weil Gottes Liebe und Treue unverbrüchlich gilt, können der Gemeinde Ausgetretene nicht gleichgültig sein. Ihnen steht die Teilnahme am Gottesdienst und an sonstigen Gemeindeveranstaltungen offen. Freundliche Kontakte und offene Gespräche können eine mögliche Rückkehr in die Gemeinde fördern.